



Mecklenburgische
V E R S I C H E R U N G S G R U P P E

Bericht über Solvabilität und Finanzlage (SFCR)

zum 31.12.2017

Mecklenburgische
Versicherungsgruppe

Register-Nr.: 5412

LEI-Code: 391200RVARYGHG0LYB45

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	3
A.1 Geschäftstätigkeit	3
A.2 Versicherungstechnische Leistung	6
A.3 Anlageergebnis.....	7
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten.....	8
A.5 Sonstige Angaben	8
B. Governance-System	9
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System.....	10
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	16
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	17
B.4 Internes Kontrollsystem	22
B.5 Funktion der Internen Revision	24
B.6 Versicherungsmathematische Funktion	25
B.7 Outsourcing	26
B.8 Sonstige Angaben	27
C. Risikoprofil	28
C.1 Versicherungstechnisches Risiko	28
C.2 Marktrisiko.....	32
C.3 Kreditrisiko	35
C.4 Liquiditätsrisiko.....	37
C.5 Operationelles Risiko.....	38
C.6 Andere wesentliche Risiken	39
C.7 Sonstige Angaben	39
D. Bewertung für Solvabilitätszwecke	40
D.1 Vermögenswerte	42
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen	56
D.3 Sonstige Verbindlichkeiten	66
D.4 Alternative Bewertungsmethoden.....	75
D.5 Sonstige Angaben	81
E. Kapitalmanagement	82
E.1 Eigenmittel.....	82
E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung	85
E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung.....	86
E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	86
E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung Solvenzkapitalanforderung.....	86
E.6 Sonstige Angaben	86

Anhang

Abkürzungsverzeichnis

ALM	Asset Liability Management
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BSCR	Basic Solvency Capital Requirement (Basissolvenzkapitalanforderung)
DAV	Deutsche Aktuarvereinigung e. V.
DVO	Delegierte Verordnung (EU) 2015/35
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
EPIFP	Expected Profits Included in Future Premiums (bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn)
FiFo	First-in-first-out
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
HGB	Handelsgesetzbuch
HUK	Haftpflicht-, Unfall- und Kraftfahrtversicherung
IAS	International Accounting Standards
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IFRS	International Financial Reporting Standards (Internationale Rechnungslegungsstandards)
IKS	Internes Kontrollsystem
MCR	Minimum Capital Requirement (Mindestkapitalanforderung)
NSLT	non similar to life insurance techniques (nach Art der Nichtlebensversicherung)
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment (unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung)
RechVersV	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen
RT	Rückstellungstransitional (Übergangsmaßnahme für versicherungstechnische Rückstellungen)
SCR	Solvency Capital Requirement (Solvvenzkapitalanforderung)
SFCR	Solvency and Financial Condition Report (Bericht über Solvabilität und Finanzlage)
SLT	similar to life insurance techniques (nach Art der Lebensversicherung)
S II	Solvency II
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VMF	Versicherungsmathematische Funktion

Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht über die Solvabilität und Finanzlage (Solvency and Financial Condition Report; kurz: SFCR) ist Teil des Berichtswesens unter Solvency II. Er wird jährlich erstellt und veröffentlicht. Der SFCR dient der Offenlegung von qualitativen und quantitativen Informationen zum Governance-System und zur Solvenz- und Finanzlage der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe und trägt somit zur Umsetzung des Transparenzanspruches von Solvency II bei.

Die Inhalte und ihre Gliederung sind aufsichtsrechtlich vorgegeben. Der vorliegende Bericht bezieht sich auf das vergangene Geschäftsjahr, welches am 31.12.2017 abgeschlossen wurde. Im Folgenden wird der Bericht kurz zusammengefasst.

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

Der erste Abschnitt enthält allgemeine Informationen zur Geschäftstätigkeit und Unternehmensstruktur sowie eine Zusammenfassung des Geschäftsergebnisses für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe bietet Versicherungsschutz für private und gewerbliche Kunden im Bereich der Schaden- und Unfall-, Lebens- sowie Krankenversicherung an und blickt dabei auf eine über 220-jährige Firmengeschichte zurück. Die Unternehmensstrategie beruht auf der Bereitstellung bedarfsgerechten Versicherungsschutzes sowie einem ertragsorientierten Wachstum zur Wahrung der Finanzkraft.

Das Mutterunternehmen der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe ist die Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G. Sie ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und hält jeweils 100 % der Anteile an den Gesellschaften

- Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG,
- Mecklenburgische Krankenversicherungs-AG,
- Mecklenburgische Vermittlungs-GmbH,
- Mecklenburgische Rechtsschutz-Service-GmbH und
- Mecklenburgische Liegenschafts-GmbH.

Mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 25.783 Tsd. Euro (VJ: 26.352 Tsd. Euro), der zur Stärkung der Rücklagen verwendet wurde, erzielte die Mecklenburgische Versicherungsgruppe erneut ein gutes Geschäftsergebnis. Insgesamt erreichten die Bruttobeiträge 551.705 Tsd. Euro (VJ: 539.587 Tsd. Euro). Davon entfielen 409.236 Tsd. Euro (VJ: 397.462 Tsd. Euro) auf das Schaden- und Unfall-, 121.058 Tsd. Euro (VJ: 123.630 Tsd. Euro) auf das Lebens- sowie 21.411 Tsd. Euro (VJ: 18.495 Tsd. Euro) auf das Krankenversicherungsgeschäft.

B. Governance-System

Das Governance-System stellt die Einhaltung der Gesetze, Verordnungen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen sicher und unterstützt eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens. Dazu gehören insbesondere eine angemessene, transparente Organisationsstruktur mit einer klaren Zuweisung und einer angemessenen Trennung der Zuständigkeiten.

Im Abschnitt B wird die Struktur des Governance-Systems der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe dargestellt. Insgesamt ist das Governance-System angemessen eingerichtet und funktionsfähig.

C. Risikoprofil

Abschnitt C stellt das Risikoprofil dar und gibt einen Überblick über die Risiken, denen die Mecklenburgische Versicherungsgruppe ausgesetzt ist.

Wie für Versicherungsunternehmen typisch wird das Risikoprofil der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe insbesondere von versicherungstechnischen und Marktrisiken dominiert. Um die Ansprüche der Versicherungsnehmer jederzeit erfüllen zu können, werden die versicherungstechnischen Risiken durch Rückversicherung begrenzt. Die Gesellschaften verfolgen eine differenzierte Kapitalanlagepolitik.

Die Analyse der Risikolage zeigt, dass sowohl die Einzelrisiken als auch das Risikoprofil durch adäquate Risikosteuerungsmaßnahmen beherrscht werden. Gegenwärtig sind keine Risiken erkennbar, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe nachhaltig oder wesentlich beeinträchtigen könnten.

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

Die Regelungen von Solvency II fordern eine ökonomische, marktnahe Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten. Dieser Abschnitt beinhaltet eine Beschreibung der Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen zur Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der für Solvabilitätszwecke aufzustellenden Solvabilitätsübersicht und erläutert wesentliche Unterschiede zur Bewertung nach HGB.

Zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen zum 31.12.2017 hat die Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG die Übergangsmaßnahme nach § 352 VAG angewendet.

E. Kapitalmanagement

Abschließend gibt der Bericht einen Überblick über die sich aus dem Risikoprofil ergebenden Kapitalanforderungen und die zu ihrer Bedeckung zur Verfügung stehenden Eigenmittel.

Zur Berechnung der Kapitalanforderungen nutzt die Gesellschaft die sogenannte Standardformel. Im Berichtszeitraum überdeckten die Eigenmittel die Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement, kurz: SCR) jederzeit deutlich. So lag die SCR-Bedeckungsquote mit Berücksichtigung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen bei 371,1 % (VJ: 358,8 %). Auch ohne Anwendung der Übergangsmaßnahme ist die Bedeckung mit einer Quote von 306,0 % (278,8 %) sehr solide.

Anhang

Das Berichtswesen unter Solvency II beinhaltet neben den narrativen Berichten auch quantitative Berichtsformulare (Quantitative Reporting Templates, kurz: QRT). Diese werden regelmäßig an die Aufsichtsbehörde übermittelt. Der Anhang dieses Berichts enthält die von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen QRT zum 31.12.2017. Sie enthalten detaillierte Informationen über Rückstellungen, Kapitalanlagen, Solvenzkapitalanforderung und Eigenmittel.

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

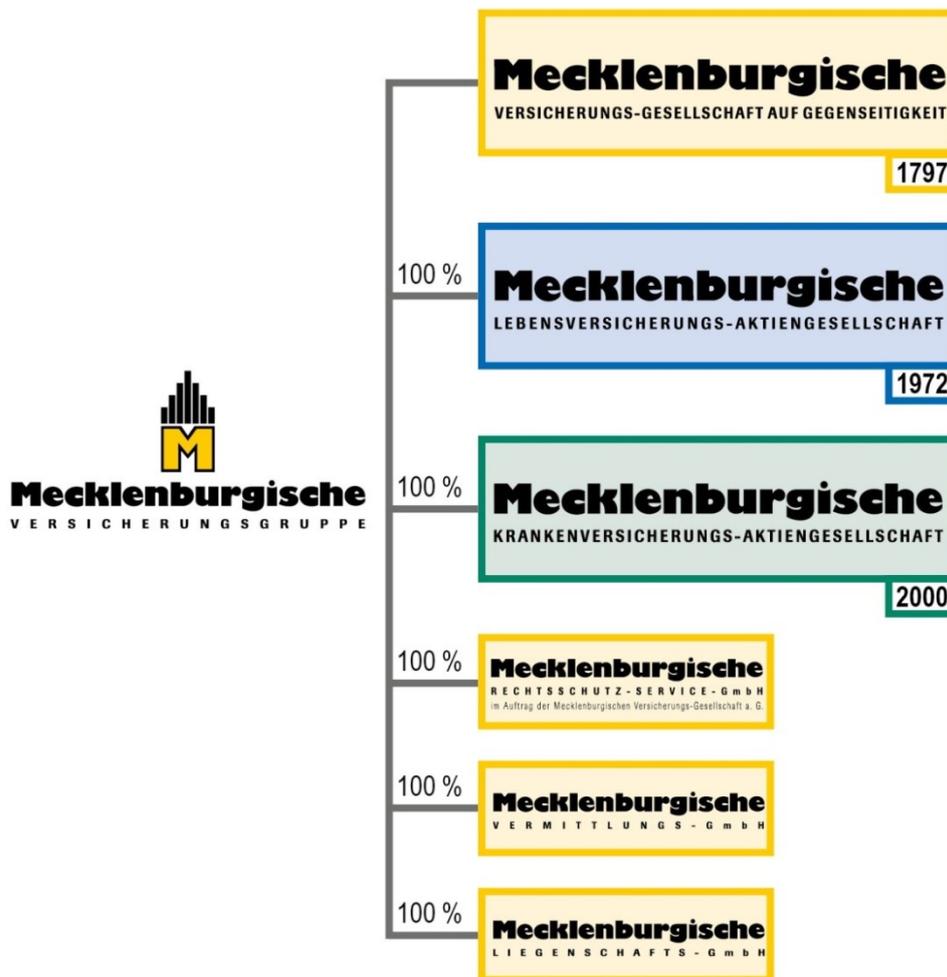
A.1 Geschäftstätigkeit

A.1.1 Struktur der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe

Die Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G. (kurz: Mecklenburgische) ist Mutterunternehmen der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe. Sie hält 100 % der Anteile an der

- Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG (Mecklenburgische Lebensversicherung),
- Mecklenburgische Krankenversicherungs-AG (Mecklenburgische Krankenversicherung),
- Mecklenburgische Vermittlungs-GmbH,
- Mecklenburgische Rechtsschutz-Service-GmbH und
- Mecklenburgische Liegenschafts-GmbH.

Folgende Abbildung stellt die Struktur der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe dar.



Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe ist keine eigenständige juristische Person. In Abschnitt B wird daher die Governance- und Organisationsstruktur des Mutterunternehmens dargestellt.

Alle oben genannten Gesellschaften bilden die Solvency-II-Kerngruppe. Die Berechnung der Eigenmittel nach Solvency II und der Solvenzkapitalanforderung (siehe Abschnitt E) der Kerngruppe wurde mit der Konsolidierungsmethode auf Basis konsolidierter Bestände durchgeführt.

A.1.2 Betriebenes Versicherungsgeschäft

Gemeinsam mit ihren 100%igen Tochterunternehmen bildet die Mecklenburgische eine in Deutschland tätige Versicherungsgruppe, die im Bewusstsein ihrer über 200-jährigen Tradition geführt wird. Die Mecklenburgische versichert als Schaden- und Unfallversicherer Risiken der Kundensegmente Privatkunden, Gewerbe und Landwirtschaft. Die Mecklenburgische Lebensversicherung bietet ein breites Angebot an Alters- und Hinterbliebenenversorgung sowie die Absicherung von Berufsunfähigkeit an und die Mecklenburgische Krankenversicherung privaten Krankenversicherungsschutz.

Gemäß dem Spartentrennungsgebot nach § 164 VAG ist die Mecklenburgische Rechtsschutz-Service-GmbH rechtlich selbstständig. Die Gesellschaft verwaltet die Verträge und bearbeitet die Leistungsfälle in der Rechtsschutzversicherung. Die Mecklenburgische Vermittlungs-GmbH vermittelt in den von der Versicherungsgruppe nicht selbst betriebenen Versicherungszweigen und -arten Versicherungsverträge oder auch Finanzdienstleistungen an Kooperationspartner. Der Zweck der Mecklenburgische Liegenschafts-GmbH ist der Erwerb und das Halten von Grundstücken, Wohn- und Geschäftsgebäuden sowie deren Vermietung und Verpachtung.

Nach Solvency II wird das Versicherungsgeschäft in definierte Geschäftsbereiche der Nichtlebens- und Lebensversicherung eingeteilt. Die Versicherungszweige der Gesellschaften der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe werden diesen wie folgt zugeordnet:

Geschäftsbereiche nach Solvency II	Versicherungszweig
Nichtlebensversicherung	
Einkommensersatzversicherung	Allgemeine Unfallversicherung Kraftfahrzeug-Unfallversicherung
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
Sonstige Kraftfahrtversicherung	Vollkaskoversicherung Teilkaskoversicherung
Allgemeine Haftpflichtversicherung	Allgemeine Haftpflichtversicherung
Rechtsschutzversicherung	Rechtsschutzversicherung
Beistand	Schutzbriefversicherung
Feuer- und andere Sachversicherungen	Feuerversicherung Feuer-Landwirtschaft Versicherung Verbundene Hausratversicherung Verbundene Gebäudeversicherung Hagelversicherung Einbruchdiebstahlversicherung Sturmversicherung Leitungswasserversicherung Glasversicherung Maschinenversicherung Bauleistungsversicherung Elektronikversicherung
Krankenversicherung NSLT (non similar to life insurance techniques)	Auslandsreisekrankenversicherung
Lebensversicherung	
Versicherungen mit Überschussbeteiligung	Kapitalbildende Versicherungen Risikolebensversicherungen Rentenversicherungen Kollektivversicherungen
Index- und fondsgebundene Versicherungen	Fondsgebundene Lebensversicherungen Fondsgebundene Rentenversicherungen
Krankenversicherung SLT (similar to life insurance techniques)	Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen Krankheitskostenvollversicherung Krankentagegeldversicherung Selbstständige Krankenhaustagegeldversicherung Ergänzende Pflegezusatzversicherung Sonstige selbstständige Teilversicherungen Pflegepflichtversicherung

A.1.3 Relevante Vorgänge und Transaktionen innerhalb der Gruppe

Im Geschäftsjahr wurden folgende gruppeninterne Transaktionen getätigt:

- Erträge der Mecklenburgischen aus der Versicherungsvermittlung der Mecklenburgischen Lebens- und Krankenversicherung in Höhe von 8.736 Tsd. Euro (VJ: 9.432 Tsd. Euro)
- Erträge der Mecklenburgischen durch gruppenintern erbrachte Dienstleistungen in Höhe von 11.791 Tsd. Euro (VJ: 11.327 Tsd. Euro)
- Erträge der Mecklenburgischen aus dem Ergebnisabführungsvertrag mit der Mecklenburgischen Krankenversicherung in Höhe von 600 Tsd. Euro (VJ: 500 Tsd. Euro)
- Aufwendungen der Mecklenburgischen aus der Verlustübernahme der Mecklenburgischen Vermittlungs-GmbH in Höhe von 100 Tsd. Euro (VJ: 174 Tsd. Euro) und der Mecklenburgischen Rechtsschutz-Service-GmbH in Höhe von 1 Tsd. Euro (VJ: 1 Tsd. Euro)

A.1.4 Aufsichtsbehörde und Wirtschaftsprüfer

Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe unterliegt der aufsichtsrechtlichen Überwachung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften wurde im Geschäftsjahr von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG geprüft.

Kontaktdaten	
Finanzaufsicht	Abschlussprüfer
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn Postfach 1253 53002 Bonn Tel.: 0228 / 4108 - 0 Fax: 0228 / 4108 - 1550 E-Mail: poststelle@bafin.de De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de	KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Osterstraße 40 30159 Hannover

A.1.5 Wesentliche Geschäftsvorfälle

Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Geschäftsvorfälle, die sich erheblich auf die Unternehmensgruppe ausgewirkt haben.

A.2 Versicherungstechnische Leistung

Insgesamt erzielte die Mecklenburgische Versicherungsgruppe mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 25.783 Tsd. Euro (VJ: 26.352 Tsd. Euro), der zur Stärkung der Rücklagen verwendet wurde, ein gutes Ergebnis. Das versicherungstechnische Ergebnis betrug 26.004 Tsd. Euro (VJ: 22.877 Tsd. Euro). Davon entfielen auf die Lebensversicherung 3.585 Tsd. Euro (VJ: 3.591 Tsd. Euro) und auf die Krankenversicherung 1.057 Tsd. Euro (VJ: 716 Tsd. Euro).

Positive Beitrags- und Bestandszuwächse sowie ein gutes Geschäftsergebnis führten auch 2017 zu einer Fortsetzung der erfolgreichen Entwicklung der Unternehmensgruppe,

die ihre Beitragseinnahmen im Rahmen der Erwartung insgesamt um 2,2 % auf 551.705 Tsd. Euro (VJ: 539.587 Tsd. Euro) gesteigert hat.

Die folgende Übersicht stellt das versicherungstechnische Ergebnis entsprechend des HGB-Konzernabschlusses dar. Nähere Informationen zu Prämien, Forderungen und Aufwendungen je Geschäftsbereich nach Solvency II sind dem Meldebogen S.05.01. im Anhang des Berichtes zu entnehmen.

Versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung [in Tsd. Euro]	2017	2016
Schaden- und Unfallversicherung	21.362	18.570
Lebens- und Krankenversicherung	4.643	4.307
Gesamt	26.004	22.877

In der Schaden- und Unfallversicherung konnte aufgrund gestiegener Beiträge bei gleichzeitig rückläufigem Schadenvolumen ein höheres versicherungstechnisches Ergebnis erzielt werden. Das Ergebnis der Lebens- und Krankenversicherung ist gegenüber dem Vorjahr nur leicht gestiegen.

Das Geschäft wird ausschließlich in Deutschland gezeichnet. Der Bestand der Versicherungsgesellschaften¹ und somit auch der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe ist über alle Bundesländer hinweg gut diversifiziert.

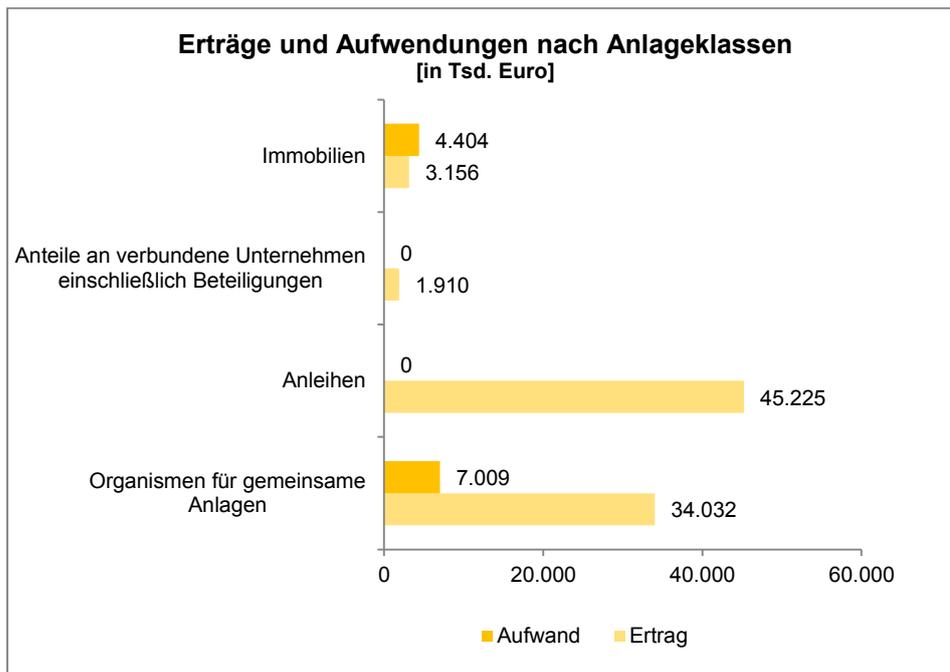
A.3 Anlageergebnis

Die Kapitalanlagetätigkeit der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe konnte im Geschäftsjahr ein Ergebnis in Höhe von 70.267 Tsd. Euro (VJ: 71.343 Tsd. Euro) erzielen. Dies entspricht einer Nettoverzinsung von 3,1 % (VJ: 3,3 %). Die wesentlichen Treiber des Kapitalanlageergebnisses waren 2017 die laufenden Erträge in Höhe von 80.187 Tsd. Euro.

Kapitalanlageergebnis [in Tsd. Euro]	2017	2016
Erträge	84.323	79.755
Laufende Erträge aus Kapitalanlagen	80.187	76.814
Erträge aus Zuschreibungen und Abgang von Kapitalanlagen	4.136	2.941
Aufwendungen	14.055	8.412
Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für Kapitalanlagen	7.115	5.008
Abschreibungen auf Kapitalanlagen/ Verluste, Aufwendungen aus dem Abgang von Kapitalanlagen	6.941	3.404
Kapitalanlageergebnis	70.267	71.343

¹ Mecklenburgische: SFCR (2017), Abschnitt A.2, S. 6;
 Mecklenburgische Lebensversicherung: SFCR (2017), Abschnitt A.2, S. 5;
 Mecklenburgische Krankenversicherung: SFCR (2017), Abschnitt A.2, S. 5.

Die folgende Darstellung stellt die Erträge und Aufwendungen pro Anlageklasse dar.



In dieser Abbildung nicht dargestellt sind Vermögensverwaltungskosten und sonstige Aufwendungen in Höhe von 2.643 Tsd. Euro, die sich nicht den einzelnen Anlageklassen zuordnen lassen.

Direkt im Eigenkapital erfasste Gewinne und Verluste

Entsprechend der Grundsätze des Handelsgesetzbuchs (HGB) ist es nicht gestattet, Gewinne und Verluste direkt im Eigenkapital zu erfassen. Da die Mecklenburgische Versicherungsgruppe nach HGB bilanziert, lagen direkt im Eigenkapital erfasste Gewinne oder Verluste entsprechend nicht vor.

Anlagen in Verbriefungen

Anlagen in Verbriefungspositionen wurden im Berichtszeitraum nicht getätigt und sind im Planungszeitraum nach aktuellem Stand auch nicht beabsichtigt.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Sonstige Erträge entstanden in Höhe von 3.187 Tsd. Euro (VJ: 3.687 Tsd. Euro). Davon entfielen vor allem Erträge aus Dienstleistungen und Erträgen aus der Versicherungsvermittlung.

Sonstige Aufwendungen entstanden in Höhe von 11.155 Tsd. Euro (VJ: 10.766 Tsd. Euro). Diese resultierten vor allem aus Aufwendungen des Gesamtunternehmens, Zinsen und ähnlichen Aufwendungen sowie Dienstleistungen.

Es bestanden keine Leasingvereinbarungen.

A.5 Sonstige Angaben

Weitere relevante Informationen zur Geschäftstätigkeit und zum Geschäftsergebnis der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe bestehen nicht.

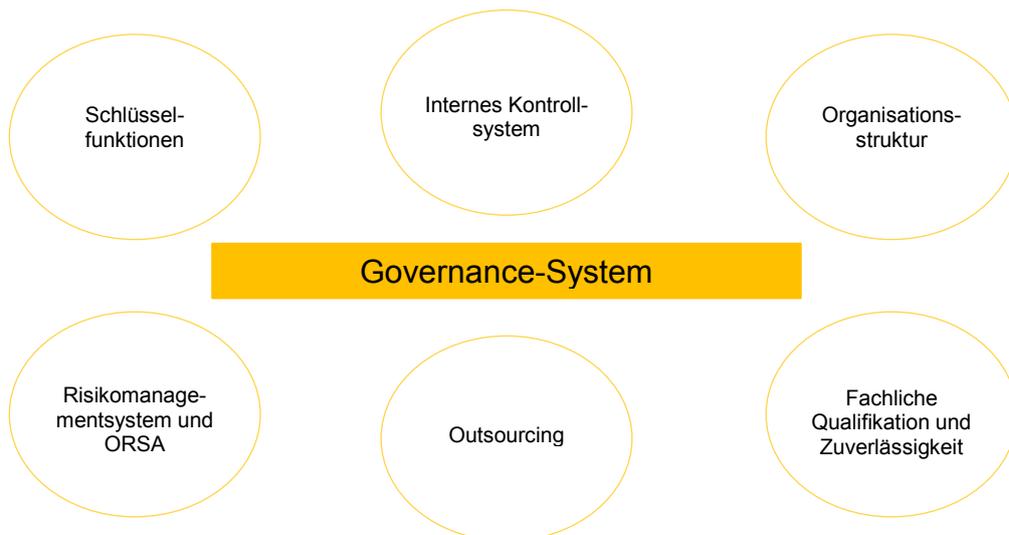
B. Governance-System

Das Governance-System ist einheitlich für alle Gesellschaften der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe eingerichtet. Es stellt die Einhaltung der Gesetze, Verordnungen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen sicher und unterstützt eine solide und umsichtige Leitung der Unternehmensgruppe. Dazu gehören insbesondere eine angemessene, transparente Organisationsstruktur mit einer klaren Zuweisung und einer angemessenen Trennung der Zuständigkeiten sowie ein wirksames unternehmensinternes Kommunikationssystem.

Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Änderungen des Governance-Systems.

Interne Prozesse und Richtlinien wurden im Berichtszeitraum entsprechend den Anforderungen von Solvency II weiter konkretisiert. Auf Basis von wachsenden Erfahrungen mit dem Solvency II-Regime und erwarteten ergänzenden rechtlichen Rahmenbedingungen wird dieser Anpassungsprozess voraussichtlich auch noch im kommenden Jahr andauern.

Die folgende Abbildung stellt die Hauptbestandteile des Governance-Systems der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe dar. Diese werden in den folgenden Abschnitten näher erläutert.



B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

B.1.1 Aufbau des Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgans

Die folgende Abbildung stellt die jeweils in den Gesellschaften etablierten Organe dar.



Mutterunternehmen ist die Mecklenburgische. Daher wird im Folgenden die Organisationsstruktur der Mecklenburgischen erläutert.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der Mecklenburgischen besteht aus 60 Mitgliedervertreterinnen und -vertretern, die Mitglieder der Gesellschaft, also Versicherungsnehmerinnen und -nehmer, sind. Sie vertreten in der Hauptversammlung die Interessen der Kunden.

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Delegierten verlangt wird.

Die Hauptversammlung beschließt dabei über:

- Wahl oder Abberufung der Mitglieder der Hauptversammlung (Kooptationsprinzip) und des Aufsichtsrates sowie deren Vergütung
- Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
- Verwendung des Bilanzgewinns
- Änderungen der Satzung

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand. Daneben ist er insbesondere für die Bestellung der Vorstandsmitglieder sowie für die Prüfung und Billigung des Jahresabschlusses auf Einzel- und Konzernebene zuständig. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Personen, die Mitglieder der Gesellschaft sein müssen. Entsprechend den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes werden vier Vertreter von der Hauptversammlung und zwei von den Arbeitnehmern, i. d. R. für fünf Jahre, gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Mecklenburgischen ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Aufsichtsrat
<i>Georg Zaum</i> Vorsitzender ehem. Vorstandsvorsitzender der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe Hannover
<i>Harald Nitschke</i> stellv. Vorsitzender Dipl.-Ing. (agr.), Ramin
<i>Lorenz Bahlsen</i> Kaufmann, Burgdorf
<i>Jan Eickhoff</i> Versicherungsangestellter, Sehnde
<i>Rainer Husch</i> Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Brühl
<i>Daniela Stavropoulos</i> Versicherungsangestellte, Hannover

Der Aufsichtsrat tritt mindestens dreimal im Kalenderjahr zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Nach Bedarf werden darüber hinaus außerordentliche Sitzungen einberufen.

Der Aufsichtsrat hat neben den gesetzlichen Aufgaben das Recht,

eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen oder Beschlüsse der Hauptversammlung, durch welche die Satzung geändert wird, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde zu ändern.

Vorstand

Der Vorstand leitet die Gruppe in eigener Verantwortung und legt Ziele und Strategien fest. Entsprechend der Satzung der Gesellschaften besteht der Vorstand aus mindestens zwei Personen. Die Mitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.

Eine vom Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung für den Vorstand der Mecklenburgischen legt die Ressortzuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder fest. Dabei sind die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Funktionstrennung erfüllt. Die Zusammensetzung des Vorstands zum 31.12.2017 und die Ressortzuständigkeiten seiner Mitglieder sind in der folgenden Abbildung dargestellt.

Vorstandsmitglieder	
Thomas Flemming	<i>Vorsitzender</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Personal¹ ▪ Rechnungswesen ▪ Recht ▪ Interne Revision ▪ Risikomanagement
Dirk von der Wroge	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertrieb ▪ Marketing
Heinrich Gudehus	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landwirtschaft ▪ Gewerbe und Privat² ▪ Schadenbearbeitung
Dr. Werner van Almsick	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationstechnologie ▪ Kapitalanlage ▪ Allgemeine Verwaltung
Knut Söderberg	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lebensversicherung ▪ Krankenversicherung
Toren Grothe	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kraftfahrtversicherung ▪ Rechtsschutzversicherung ▪ Rückversicherung
¹ Ab 01.01.2018 verantwortet Herr Söderberg das Ressort. ² Ab 01.01.2018 verantwortet Herr Grothe das Ressort.	

Der Vorstand tritt in der Regel zweimal monatlich zusammen. Hierbei berichten die Vorstandsmitglieder umfassend über die Planungen und Entwicklungen in ihren Ressorts.

Ausschüsse und Komitees

Zur Unterstützung haben der Aufsichtsrat und Vorstand Ausschüsse (Aufsichtsrat) und Komitees (Vorstand) eingerichtet. Auch für Ausschüsse und Komitees sind Geschäftsordnungen festgelegt.

Zur Gewährleistung einer effektiven Arbeit des Aufsichtsrats hat dieser einen Personalausschuss sowie einen landwirtschaftlichen Beirat gebildet.

Der **Personalausschuss** besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden und zwei weiteren vom Aufsichtsrat gewählten Mitgliedern. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist Vorsitzender des Personalausschusses. Der Personalausschuss bereitet Personalentscheidungen für den Aufsichtsrat vor.

Der **Landwirtschaftliche Beirat** hat die Aufgabe, den Vorstand der Mecklenburgischen sowie die mit landwirtschaftlichen Versicherungsfragen beschäftigten Abteilungen in Fragen der Produktgestaltung, Tarifpolitik und Schadenregulierung zu beraten und über die aktuelle Situation der Landwirtschaft und deren voraussichtliche Entwicklung zu berichten. Der Beirat besteht aus bis zu acht Personen. Diese sind entweder als Landwirt tätig oder befassen sich aktiv in anderen Funktionen überwiegend mit Fragen der Landwirtschaft.

Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung trägt der Vorstand dafür Sorge, dass die Versicherungsunternehmen der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe über Strategien, Prozesse, Verfahren, Funktionen und Konzepte im Risikomanagement verfügen, die den aufsichtsrechtlichen Vorschriften entsprechen. Unterstützt wird er dabei vom Risikokomitee. Das **Risikokomitee** bündelt die Funktionen des Risikomanagementsystems (siehe Abschnitt B.3) der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe. Die Themen werden von den Mitgliedern eingebracht, wodurch sichergestellt wird, dass das Komitee wichtige Entscheidungen des Vorstandes vorbereiten kann.

Das **ALM²-Komitee** verantwortet und steuert den Aufbau, die Weiterentwicklung und die regelmäßige Durchführung des ALM-Prozesses mit dem Ziel, die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für die strategische Ausrichtung der Kapitalanlagepolitik der Gesellschaften zu ermitteln und für die Risikostrategien und den jeweiligen Gesamtsolvabilitätsbedarf angemessene Risikogrößen bereitzustellen.

B.1.2 Schlüsselfunktionen

Ein wesentliches Element des Governance-Systems sind die sogenannten Schlüsselfunktionen, welche insbesondere eine angemessene und von den risikoaufbauenden Bereichen unabhängige Kontrolle im Unternehmen sicherstellen sollen. Diese Funktionen müssen besonderen Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit (siehe Abschnitt B. 2) entsprechen, bestimmte Berichtswege einhalten und funktionsspezifische Aufgaben wahrnehmen.

Folgende Schlüsselfunktionen sind bei der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe eingerichtet:

- Compliance-Funktion
- Interne Revision
- Risikomanagementfunktion
- Versicherungsmathematische Funktion

Neben diesen vier Schlüsselfunktionen wurden keine weiteren Schlüsselaufgaben identifiziert.

Die Schlüsselfunktionen stehen gleichrangig und gleichberechtigt nebeneinander, ohne einander weisungsbefugt zu sein. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben die Schlüsselfunktionen ein vollständiges und uneingeschränktes Informationsrecht für die Bereiche, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben relevant sind. Um einen kontinuierlichen Austausch der Schlüsselfunktionen sicherzustellen, finden regelmäßige Treffen zwischen den Funktionsinhabern statt.

Die Schlüsselfunktionen agieren unabhängig von den Risikoträgern. Sie verfügen über alle erforderlichen Ressourcen und Befugnisse, um ihrer Aufgabe als Governance-Funktion nachkommen zu können. Sie haben ein Recht auf alle Informationen, die für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben und Pflichten relevant sind. Die organisatorischen Einheiten sind verpflichtet, die Schlüsselfunktionen zeitnah, ggf. auch ad-hoc, über relevante Vorgänge zu informieren.

Die verantwortlichen Inhaber der Schlüsselfunktionen werden operativ durch weitere Mitarbeiter unterstützt. Zuständigkeiten und Ressourcen der Schlüsselfunktionen werden in unternehmensinternen Richtlinien klar geregelt und im Folgenden kurz dargestellt.

² Asset Liability Management

Compliance-Funktion

Die Compliance-Funktion ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung von Anforderungen des Internen Kontrollsystems (siehe Abschnitt B.4.2) und nimmt in diesem Rahmen vor allem folgende Aufgaben wahr:

- Überwachung von Prozessen zur Erkennung und Vermeidung von Rechts- und Reputationsrisiken
- Überwachung der widerspruchsfreien Ausgestaltung und regelmäßigen Überwachung der nach Solvency II aufzustellenden Richtlinien
- Sicherstellung der Kommunikation und Vermittlung Compliance-relevanter Themen

Mindestens einmal jährlich werden alle wesentlichen Ergebnisse in einem Bericht zusammengefasst. Im Bedarfsfall informiert die Compliance-Funktion den Vorstand unverzüglich mittels anlassbezogener ad-hoc-Berichte.

Interne Revision

Die Interne Revision erbringt objektive und unabhängige Prüfungsleistungen, die auf die Einhaltung der Sicherheit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsprozesse ausgerichtet sind. Grundlage für die Auswahl der Prüfungsgebiete ist ein prozess- und risikoorientierter Prüfungsansatz. Prüfungsplanung, -methoden und -qualität werden fortlaufend überwacht und weiterentwickelt. Im Einzelnen wird in der gesamten Versicherungsgruppe systematisch geprüft, ob

- die Zielvorgaben der Unternehmensleitung zur Geschäfts- und Risikostrategie ordnungsgemäß umgesetzt werden,
- das Interne Kontrollsystem angemessen und funktionsfähig ist,
- die externen Bestimmungen eingehalten werden,
- die internen Richtlinien, Arbeitsanweisungen und Vorschriften eingehalten werden und/oder
- Fraud-Verdachtsfälle begründet sind.

Die Ausgestaltung/Umsetzung der Internen Revision innerhalb des Governance-Systems sowie Berichtswege werden in Abschnitt B.5 näher erläutert.

Risikomanagementfunktion

Die Risikomanagementfunktion befördert die Entwicklung des Risikomanagementsystems (siehe Abschnitt B.3) und ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Unterstützung des Vorstands bei der Umsetzung des Risikomanagementsystems
- Mitwirkung bei der operativen Durchführung hinsichtlich Risikobewertung und -analyse und Funktionsausübung zur Risikoüberwachung und -berichterstattung wesentlicher Risiken
- Koordinierung des ORSA-Prozesses (siehe Abschnitt B.3.3) im Rahmen des Risikokomitees
- Mitwirkung im Risikokomitee

Die Risikomanagement-Funktion berichtet dem Vorstand über wesentliche Risiken sowie die Gesamtrisikosituation und überwacht die gruppenweite Einhaltung der risikostategischen Vorgaben. Weitere Informationen zum Risikomanagementsystem werden im Abschnitt B.3.2 dargestellt.

Versicherungsmathematische Funktion (VMF)

Die VMF koordiniert die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II und nimmt in diesem Rahmen folgende Aufgaben wahr:

- Überwachung und Bewertung der Prozesse und Verfahren zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen
- Einschätzung bzgl. festgestellter Unsicherheiten und Unzulänglichkeiten
- Berichterstattung an den Vorstand bzgl. Angemessenheit und Verlässlichkeit der Berechnungen
- Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahme- und auch zur Rückversicherungspolitik
- Mitwirkung im Risikokomitee

Die Umsetzung der VMF innerhalb des Governance-Systems sowie Berichtswege werden in Abschnitt B.6 näher erläutert

B.1.3 Vergütungspolitik

Die Vergütungspolitik der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe ist auf Nachhaltigkeit ausgerichtet. So strebt sie einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Mitglieder bzw. der Versicherungsnehmer an preiswertem und bedarfsgerechtem Versicherungsschutz und der notwendigen Sicherheit der Unternehmensgruppe an. Interne Vergütungsleitlinien legen die Grundsätze der Vergütungspolitik fest.

Auf allen Unternehmensebenen überwiegt der Anteil der fixen Vergütung. Erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile sind abhängig vom Beitrags- und Bestandswachstum sowie vom Ergebnis der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe. Auf diese Weise verfolgt die Vergütungspolitik nicht den kurzfristigen unternehmerischen Erfolg, sondern ist auf Langfristigkeit, Angemessenheit und Transparenz ausgerichtet, um als Versicherungsgruppe im Wettbewerb bestehen zu können.

Aufsichtsrat

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird von der Hauptversammlung festgelegt und beinhaltet neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste Vergütung. Die Aufsichtsratsmitglieder haben keinen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung, Zusatzrenten oder Vorruhestandsregelungen.

Vorstand

Die Gesamtvergütung setzte sich im Geschäftsjahr aus einer Grundvergütung, einem Festbezug und einer erfolgsabhängigen Tantieme zusammen.

Die erfolgsabhängige Tantieme orientiert sich grundsätzlich an drei Teilzielen, die abhängig vom Unternehmenserfolg sind. Die Zielkategorien sind Wachstum, das Konzernergebnis und die Stärkung der Reserve- und Garantiemittel. So wird eine ausgewogene Balance zwischen Wachstum und wirtschaftlichem Erfolg angestrebt sowie eine nachhaltige Substanzstärkung und Entwicklung des Geschäftes im Rahmen der Unternehmensstrategie gefördert. Die Gewichtung der Teilziele sowie der mögliche Gesamtbetrag der erfolgsabhängigen Tantieme für den Vorstand insgesamt werden jährlich nach Vorbereitung durch den Personalausschuss vom Aufsichtsrat beschlossen und gelten jeweils ein Jahr. Der Anteil der erfolgsabhängigen Tantieme an der Gesamtvergütung betrug im Berichtsjahr durchschnittlich 24 %.

Die Dienstverträge beinhalten zudem Zusagen auf betriebliche Altersversorgung nach Maßgabe eines Versorgungswerkes. Darüber hinaus wird den Mitgliedern des Vorstandes für die Dauer ihrer Vorstandstätigkeit ein Dienstfahrzeug zur dienstlichen und privaten Nutzung überlassen.

Angestellte im Innen- und Außendienst

Für alle Angestellten des Innendienstes gelten grundsätzlich die Tarifverträge für die private Versicherungswirtschaft. Nach jährlicher Prüfung durch den Vorstand erhalten die Angestellten eine freiwillige Aufstockung der tarifvertraglichen Sonderzahlungen.

Leitende Angestellte mit Prokura erhalten neben ihrem Grundgehalt eine erfolgsabhängige Tantieme, welche sich aus der Höhe bestimmter Bilanzpositionen der Konzernhandelsbilanz der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe bestimmen. Der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung beträgt durchschnittlich 26 %.

Individuelle und kollektive Erfolgskriterien für variable Vergütungsbestandteile der angestellten Außendienstmitarbeiter ergeben sich aus einer Erfolgsbeteiligung. Für den Leiter einer Bezirksdirektion bzw. eines Vertriebsbüros umfasst die Erfolgsbeteiligung neben der Erfüllung der Geschäftsplanziele der Bezirksdirektion als weiteres Qualitätskriterium das Geschäftsergebnis einer Bezirksdirektion. Darüber hinaus erhalten die angestellten Außendienstmitarbeiter der zweiten Führungsebene noch ein aufgabenbezogenes Ziel je nach Verantwortungsbereich.

Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe gewährt ihren Angestellten nach Maßgabe von Versorgungswerken eine zusätzliche Versorgung als betriebliche Altersversorgung.

B.1.4 Wesentliche Transaktionen mit Anteilseignern

Im Geschäftsjahr 2017 wurden keine Transaktionen zwischen Personen, die maßgeblichen Einfluss auf die Unternehmensgruppe ausüben, und Mitgliedern des Vorstands sowie Aufsichtsrat durchgeführt.

B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

B.2.1 Beschreibung der Anforderungen

Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben innehaben, müssen aufgrund der damit verbundenen Verantwortung spezifische Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit („fit & proper“) erfüllen. Zu dem Personenkreis gehören:

- Mitglieder des Aufsichtsrats
- Mitglieder des Vorstands
- Inhaber der Schlüsselfunktionen

Eine gruppenweite interne Richtlinie legt die notwendigen Prozesse und Verfahren zur Gewährleistung und Überprüfung dieser Anforderungen fest.

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats und Vorstands weisen durch abgeschlossene Hochschulausbildungen, nachgewiesene Kenntnisse in vergleichbaren bzw. einschlägigen Sachgebieten oder umfassende Fortbildungen tiefgehende theoretische und praktische Kenntnisse in den relevanten Sachgebieten vor.

Darüber hinaus verfügen die genannten Personengruppen in ihrer Gesamtheit über ausreichende Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- Versicherungs- und Finanzmärkte
- Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell
- Governance-System
- Finanz- und versicherungsmathematische Analyse
- Aufsichtsrecht

Die fachspezifischen Anforderungen an die Inhaber der Schlüsselfunktionen variieren inhaltlich. So müssen die verantwortlichen Personen eine für die jeweilige Funktion erforderliche fachliche Aus- und ggf. Fortbildung vorweisen. Beispielsweise ist für die VMF ein abgeschlossenes mathematisches Hochschulstudium erforderlich, während die Ausübung der Compliance-Funktion ein abgeschlossenes Studium im Fachbereich Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften erfordert. Die Befähigung zur Organisation und Leitung der Schlüsselfunktion sollte idealerweise durch bisherige Erfahrungen, etwa im Rahmen von Projekten, nachgewiesen werden.

B.2.2 Beurteilungsverfahren

Für alle vorgenannten Positionen gilt gleichermaßen, dass sie die erforderliche Integrität und finanzielle Solidität auf- und nachweisen müssen. Zur Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit geben die Personengruppen gegenüber der BaFin differenzierte Angaben zur eigenen Person ab und legen ein Führungszeugnis sowie einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vor. Zusätzlich wird geprüft, ob Interessenskonflikte vorliegen.

Die Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit erfolgt grundsätzlich im Rahmen der erstmaligen Aufgabenübertragung und wird zukünftig mindestens im Abstand von fünf Jahren überprüft. Ein Anlass zu einer Neubeurteilung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit liegt vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass die Person das Unternehmen davon abhält, seine Geschäftstätigkeit auf die Art auszuüben, die mit den anwendbaren Gesetzen vereinbar ist.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmens-eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe hat ein Risikomanagementsystem etabliert, das in die Organisationsstruktur und die Entscheidungsprozesse integriert ist und dabei die Informationsbedürfnisse der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, durch eine angemessene interne Berichterstattung berücksichtigt. Das Risikomanagementsystem umfasst Strategien, Prozesse und interne Meldeverfahren, die erforderlich sind, um bestehende oder potentielle Risiken zu identifizieren, zu bewerten, zu analysieren, zu steuern und zu überwachen sowie aussagefähig über diese Risiken zu berichten.

Die folgenden Abschnitte beschreiben die Ausgestaltung des Risikomanagementsystems der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe.

B.3.1 Organisation des Risikomanagements

Der methodische und prozessuale Rahmen des Risikomanagementsystems der Mecklenburgischen ist entsprechend den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen gemäß Solvency II ausgestaltet.

Ausgangspunkt der Risikoüberlegungen ist die Unternehmens- und Geschäftsstrategie, also die grundsätzliche Positionierung der Gesellschaft im Markt. Darauf aufbauend ist eine Risikostrategie formuliert, welche jährlich durch den Vorstand geprüft und gegebenenfalls an die aufsichtsrechtlichen Entwicklungen oder an das risikopolitische Umfeld angepasst wird.

Ein erfolgreicher Geschäftsbetrieb erfordert eine den eingegangenen Risiken angemessene Ausstattung mit Eigenmitteln, sodass die Risikotragfähigkeit der Gesellschaft dauerhaft gegeben ist. Das Erreichen der Unternehmens- und Geschäftsziele kann gefährdet sein, wenn die wesentlichen Risiken nicht laufend beobachtet werden und somit nicht angemessen berücksichtigt werden können. Aufgrund ihrer Bedeutung und ihres reichsübergreifenden Einflusses werden diese Risiken, die in Teilen auch in der Standard-

formel nach Solvency II abgebildet sind, durch das übergeordnete Überwachungssystem des Risikomanagements überwacht und durch den Vorstand gesteuert.

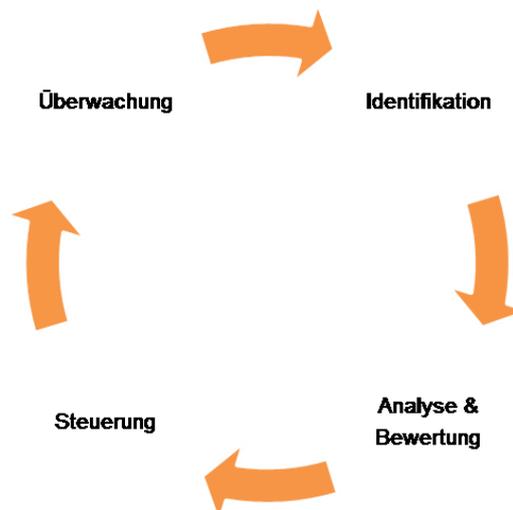
Das Management von Risiken ist nicht allein Aufgabe einer einzelnen Abteilung, sondern ständige Aufgabe aller Risikoverantwortlichen. Das Risikomanagement wird durch die gesamte Organisation getragen. Die Prozesse im dezentralen Risikomanagement sind in die bestehende Aufbau- und Ablauforganisation sowie die bestehenden Berichtswege integriert. Die Vorgaben formuliert der Vorstand, die Umsetzung in den Abteilungen erfolgt nach Vorgabe der Ressortverantwortlichen.

Die Risikomanagementfunktion (siehe Abschnitt B.1.2) und das Risikokomitee sind zentrale Funktionen im Risikomanagementsystem. Die Leitung der Direktionsabteilung Risikomanagement übernimmt die Schlüsselfunktion Risikomanagementfunktion für die Versicherungsgesellschaften der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe und die Gruppe selbst. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat die Risikomanagementfunktion ein vollständiges und uneingeschränktes Informationsrecht für die Bereiche, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben relevant sind. Dazu zählen insbesondere:

- Bereiche, die das versicherungstechnische Geschäft (inkl. der Rückversicherung) verantworten
- ALM-Komitee (siehe Abschnitt B.1)
- Liquiditätsmanagement

B.3.2 Risikomanagementprozess

Der Risikomanagementprozess dient der Identifikation, Bewertung, Analyse, Steuerung sowie Überwachung eingegangener oder potenzieller Risiken auf Einzel- und aggregierter Basis und der Berichterstattung darüber. Das System der Risikofrüherkennung basiert dabei auf drei Säulen: der Risikoinventur, dem Berichtswesen sowie der regelmäßig aktualisierten Ergebnisprognose. Die Komponenten werden ständig weiterentwickelt und an die internen und externen Anforderungen angepasst.



Risikoidentifikation

Grundlage für die Überwachung der Risiken ist die turnusmäßige Risikoidentifikation. Die Risikoidentifikation erfolgt im Rahmen der jährlichen Risikoinventur. Die Erkenntnisse aus laufenden Prozessen, wie der unternehmensindividuellen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung, Asset Liability Management (ALM), Disposition, Kapitalanlage-Risikocontrolling oder Prognoserechnungen, werden im Prozess der Risikoidentifikation berücksichtigt. Externe

Erkenntnisse, wie anerkanntes Branchen-Know-how aus relevanten Gremien oder Arbeitsgruppen, fließen in den Prozess ein.

Risikoanalyse und -bewertung

Auf Grundlage von Berechnungen und Expertenschätzungen werden diese Risiken durch die Risikoverantwortlichen bewertet. Grundsätzlich wird jedes identifizierte und als wesentlich eingestufte Risiko quantitativ bewertet. Risiken, für die eine quantitative Risikomessung nicht oder nach derzeitigem Stand nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist, werden qualitativ bewertet (z. B. strategische oder Reputationsrisiken).

Risikosteuerung

Die identifizierten und analysierten Risiken werden bewusst eingegangen, übertragen, vermieden oder reduziert. Dabei werden die Kapitalbedarfe und die Kapitalausstattung berücksichtigt.

Die unmittelbare Steuerung von Risiken ist Aufgabe der operativen Geschäftsbereiche. Laufende und geplante Maßnahmen zur Risikosteuerung im dezentralen Risikomanagement werden im Rahmen der Risikoinventur an die Abteilung Risikomanagement berichtet.

Risikoüberwachung

Die Überwachung aller identifizierten wesentlichen Risiken erfolgt durch die Abteilung Risikomanagement. Dies beinhaltet unter anderem die Überwachung der Umsetzung der Risikostrategie, der Einhaltung der definierten Limite und Schwellenwerte sowie der risikorelevanten Methoden und Prozesse. Wichtige Aufgabe der Risikoüberwachung ist es zudem, festzustellen, ob die Vorgaben des Vorstands zur Risikosteuerung eingehalten wurden und die Maßnahmen wirksam sind.

Kommunikation und Berichterstattung

Die Unternehmenskultur fördert eine transparente Risikokommunikation sowie einen offenen Umgang mit Risiken. Flache Hierarchien und eine von Offenheit geprägte Führungskultur sorgen für eine effiziente Kommunikation mit dem Vorstand.

Ein interner Risikobericht gibt systematisch und zeitnah über alle wesentlichen Risiken und deren potenzielle Auswirkungen Auskunft. Risikorelevante Steuerungsgrößen werden zusammengefasst, sodass die bestehenden Steuerungskreise und die unterschiedlichen Anforderungen an die Risikotragfähigkeit berücksichtigt werden. Ergänzend erfolgt im Bedarfsfall eine Sofortberichterstattung über wesentliche, kurzfristig auftretende Risiken.

Darüber hinaus informiert der jährliche Bericht über die Ergebnisse der unternehmensindividuellen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (siehe folgender Abschnitt) detailliert über das Risikoprofil der Gesellschaft. Der Bericht wird vom Vorstand genehmigt und den Mitgliedern des Aufsichtsrats, Abteilungsleitern sowie der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt.

B.3.3 Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA)

Zum Risikomanagementsystem gehört auch die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment; kurz: ORSA). Dieser Prozess wird von der Risikomanagementfunktion im Rahmen des Risikokomitees angestoßen und koordiniert. Im Kern geht es darum, das unternehmensindividuelle Risikoprofil und den daraus resultierenden Risikokapitalbedarf kontinuierlich zu analysieren, zu bewerten und mit dem aufsichtsrechtlich geforderten Risikokapitalbedarf (siehe Abschnitt E.2) zu vergleichen.

Der ORSA wird als über das Jahr verteilt ablaufender Prozess mit einer Vielzahl von Zulieferungen, Teilschritten und Ergebnissen angesehen. Der Prozess endet mit der Abgabe des ORSA-Berichtes an die BaFin und startet anschließend wieder mit der Weiterentwicklung und der sukzessiven Aktualisierung der Informationsbasis.

Der regelmäßige ORSA erfolgt im jährlichen Turnus. Sofern sich keine wesentlichen Änderungen des Risikoprofils ergeben haben, basiert der ORSA auf dem Stichtag des letzten Jahresabschlusses. Besonderer Schwerpunkt ist die Analyse der zukünftigen Entwicklung der Risiken sowie der Kapitalausstattung auf Basis der Unternehmensplanung. Hierdurch wird die Grundlage für die Überwachung der Risikotragfähigkeit gelegt. Dabei werden auch negative Planabweichungen im Sinne von Stressszenarien analysiert. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen bei Bedarf zu einer Anpassung der Unternehmensplanung führen.

Bei eintretender oder absehbar signifikanter Änderung des Risikoprofils wird ein sogenannter Ad-hoc-ORSA durchgeführt. Die (potenzielle) Veränderung des Risikoprofils wird grundsätzlich von der Risikomanagementfunktion und vom Risikokomitee beurteilt. Wird die Änderung als möglicherweise signifikant eingeschätzt, entscheidet der Vorstand über die Durchführung eines Ad-hoc-ORSA im Einzelfall.

Die Aufsichtsräte sind im Rahmen ihrer Kontrollfunktion in den ORSA-Prozess über Berichts- und Informationsregelungen eingebunden. Neben der Einbeziehung der Informationen aus dem ORSA in die Entscheidungsprozesse des Vorstands durch Diskussion und Erörterung der Ergebnisse hat der Vorstand im ORSA-Prozess folgende Aufgaben:

- Festlegung der Szenarioanalysen (auf Basis der Vorschläge durch die Fachbereiche) unter Bezugnahme zum Risikotragfähigkeitskonzept und dem Limitsystem die Vorgaben zu Mindestbedeckungsquoten
- ggf. Festlegen von Maßnahmen in Stresssituationen
- Verwendung der Ergebnisse in den Entscheidungsfindungsprozessen durch Ableitung von Steuerungsmaßnahmen, insbesondere bzgl. der Kapitalplanung
- Festlegung und Genehmigung der Richtlinie ORSA; der Vorstand bestimmt damit die Zielsetzungen des ORSA, die Verantwortlichkeiten in den Prozessen und die wesentlichen Methoden
- Genehmigung der ORSA-Berichte

Folgende Darstellung verdeutlicht schematisch den ORSA-Prozess.



Schritt 1: Im ORSA-Prozess erfolgt eine systematische Auseinandersetzung mit dem unternehmensindividuellen Risikoprofil. In der regelmäßigen Risikoinventur werden die Risiken auf Einzelebene durch die Risikoverantwortlichen identifiziert und bewertet. Die Ergebnisse der Risikoinventur finden insbesondere bei der Beschreibung des Risikoprofils, der Bewertung des operationellen Risikos und bei den schwer quantifizierbaren Risiken Berücksichtigung.

Die Solvenzkapitalanforderung (siehe Abschnitt E.2) wird bei der Mecklenburgischen gemäß der aufsichtsrechtlich vorgegebenen Standardformel bestimmt. Somit werden innerhalb der Berechnungen im Rahmen des ORSA-Prozesses auf aggregierter Ebene folgende Risikokategorien unmittelbar berücksichtigt:

- Marktrisiko
- Versicherungstechnisches Risiko
- Ausfallrisiko
- Operationelles Risiko

Die Standardformel wird hinsichtlich ihrer zugrundeliegenden Annahmen einer Validierung unterzogen, sodass signifikante Abweichungen vom eigenen Risikoprofil transparent werden. Aus den insgesamt gewonnenen Erkenntnissen wird eine unternehmenseigene Bewertung der Risiken abgeleitet, der sogenannte Gesamtsolvabilitätsbedarf (GSB). Die Beurteilung des GSB umfasst somit eine Berücksichtigung des vollständigen Risikoprofils.

Eine Überprüfung der Methoden und Faktoren im vergangenen ORSA-Prozess hat einige wenige Abweichungen ergeben, die durch eigene Methoden oder Faktoren ersetzt wurden. Dies betrifft in den versicherungstechnischen Modulen die Risikofaktoren für das Prämien- und Reserverisiko sowie die Modellierung der Katastrophenrisiken. Die Abweichungsanalyse zeigte zudem bei den Marktrisiken eine nicht ausreichende Risikobewertung der EU-Staatsanleihen in der Standardformel. Staatsanleihen und Darlehen an Staaten, die Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind, werden in der Standardformel grundsätzlich als risikolos eingestuft. Insbesondere die Eurokrise von 2010 bis 2012 hat jedoch gezeigt, dass auch Staatsanleihen von Eurostaaten nicht risikolos sind. Deshalb erfolgte in der Beurteilung des GSB eine Berücksichtigung der Spreadrisiken für Staatsanleihen.

Insgesamt konnte die Angemessenheit der Standardformel bestätigt werden.

Schritt 2: Besonderer Schwerpunkt ist die Analyse der zukünftigen Entwicklung der Risiken sowie der Kapitalausstattung auf Basis der Unternehmensplanung. Hierdurch soll die Grundlage für eine dauerhafte Gewährleistung der Risikotragfähigkeit gelegt werden. Dabei werden auch negative Planabweichungen mittels Szenarioanalysen analysiert.

Die Szenarioanalyse ist ein wichtiges Instrument zur Beurteilung der jederzeitigen Einhaltung der Kapitalanforderungen. Die Festlegung der Szenarien erfolgt in Abstimmung mit dem Vorstand und den Fachbereichen unter Berücksichtigung des unternehmensindividuellen Risikoprofils. Je nach Risikolage werden ggf. auch Stresstests oder Reverse-Stresstests durchgeführt.

Schritt 3: Die fundierte Beurteilung der aktuellen Situation und der zu erwartenden Entwicklung dient als Basis einer risikoorientierten Ableitung von Maßnahmen. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen Handlungsimpulse zur Optimierung des Risikoprofils und der Kapitalisierung geben. Alle wesentlichen Entscheidungen sind hinsichtlich ihrer Auswirkungen entsprechend zu analysieren. Insbesondere sollen präventive Vorkehrungen für den möglichen Eintritt von Stressszenarien getroffen werden (z. B. Kapitalisierungsnotfallpläne).

Die gewonnenen Erkenntnisse führen bei Bedarf zu einer Anpassung der Unternehmensplanung.

Schritt 4: Der ORSA-Prozess wird dokumentiert.

Interaktion zwischen Kapitalmanagement und Risikomanagementsystem

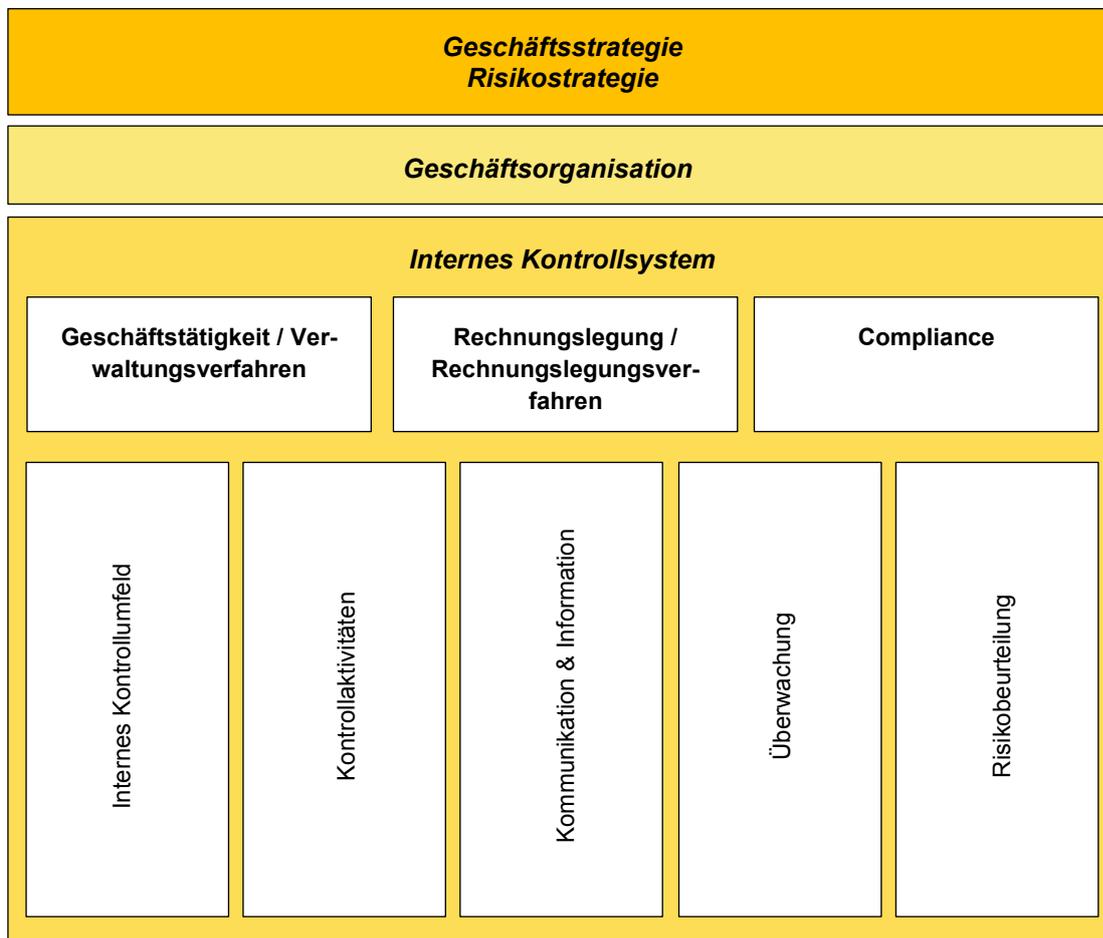
Das Risikokapital der Gesellschaften der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe sichert jederzeit die Erfüllung der Ansprüche der Versicherungsnehmer. Mit Hilfe des Kapitalmanagements werden die ökonomischen Eigenmittel bewusst gesteuert. Das Kapitalmanagement steht somit in einem engen Zusammenhang zu ORSA und dem Risikotragfähigkeitskonzept. Es wird übergreifend vom Risikokomitee koordiniert.

Neben dem Planszenario werden im ORSA auch alternative Szenarien unter Stressbedingungen analysiert. Hierdurch werden hypothetische Situationen aufgezeigt, die in der Zukunft zu einem erhöhten Kapitalbedarf führen können. Im Kapitalmanagement sind ausreichende Vorkehrungen für die Szenarien zu treffen, deren Eintreten als hinreichend wahrscheinlich angesehen wird. Sollten sich durch den ORSA-Prozess Implikationen für die Notwendigkeit von Kapitalmaßnahmen ergeben, wird umgehend der Vorstand informiert.

B.4 Internes Kontrollsystem

B.4.1 Beschreibung des internen Kontrollsystems

Zur Steuerung aller wesentlichen Risiken einerseits und zur Überwachung der Einhaltung interner und externer Vorgaben hat der Vorstand ein unternehmensweites Internes Kontrollsystem (IKS) installiert. Die folgende Abbildung stellt die einzelnen Bestandteile des IKS der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe dar.



Der Kern des IKS wird gebildet durch die Geschäftstätigkeit mit den Verwaltungsverfahren, die externe und interne Rechnungslegung mit den speziellen Rechnungslegungsverfahren sowie die Compliance des Unternehmens. Auf diese zentralen Bereiche wirken jeweils das interne Kontrollumfeld, die Kontrollaktivitäten mit dem Kontrollrahmen, die Kommunikation und Information, die Überwachung mit dem Berichtswesen sowie die Risikobeurteilung mit entsprechenden Wesentlichkeitskonzepten.

Das IKS ist ein wesentlicher Teil der Governance-Struktur und stellt sicher, dass die gesetzlichen, regulatorischen und Verwaltungsvorschriften sowie unternehmensinterne Richtlinien jederzeit erfüllt werden.

Geschäftstätigkeit und Verwaltungsverfahren umfassen die wesentlichen Kontrollen des versicherungstechnischen Geschäfts, der Rückversicherung, der Kapitalanlage sowie des Vertriebs.

Rechnungslegung beinhaltet sowohl die interne als auch externe Rechnungslegung. Die Rechnungslegungsverfahren (HGB und Solvency II) sind Gegenstand der Jahresabschlussprüfungen. Es stehen angemessene Systeme und Prüfstrukturen zur Verfügung, die sicherstellen, dass die Informationen im Berichts- und Meldewesen korrekt sind. Die Wirtschaftsprüfer testieren die Abschlüsse.

Die **Compliance-Funktion** verantwortet die Einhaltung von Gesetzen einschließlich der Sicherstellung des gesetzmäßigen Verhaltens in der gesamten Unternehmensorganisation. Durch Risikoanalysen, Überwachung des Rechtsumfeldes, Beratungstätigkeiten und Frühwarnungen wird ein rechtskonformes Verhalten sichergestellt. Diese Aufgaben werden durch die zentrale Compliance-Funktion und dezentrale Compliance-Beauftragte, mit dem Ziel der Schaffung einer wahrnehmbaren Compliance-Kultur, erfüllt.

Das **interne Kontrollumfeld** wird von der Unternehmenskultur („tone at the top“) geprägt. Seine Funktionsfähigkeit zeigt sich einerseits in einer klaren und transparenten Aufbau- und Ablauforganisation mit klar geregelten Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Andererseits spielt das individuelle Problembewusstsein sowie die individuelle Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine maßgebliche Rolle für die Funktionsfähigkeit des internen Kontrollumfeldes.

Alle manuellen und automatisierten Kontrollen auf allen Ebenen der im Unternehmen implementierten Geschäftsprozesse stellen **Kontrollaktivitäten** im Sinne des IKS dar. Sie sorgen dafür, dass den identifizierten Risiken angemessen begegnet wird.

Innerhalb des IKS ist ein angemessener Informationsfluss gewährleistet. Relevante **Informationen** werden rechtzeitig eingeholt und übermittelt. Außerdem kennen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre jeweilige Rolle und Bedeutung in den Prozessen und Kontrollen. Ein monatlicher Austausch aller Abteilungsleiter, der bei Bedarf um den Vorstand erweitert wird, stellt die regelmäßige interne **Kommunikation** sicher.

Die **Überwachung** des IKS besteht in einer kontinuierlichen Beurteilung der Funktionsfähigkeit und Angemessenheit des IKS. Dies geschieht einerseits durch die Prozessverantwortlichen, d. h. „von innen“, andererseits durch Mitarbeiter der Internen Revision „von außen“.

Die **Risikobeurteilung** im Sinne des IKS betrachtet die Risiken, die eine Zielerreichung des IKS gefährden können. Wesentliche Risiken werden in Bezug auf ihre Auswirkungen beurteilt.

B.4.2 Compliance-Funktion

Bei der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe ist eine Compliance-Funktion eingerichtet. Inhaber dieser Schlüsselfunktion ist die Leitung der Rechtsabteilung. Die Compliance-Funktion übernimmt auch die Aufgaben des Ausgliederungsbeauftragten und gewährleistet bei wichtigen ausgegliederten Funktionen und Dienstleistungen die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch externe Dienstleister (siehe Abschnitt B.7).

Die Zuständigkeiten, Schnittstellen und Berichtswege der Compliance-Funktion sind in einer Richtlinie niedergelegt.

In der operativen Umsetzung wird die Compliance durch die Leitungen der Direktionsabteilungen unterstützt. Zwischen der Compliance-Funktion und den weiteren Schlüsselfunktionen Risikomanagement, Versicherungsmathematische Funktion und Interne Revision findet ein regelmäßiger Austausch über risikorelevante Sachverhalte und eine Abstimmung über die jährlichen Überwachungsschwerpunkte statt.

Die Compliance-Funktion hat ein gruppenweites Compliance-Management-System (CMS) eingerichtet. Ihr obliegt die konzeptionelle Entwicklung, Dokumentation und Pflege des CMS. Das CMS der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe umfasst folgende Grundelemente:

- Förderung der Compliance-Kultur
- Aufbau der gruppenweiten Compliance-Organisation
- Festlegung der Compliance-Ziele
- Prozess der Feststellung und Analyse der Compliance-Risiken
- Prozess zur Ableitung wesentlicher Compliance-Risiken und deren Überwachung
- die Festlegung von Berichtslinien für die Compliance-Kommunikation
- Verfahren zur Überwachung und Sanktionierung von Verstößen sowie zur Verbesserung des CMS

Zur umfassenden Wahrnehmung ihrer Aufgaben wird der Compliance-Funktion ein jederzeitiges und uneingeschränktes Auskunfts-, Einsichts- und Zugangsrecht zu Informationen, Unterlagen und IT-Systemen für die Ermittlung relevanter Sachverhalte eingeräumt. Darüber hinaus wird sie in alle relevanten Informationsflüsse und Prozesse mit eingebunden.

B.5 Funktion der Internen Revision

Bei der Mecklenburgischen ist die Schlüsselfunktion Interne Revision eingerichtet. Inhaber dieser Schlüsselfunktion ist die Leitung der Abteilung Interne Revision.

Die Interne Revision der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe führt in allen Unternehmensbereichen Revisionen durch. Dies betrifft z. B. die Antrags- und Vertragsbearbeitung, den Vertrieb, die Kapitalanlage sowie die Schaden- und Leistungsregulierung. Die Prüfungen sind auf die Themen Sicherheit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit ausgerichtet. Es wird systematisch geprüft, ob in den Abteilungen angemessene Kontrollen vorhanden sind und die gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und internen Bestimmungen eingehalten werden.

Grundlage für die Auswahl der zu prüfenden Bereiche ist eine risikoorientierte Prüfungsplanung. Alle Prozesse der Gesellschaften werden dazu mit einem Risikowert bewertet. Der Risikowert setzt sich u. a. aus dem Zeitabstand zur letzten Revision, Risikogehalt laut Einschätzung des Risikomanagements und Bewertung der Internen Revision zusammen. Das Ranking der Prüfungsobjekte beeinflusst die Prüfungsplanung, bestimmt sie aber nicht allein.

Die Prüfungsmethodik besteht i. d. R. aus Sichtung von Arbeitsanweisungen und Richtlinien, Interviews mit zuständigen Mitarbeitern und Einzelfallprüfungen. Datenauswertungen erfolgen mit Hilfe einer speziellen Revisionssoftware.

Für den Vorstand erstellt die Interne Revision über jede Revisionsprüfung einen Bericht, der die wesentlichen Ergebnisse und Empfehlungen zusammenfasst. Alle Berichte behandelt der Vorstand in den Vorstandssitzungen und beschließt ggf. die Umsetzung der Empfehlungen. Die Interne Revision überwacht anschließend, ob die geprüften Bereiche die Empfehlungen termingerecht umsetzen. Hierüber erhält der Vorstand einen jährlichen Bericht.

Im Vergleich zum Vorjahr kam es zu keinen wesentlichen Änderungen an dem beschriebenen Verfahren.

Die Interne Revision nimmt ihre Aufgaben selbstständig und unabhängig wahr. Dies betrifft die Revisionsplanung, -durchführung und die Beurteilung der Ergebnisse. Die Interne Revision hat ein uneingeschränktes Informationsrecht. Diese Grundsätze sind in internen Richtlinien verankert.

Die Leitung und die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Internen Revision werden grundsätzlich nicht mit revisionsfremden Aufgaben betraut. Sie prüfen keine Tätigkeiten oder Funktionen, die sie ggf. zuvor selbst ausgeübt haben. Die Leitung und Mitarbeiter der Internen Revision erhalten keine variablen Vergütungen, die ihre Objektivität beeinflussen könnten.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe hat eine VMF eingerichtet. Inhaber dieser Schlüsselfunktion ist die Abteilungsleitung Mathematik Leben/Kranken.

Zur Unterstützung der VMF und zur Wahrung der Anforderungen an die Funktionstrennung, der gruppenweit konsistenten Berichterstattung und in Anbetracht der durch die VMF zu verantwortenden Themen zu Solvency II wurde ein VMF-Komitee eingerichtet. Das VMF-Komitee ist bereichsübergreifend besetzt. Gemeinsam verfügen die Mitglieder über angemessene aktuarielle Fachkenntnisse der Lebens-, Kranken- und Schaden- und Unfallversicherungsmathematik. Im VMF-Komitee werden die notwendigen Prozesse festgelegt, um die Aufgaben der VMF zu erfüllen. Dadurch wird eine objektive und unabhängige Aufgabenerfüllung gewährleistet.

Die VMF koordiniert und überwacht die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und die zugehörigen internen Prozesse und Verfahren. Dabei werden unter anderem Methoden, Modelle und Annahmen durch die VMF begründet und vorgegeben, aber auch Hinlänglichkeit, Qualität, Angemessenheit, Vollständigkeit und Exaktheit der bei der Berechnung verwendeten Methoden und zugrunde liegenden Daten bewertet. Darüber hinaus werden eine Einschätzung bezüglich festgestellter Unsicherheiten und Unzulänglichkeiten und Vorschläge zum Umgang damit gegeben. Darüber hinaus erbringt die VMF Beratungsleistungen. In diesem Rahmen gibt die Schlüsselfunktion eine Stellungnahme sowohl zur Zeichnungs- und Annahmepolitik als auch zur Rückversicherungspolitik. Dabei beurteilt sie die Vereinbarkeit der Zeichnungs- und Rückversicherungspolitik mit den jeweiligen Risikostrategien. Darüber hinaus trägt sie bei Bedarf zur wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems bei und stellt u. a. im Rahmen der unternehmensindividuellen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (siehe Abschnitt B.3.3) aktuarielle Expertise zur Verfügung.

Die VMF erstellt mindestens einmal jährlich einen Bericht an den Vorstand. Dieser enthält alle im Berichtszeitraum durchgeführten Aktivitäten, deren Ergebnisse, benennt ggf. Mängel und gibt Empfehlungen zu deren Behebung.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat die VMF ein vollständiges und uneingeschränktes Informationsrecht für die Bereiche, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben relevant sind. Dies gilt insbesondere für Bereiche, die

- die versicherungstechnischen Rückstellungen berechnen, bestimmen, verändern.
- die Zeichnungs- und Annahmerichtlinien definieren und überwachen.
- die Rückversicherungsprogramme verantworten.

B.7 Outsourcing

Unter Outsourcing ist die Auslagerung unternehmerischer Funktionen oder Tätigkeiten an Drittunternehmen zu verstehen.

Die Unternehmen der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe führen grundsätzlich möglichst alle relevanten Tätigkeiten im Versicherungsgeschäft eigenständig durch. Ausgliederungen von wichtigen versicherungsspezifischen Funktionen oder Tätigkeiten bilden die Ausnahme und bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Die Gesellschaften bleiben auch in diesem Fall als ausgliederndes Unternehmen für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Anforderungen verantwortlich.

Um ein hinreichendes Maß an Einflussnahme und Kontrolle auf die Tätigkeit externer Dienstleister zu gewährleisten, ist soweit erforderlich ein Ausgliederungsbeauftragter eingesetzt und ein entsprechender Outsourcing-Prozess etabliert.

Die Entscheidung für einen Dienstleister und die damit verbundene Risikoanalyse erfolgt dabei stets durch die ausgliedernde Fachabteilung. Ein Teil der Risikoanalyse ist der Due-Diligence-Prozess im Sinne einer Sorgfaltsprüfung des Dienstleisters. Eine solche sieht vor, den Dienstleister auf finanzielle, fachliche und zuverlässige Leistungsfähigkeit hin zu überprüfen. Erst wenn alle notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine Ausgliederung vorgenommen werden. Soweit möglich erfolgt eine Ausgliederung auf in Deutschland ansässige und dem deutschen Rechtssystem unterliegende Dienstleister.

Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe hat aktuell die Assistance-Leistungen der Kfz-Schutzbriefversicherung und der Auslandsreisekrankenversicherung an einen in Deutschland ansässigen Dienstleister ausgegliedert.

Nachfolgend sind alle wichtigen internen Ausgliederungsprozesse der zur Versicherungsgruppe gehörenden Gesellschaften dargestellt.

Interne Ausgliederungen		
Auftraggeber	Auftragnehmer	Prozesse
Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G.	Mecklenburgische Rechtsschutz-Service-GmbH	Rechtsschutz Betrieb und Schaden
Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG	Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G.	<i>Dienstbereich Allgemeiner Dienst</i> (Vorstandsreferat, Personal, Allgemeine Verwaltung, Betriebsorganisation, Informations-Technologie, Recht, Revision, Risikomanagement)
Mecklenburgische Krankenversicherungs-AG		<i>Dienstbereich Finanzen</i> (Rechnungswesen, Inkasso, Vermögensverwaltung, Rückversicherung)
		<i>Dienstbereich Personenversicherung</i> (Mathematik, Vertrag Leben und Kranken)

B.8 Sonstige Angaben

B.8.1 Angemessenheit des Governance-Systems

Der Vorstand überprüft regelmäßig die Angemessenheit des Governance-Systems gemäß § 23 Abs. 2 VAG und stützt sich dabei im Wesentlichen auf die Einschätzung der vier Schlüsselfunktionen. Die jährliche Überprüfung hat ergeben, dass das Governance-System der Art, dem Umfang und der Komplexität der den Geschäftstätigkeiten inhärenten Risiken der Gesellschaften angemessen ist. Es gibt keine Anzeichen dafür, dass einzelne Bestandteile unwirksam sein könnten.

Die Ausgestaltung des Governance-Systems wurde bereits in den vorigen Abschnitten detailliert beschrieben. Die Organisationsstruktur ist transparent und beinhaltet eine klare Aufgabenzuweisung und eine Trennung der Zuständigkeiten, die Interessenskonflikte vermeidet. Die Unternehmensgröße und die damit verbundenen flachen Hierarchien ermöglichen kurze Kommunikationswege. Das Berichtswesen ist etabliert. Es bestehen unterschiedliche interne Berichte, die der Vorstand zur Beurteilung und Steuerung der Risiken der Gesellschaft heranzieht.

B.8.2 Sonstige Angaben

Weitere wesentliche Informationen über das Governance-System existieren nicht.

C. Risikoprofil

Die von der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe eingegangenen Risiken werden im Risikoprofil beschrieben. Grundsätzlich setzt sich dieses aus Geschäftsrisiken (versicherungstechnisches Risiko), die den Kern der Geschäftstätigkeit ausmachen, und Risiken, die aus der Ausübung dieses Geschäftes resultieren, zusammen.

Insgesamt dominieren das versicherungstechnische und Marktrisiko das Risikoprofil der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe.

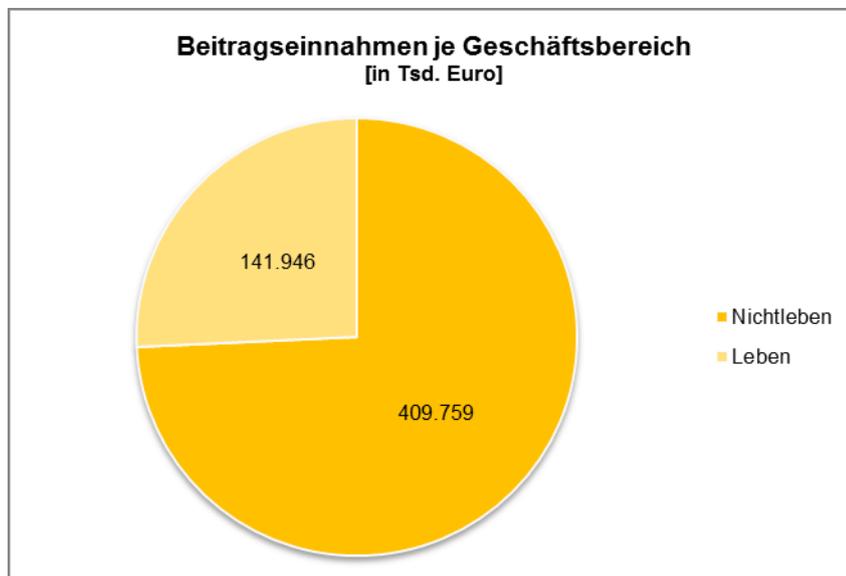
C.1 Versicherungstechnisches Risiko

C.1.1 Risikoexposition

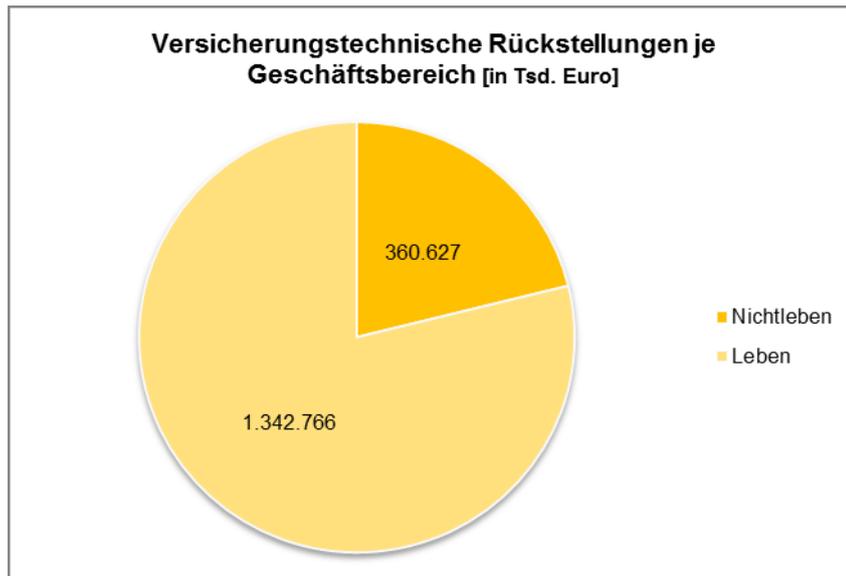
Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet die Gefahr, dass in einem bestimmten Zeitraum der Gesamtschaden (des Gesamtbestandes/Teilbestandes) die Summe der zur Verfügung stehenden Gesamtprämien (inkl. Sicherheitsmittel) übersteigt. Gründe hierfür können sein:

- Schwankungen im Schaden- bzw. Leistungsverlauf (Zufallsrisiko)
- unzutreffende Annahmen in der Preiskalkulation (Irrtumsrisiko)
- Veränderungen in der Rechtsprechung, Inflation, Klimawandel, medizinischer Fortschritt, Veränderung in der Risikocharakteristik, z. B. Langlebigkeit (Änderungsrisiko)

Wie in der folgenden Abbildung erkennbar, dominiert das versicherungstechnische Risiko der Nichtlebensversicherung das Risikoprofil der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe.



Folgende Grafik stellt die versicherungstechnischen Rückstellungen der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe je Geschäftsbereich dar.



Aufgrund der langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber den Versicherungsnehmern sind die versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung größer. Diese versicherungstechnischen Rückstellungen spiegeln teilweise auch das Kapitalanlagevolumen wider.

Das **versicherungstechnische Risiko der Nichtlebensversicherung** setzt sich zusammen aus dem

- Prämien- und Reserverisiko sowie
- dem Katastrophenrisiko.

Das Prämienrisiko beschreibt das Risiko, dass die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbarten Beiträge nicht zur Zahlung von in der Zukunft zu erwartenden Schäden ausreichen. Unter dem Reserverisiko wird das Risiko verstanden, dass die in der Vergangenheit gebildete Rückstellung nicht zur Deckung der tatsächlich anfallenden Schadenzahlungen ausreicht. Reserverisiken können sich dabei insbesondere aufgrund von nicht vorhersehbaren externen Faktoren ergeben (z. B. Veränderungen in der Rechtsprechung, Inflation, Klimawandel, medizinischer Fortschritt). Mit hoher Unsicherheit verbunden sind sogenannte Großschäden, welche durch eine außergewöhnlich hohe Schadenhöhe gekennzeichnet sind. Insbesondere in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung kann es zu Zahlungen für Personenschäden kommen, die sich über mehrere Jahre verteilen. Darüber hinaus können Natur- oder von Menschen verursachte Katastrophen zu einer erheblichen Abweichung zwischen tatsächlicher und erwarteter Schadenhöhe führen (Katastrophenrisiko).

Das versicherungstechnische Risiko der Nichtlebensversicherung enthält außerdem einen geringen Anteil aus der Auslandsreisekrankenversicherung der Mecklenburgischen Krankenversicherung.

Das **versicherungstechnische Risiko der Lebensversicherung** wird unterteilt in das

- biometrische Risiko,
- Stornorisiko,
- Kostenrisiko sowie
- Katastrophenrisiko.

Biometrische Risiken sind Risiken, die unmittelbar mit dem Leben eines Versicherten verknüpft sind. Hierzu gehören das Sterblichkeits-, Langlebigkeits- und Invaliditätsrisiko. Das Stornorisiko stellt das Risiko dar, dass eine Veränderung der Stornoquote zu einem geringeren Ertrag des Versicherungsunternehmens führt. Das Kostenrisiko besteht darin,

dass die tatsächlichen Kosten über den erwarteten liegen. Das Katastrophenrisiko in der Lebensversicherung wird definiert als das Risiko, dass extreme und außergewöhnliche Ereignisse, wie z. B. eine Pandemie, temporär zu einer erheblichen Abweichung zwischen tatsächlichen und erwarteten Leistungsfällen führen.

Aus der Mecklenburgischen Krankenversicherung resultieren das Prämien- und Stornorisiko. Aufgrund der Unsicherheit des Zeitpunktes und der Höhe der zukünftigen Leistungsfälle besteht in der Beitragskalkulation ein Prämienrisiko. Die Ursachen hierfür können beispielsweise höhere Kosten aufgrund des medizinischen Fortschritts, aber auch ein verändertes Kundenverhalten bei der Inanspruchnahme medizinischer Leistungen sein. Hierdurch können ungeplante Verluste entstehen. Dieses Risiko kann jedoch durch Beitragsanpassungen aufgefangen werden. Darüber hinaus besteht ein Stornorisiko, welches durch den verhältnismäßig hohen Anteil von Zahnzusatzversicherungen hervorgerufen wird. In diesen Zahnzusatzversicherungen werden keine Alterungsrückstellungen gebildet. Daher sind zukünftige Prämienüberschüsse direkt als versicherungstechnischer Gewinn zu bewerten. Im Falle eines stark erhöhten Stornos würde dieser Gewinn zukünftig nicht mehr entstehen.

C.1.2 Risikokonzentrationen

Durch die Diversifikation zwischen den Regionen innerhalb Deutschlands werden Risikokonzentrationen durch Elementarereignisse (z. B. Sturm, Hagel oder Überschwemmung) in der Nichtlebensversicherung vermieden.

In der Lebensversicherung entstehen Konzentrationsrisiken ausschließlich durch Kumulereignisse, welche sich insbesondere aus Kollektiv- oder Gruppenversicherungen ergeben. Diese stellen jedoch nur einen unwesentlichen Anteil des Versicherungsbestandes der Mecklenburgischen Lebensversicherung dar. Bei einem Kumulereignis kommt es durch ein einzelnes Ereignis bei mehreren versicherten Personen gleichzeitig zum Leistungsfall. Durch gezielte Rückversicherungsnahme wird dieses Risiko für die Mecklenburgische Lebensversicherung minimiert. Insgesamt sind daher im versicherungstechnischen Risiko keine Risikokonzentrationen vorhanden.

C.1.3 Risikominderungstechniken

Zur Begrenzung des versicherungstechnischen Risikos ist die Geschäftspolitik schwerpunktmäßig auf das Privatkundengeschäft und auf den deutschen Markt ausgerichtet.

Wichtigstes Instrument zur Steuerung und Minderung des Prämienrisikos in der Nichtlebensversicherung ist eine risiko- und ertragsorientierte Zeichnungspolitik, die ihren Ausdruck in konkreten Zeichnungsrichtlinien findet. Das versicherungstechnische Risiko wird durch den gezielten Einsatz von Rückversicherung gemindert. Das Risiko aus Naturgefahren wird über Szenarien zu Elementarrisiken in unserem Versicherungsbestand betrachtet. Die Ergebnisse werden analysiert und für die Entscheidungen zur Rückversicherungsnahme herangezogen. Zusätzlich wird dem Risiko durch die gezielte Bildung von Rückstellungen begegnet.

Auch in der Lebensversicherung bestehen für die Zeichnung von Risiken umfassende Zeichnungs- und Annahmerichtlinien. Im Rahmen der Antragsbearbeitung findet zudem eine eingehende Risikoprüfung statt. Bei der Kalkulation der Prämien sowie der Deckungsrückstellungen werden ausreichende Sicherheitsmargen in den Rechnungsgrundlagen verwendet, um die Angemessenheit der Tarifbeiträge langfristig zu gewährleisten. Weiterhin werden zur Begrenzung des versicherungstechnischen Risikos langfristige Rückversicherungsverträge geschlossen. Durch die Rückversicherung wird das versicherungstechnische Risiko je versicherter Person begrenzt. Die abgeschlossenen Rückversicherungsverträge sorgen für eine ausreichende Homogenisierung des Bestandes, sodass der versicherungstechnische Ausgleich im Kollektiv gewährleistet ist. Die Dauer der

Rückversicherungsdeckung orientiert sich an der Versicherungsdauer der hierunter fallenden Versicherungsverträge.

Die Angemessenheit der Struktur der Rückversicherung unterliegt einer regelmäßigen Beurteilung durch die VMF.

Es werden keine Risiken an Zweckgesellschaften übertragen.

C.1.4 Risikosensitivitäten

Die versicherungstechnischen Risiken der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe wurden hinsichtlich ihrer Sensitivität auf das Risikokapital untersucht. Für jedes dieser Risiken wurde analysiert, um welchen Betrag sich die Basissolvenzkapitalanforderung (BSCR) verändern würde, wenn sich die Kapitalanforderung des jeweiligen Risikomoduls um einen Euro erhöht. Je weiter dieser Wert gegen 0 tendiert, umso weniger beeinflusst das Risiko die Solvenzkapitalanforderung (siehe Abschnitt E.2).

Sensitivitätsanalyse: Versicherungstechnische Risiken und BSCR	
Risikomodul	Sensitivität [in Euro]
Versicherungstechnisches Risiko Nichtleben	0,74
Versicherungstechnisches Risiko Leben	0,29
Versicherungstechnisches Risiko Kranken	0,35

Die Tabelle zur Risikosensitivität der versicherungstechnischen Risiken zeigt, dass das versicherungstechnische Risiko Nichtleben von wesentlicher Bedeutung für das Risikoprofil der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe ist. Hierbei wird das BSCR vor allem vom Prämien- und Reserverisiko sowie vom Katastrophenrisiko getrieben.

Sensitivitätsanalyse: Versicherungstechnisches Risiko Nichtleben u. BSCR	
Risikomodul	Sensitivität [in Euro]
Prämien- und Reserverisiko	0,65
Stornorisiko	0,06
Katastrophenrisiko	0,49

Im ORSA-Prozess der Versicherungsgesellschaften der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe wurden Szenarioanalysen der Versicherungstechnik durchgeführt. Da die Einzelgesellschaften jeweils unterschiedliche Versicherungssparten betreiben, sind die versicherungstechnischen Risikoprofile weitestgehend überschneidungsfrei. Auch auf Gruppenebene zeigen die Stressszenarien daher immer nur die Wirkung, die bereits auf Solo-Ebene analysiert wurde. Zudem führt keines der versicherungstechnischen Szenarien der Gesellschaften zu einer wesentlichen Veränderung der Solvabilitätslage. In der Gruppenbetrachtung werden diese Effekte noch weiter diversifiziert, sodass eine Analyse von versicherungstechnischen Szenarien auf Gruppenebene im Berichtszeitraum nicht durchgeführt wurde.

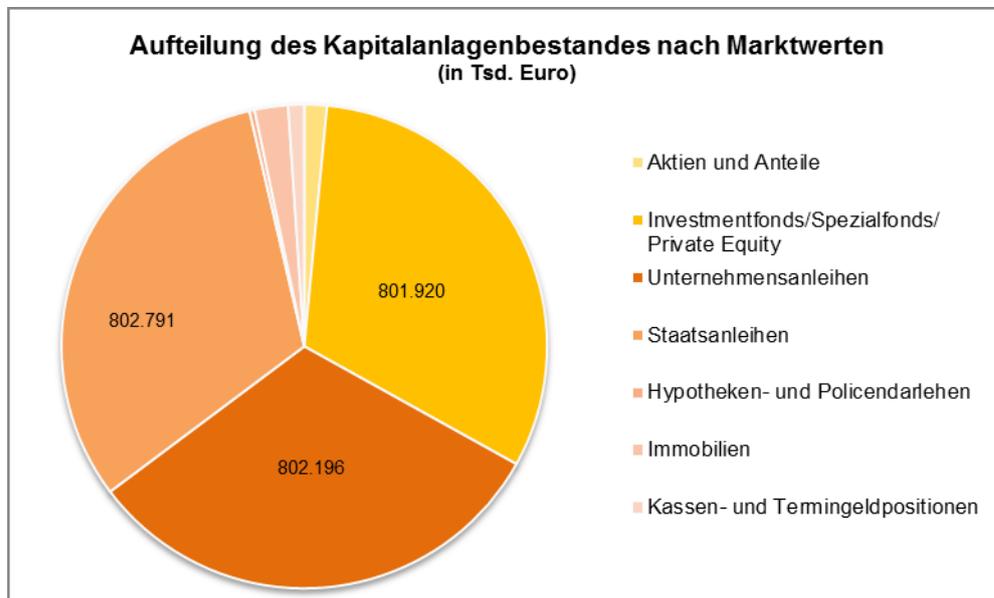
C.2 Marktrisiko

C.2.1 Risikoexposition

Das Marktrisiko bezeichnet das Risiko, das sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe und Volatilität der Marktpreise der Kapitalanlagen ergibt. Dabei wird unterschieden nach den folgenden Einzelrisiken:

- Schwankungen der Zinsen (Zinsänderungsrisiko)
- Aktienkurschwankungen (Aktienkursrisiko)
- Währungskursschwankungen (Währungskursrisiko)
- Veränderungen in der Fähigkeit der Kreditnehmer und Geschäftspartner, Forderungen zurückzuzahlen (Kreditrisiko, siehe Abschnitt C.3)
- Schwankungen der Immobilienpreise (Immobilienrisiko)

Je nach Anlageklasse sind diese Einzelrisiken unterschiedlich ausgeprägt. Um einen Anhaltspunkt für die Risikoexposition zu erhalten, wird im Folgenden die Kapitalanlagestruktur nach Anlageklassen dargestellt.



Der Kapitalanlagenbestand (inkl. Darlehen, Kasse und selbstgenutzte Immobilien) der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe betrug im Geschäftsjahr insgesamt 2.533.698 Tsd. Euro (VJ: 2.491.629 Tsd. Euro). Unternehmens- und Staatsanleihen bildeten dabei mit einem Anteil von 63,3 % (VJ: 61,3 %) den Anlageschwerpunkt. Den zweiten Anlageschwerpunkt bilden Investmentfonds mit 801.920 Tsd. Euro und einem Anteil von 31,6 % (VJ: 32,4 %), wobei der Anlageschwerpunkt innerhalb der Investmentfonds ebenfalls bei Staats- und Unternehmensanleihen liegt.

Das Marktrisiko ist abhängig von der Entwicklung der Kapitalmärkte. Wegen des großen Anteils an festverzinslichen Wertpapieren im Portfolio entstehen Marktrisiken vor allem aus Schwankungen der Kreditrisikoaufschläge und der Zinsen. Die nachfolgende Tabelle beschreibt die Gesamtexponierung nach Zeitwerten in den jeweiligen Risikokategorien. Dabei können einzelne Investments sowohl im Zinsänderungs- als auch im Kreditrisiko exponiert sein. Die Summe der Exponierungen ist daher höher als der Gesamtbestand der Kapitalanlage.

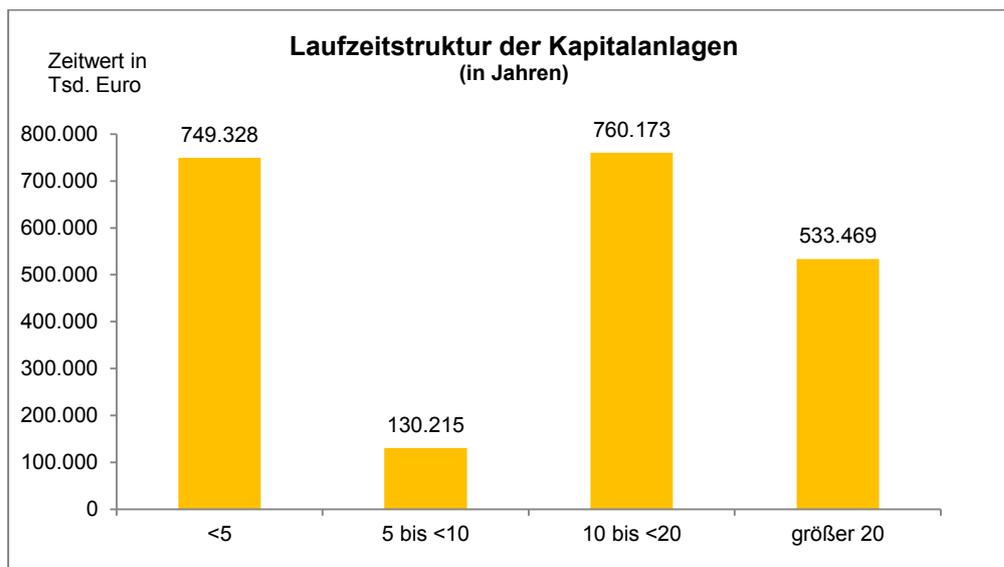
Gesamtexponierung Marktrisiko [in Tsd. Euro]		
Risikokategorie	2017	2016
Kapitalanlagen mit Aktienkursrisiko	282.175	277.523
Kapitalanlagen mit Immobilienrisiko	67.897	78.953
Kapitalanlagen mit Zinsrisiko	2.233.495	2.172.963
Kapitalanlagen mit Kreditrisiko	2.233.037	2.153.385
Kapitalanlagen mit Währungskursrisiko	68.222	99.772

Wesentliche Änderungen im Vergleich zum Vorjahr ergeben sich insbesondere im Währungs- und Immobilienrisiko. Durch die schrittweise Rückzahlung bzw. den Verkauf von Immobilienfonds konnte die Exponierung in beiden Risikokategorien verringert werden. Darüber hinaus wurden Fremdwährungsinvestments im Aktienbereich vermindert.

Im Folgenden werden die Risikokategorien näher beschrieben.

Zinsänderungsrisiko

Das Zinsänderungsrisiko wird durch eine weitgehende Angleichung der Laufzeiten der Vermögenswerte und der zukünftigen Verpflichtungen gegenüber unseren Versicherungsnehmern vermindert. Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe investiert in kurz- und langfristige Anleihen und Darlehen gemäß der erwarteten Laufzeitstruktur der passivseitigen Verpflichtungen der Einzelgesellschaften. Die folgende Abbildung stellt die zum Stichtag vorliegende Exponierung in der Laufzeitstruktur dar.



Aktienkursrisiko

Aktienkursrisiken resultieren bei der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe aus Investitionen in risikoreduzierte Aktienspezialfonds sowie Private-Equity-Fonds. Die Investments werden langfristig unter Risikoertragsgesichtspunkten im Portfolio als wertvoller Beitrag für die Versicherungsnehmer betrachtet. Die dabei eingegangenen Risiken werden bewusst akzeptiert.

Währungskursrisiko

Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe investiert im Rahmen von Spezialfonds und über Private-Equity-/ Immobilienfonds in Fremdwährungen. Durch den langfristigen Charakter dieser Investitionen gleichen sich Schwankungen in den Währungskursen oft wieder aus.

Immobilienrisiko

Investitionen in Immobilien erfolgen derzeit in einem begrenzten Umfang zur Erwirtschaftung eines zusätzlichen Ertrages bei hoher Sicherheit.

C.2.2 Risikokonzentrationen

Aufgrund einer umfangreichen Mischung der Anlagearten unter Berücksichtigung der geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben und einer breiten Streuung und sorgfältigen Auswahl der Emittenten bestehen keine Risikokonzentrationen.

C.2.3 Risikominderungstechniken

Das Marktrisiko wird über ein ausführliches Kapitalanlageberichtsweisen überwacht. Bei Bedarf wird die Struktur des Portfolios auf Basis der Marktentwicklungen angepasst. Durch die Trennung von Handel, Abwicklung und Controlling sowie ein umfassendes Berichtswesen ist eine angemessene Früherkennung der Marktrisiken sichergestellt.

Darüber hinaus werden Risikominderungstechniken zur direkten und indirekten Risikobegrenzung eingesetzt. Auf Basis einer Kosten-Nutzen-Analyse werden bei der direkten Risikobegrenzung bewusst Risiken reduziert. Die im Fondsbestand enthaltenden Währungspositionen werden zum Teil durch Devisentermingeschäfte abgesichert. Die Derivate erfüllen die zur Anerkennung als Risikominderungstechnik notwendigen regulatorischen Anforderungen aus Solvency II. Innerhalb der Performanceanalyse und Ertragsmessung werden Gewinne und Verluste aus Währungssicherung berechnet und somit die Wirkung laufend berichtet. Fonds mit Währungssicherung sind hinsichtlich der Ausgestaltung der Sicherungsmechanismen an Regeln gebunden, die eine wirksame Sicherung gewährleisten. Die Überwachung der Einhaltung der Regeln erfolgt durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Bei der indirekten Risikobegrenzung wird über dynamische Wertsicherungsansätze eine Portfolioanpassung bei negativen Marktentwicklungen vorgenommen. Zur Überprüfung der dauerhaften Wirksamkeit dieser Sicherungsmethoden werden laufende Performanceanalysen durchgeführt.

C.2.4 Risikosensitivitäten

Die einzelnen Submodule des Marktrisikos wurden hinsichtlich ihrer Sensitivität auf das Risikokapital untersucht. Für jedes dieser Risiken wurde analysiert, um welchen Betrag sich das BSCR verändern würde, wenn sich die Kapitalanforderung für ein Submodul um einen Euro erhöht. Je weiter dieser Wert gegen 0 tendiert, umso weniger beeinflusst das Risiko das SCR (siehe Abschnitt E.2).

Sensitivitätsanalyse: Marktrisiken und BSCR	
Submodul	Sensitivität [in Euro]
Zinsrisiko	0,50
Aktienrisiko	0,75
Immobilienrisiko	0,59
Spreadrisiko	0,74
Währungsrisiko	0,27
Konzentrationsrisiko	0,00

Die Tabelle zur Risikosensitivität der Marktrisiken zeigt, dass Änderungen im Aktien- und Spreadrisiko das BSCR stärker beeinflussen als die anderen Submodule. Aufgrund des

geringen Bestandes an Immobilien ist das Immobilienrisiko von untergeordneter Bedeutung.

Im ORSA-Prozess 2017 wurden die Auswirkungen verschiedener Kapitalmarktszenarien untersucht. Die Gewichtung der Zusammensetzung der Szenarien orientierte sich an dem unternehmensindividuellen Risikoprofil. Bedeutender Einflussfaktor für die zukünftige Entwicklung der Risikolage der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe ist die Entwicklung des Kapitalmarktes. Die Sensitivität gegenüber der Marktentwicklung wird vor allem von der Mecklenburgischen Lebensversicherung getrieben. Die Berechnungen zeigen jedoch, dass die Effekte innerhalb der Gruppe gut diversifiziert werden können und in allen Fällen die jederzeitige Einhaltung der Kapitalanforderungen sichergestellt ist.

Ohne Berücksichtigung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen sinkt die SCR-Bedeckungsquote in den betrachteten Szenarien über den gesamten Projektionszeitraum nicht unter 148 %. Mit Berücksichtigung der Übergangsmaßnahme wäre die Bedeckung noch komfortabler.

C.2.5 Grundsatz unternehmerischer Vorsicht

Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe verfolgt eine differenzierte Anlagestrategie. Die Vorgaben der Kapitalanlage sind darauf ausgerichtet, die Ansprüche der Versicherungsnehmer jederzeit erfüllen zu können und die Fortführung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs zu gewährleisten. Die Auswahl der Vermögenswerte erfolgt im besten Interesse von Versicherungsnehmern und Anspruchsberechtigten.

Zur Sicherstellung der Anlagegrundsätze Sicherheit, Rentabilität, Liquidität, Qualität sowie Verfügbarkeit der Anlagen bestehen interne Anlagegrundsätze. Diese stellen sicher, dass Investitionen nur in Vermögenswerte erfolgen, deren Risiken angemessen beurteilt und überwacht werden können. Neuanlagen erfolgen überwiegend in verzinsliche Titel. Um das Ausfallrisiko gering zu halten, werden bei der Auswahl der Emittenten strenge Bonitätsmaßstäbe berücksichtigt.

Darüber hinaus stützt sich die Mecklenburgische Versicherungsgruppe nicht ausschließlich auf die von Dritten (insb. Ratingagenturen, Kreditinstitute und Vermögensverwalter) bereitgestellten Informationen sondern führt eine eigene Kreditrisikobewertung der Emittenten durch. Neue und nicht alltägliche Kapitalanlageprodukte unterliegen einem definierten Prüfprozess, durch den sichergestellt ist, dass geeignete Risikosteuerungs- und Überwachungsmaßnahmen bestehen.

Der Einsatz von Derivaten ist in den internen Vorgaben stark eingeschränkt. Im Geschäftsjahr wurde im Direktbestand nicht in Derivate investiert.

C.3 Kreditrisiko

C.3.1 Risikoexponierung

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko eines Ausfalls oder einer Veränderung der Bonität von Wertpapieremittenten, Gegenparteien und anderer Schuldner, gegenüber denen das Unternehmen Forderungen hat.

Aus Ausfällen von Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Agenturen ist eine Gefährdung für das Unternehmen nicht gegeben. Kreditrisiken ergeben sich zudem aus Forderungen gegenüber Rückversicherern. Diese werden sorgfältig ausgewählt und fortlaufend bezüglich ihrer Bonität beobachtet.

C.3.2 Risikokonzentrationen

Dem Konzentrationsrisiko von Anlagen bei demselben Emittenten begegnet die Mecklenburgische Versicherungsgruppe unter anderem mit Limiten, die das maximal erlaubte Anlagevolumen pro Emittent vorgeben.

Im Berichtszeitraum bestanden Risikokonzentrationen ausschließlich in strategischen Beteiligungen an der MIC Beteiligungsgesellschaft GmbH sowie in Investitionen in europäische Staaten und besicherte Anlagen.

C.3.3 Risikominderungstechniken

Die Rückversicherer werden sorgfältig ausgewählt und fortlaufend bezüglich ihrer Bonität beobachtet. Entsprechend interner Vorgaben müssen die Rückversicherer mindestens eine Bonitätsstufe von 2 haben.

Durch die umfangreiche Mischung der Anlagearten unter Berücksichtigung der geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben und einer breiten Streuung und sorgfältigen Auswahl der Emittenten werden die Ausfallrisiken der Kapitalanlagen begrenzt. Auch bei der Auswahl der Emittenten werden strenge Bonitätsmaßstäbe berücksichtigt. Die folgende Abbildung zeigt die Verteilung auf die entsprechenden Bonitätsstufen nach Solvency II. Hiernach werden Emittenten mit bester Qualität und somit geringstem Ausfallrisiko in die Bonitätsstufe 0 eingruppiert. Der Bereich der Stufen 0-3 entspricht dem sog. *investment grade*, also dem nicht-spekulativen Anlagebereich. Auf diese Bonität entfallen bei der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe über 82 % (VJ: 89 %) des Kapitalanlagenbestands.

Anteile der Bonitätsstufen [in %]								
Bonitätsstufe	Anleihen / Darlehen		Besicherte Anlagen		Staatsanleihen		Summe	
	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016
0	4,1	4,9	9,6	13,6	7,8	7,1	21,5	25,7
1	7,1	6,9	4,0	4,0	12,2	11,5	23,3	22,4
2	16,2	18,5	0,0	0,8	5,2	3,1	21,4	22,4
3	11,7	14,5	0,0	0,0	4,3	4,1	16,0	18,7
4	2,1	2,5	0,0	0,0	0,0	0,0	2,1	2,5
5	1,5	1,3	0,0	0,0	0,0	0,0	1,5	1,3
Non-rated	5,9	5,1	2,4	2,0	6,0	0,0	14,2	7,1

Um die dauerhafte Wirksamkeit der Risikominderungstechniken zu überprüfen, werden entsprechende Kennzahlen laufend überwacht.

C.3.4 Risikosensitivitäten

Bei der Analyse der Kapitalmarktszenarien (siehe Abschnitt C.2) werden Änderungen aufgrund von veränderten Kreditrisikoaufschlägen mit berücksichtigt. Steigen die Kreditrisikoaufschläge, wird von einem erhöhten zukünftigen Kreditausfallrisiko der jeweiligen Emittenten ausgegangen. Die im Geschäftsjahr durchgeführten Szenarioanalysen zeigten, dass eine Veränderung im Kreditspreadniveau aufgrund der hohen Qualität der Renditendirektbestände der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe nur zu vorübergehenden Marktwertschwankungen führen würde. Da eine solche Steigerung jedoch typischerweise im wirtschaftlichen Umfeld einer Rezession erfolgt, sind auch steigende Kreditausfälle zu berücksichtigen. Die mit dieser Methode ermittelten Verluste konnten in jedem kalkulierten Szenario getragen werden.

C.4 Liquiditätsrisiko

C.4.1 Risikoexponierung

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko einer unzureichenden Liquidität zur rechtzeitigen Erfüllung der Verpflichtungen. Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe differenziert das Liquiditätsrisiko nach:

- Zahlungsunfähigkeitsrisiko: Risiko, dass die Gesellschaften gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr vollständig oder nicht fristgerecht nachkommen kann
- Refinanzierungsrisiko: Gefahr, dass zusätzliche Finanzmittel am Markt nur zu erhöhten Kosten aufgenommen werden können
- Marktpreisliquidationsrisiko: Risiko, dass vorhandene Vermögenswerte am Markt nur mit Abschlägen liquidiert werden können

C.4.2 Risikokonzentrationen

Das Vermögen wird insgesamt so angelegt, dass eine möglichst hohe Sicherheit und Rentabilität bei ausreichender Liquidität unter Wahrung einer angemessenen Mischung und Streuung erreicht wird. Daher bestehen derzeit keine Risikokonzentrationen.

Im Berichtszeitraum lagen keine Risikokonzentrationen vor.

C.4.3 Risikominderungstechniken

Das Finanzmanagement der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe ist darauf ausgerichtet, dass die Zahlungsverpflichtungen zu jeder Zeit erfüllt werden können. Hierzu werden im Liquiditätsmanagement die Zahlungsmittelzu- und -abflüsse geplant und täglich kontrolliert. Für das Liquiditätsmanagement sind die organisatorischen Zuständigkeiten und Schnittstellen, die Prozesse sowie das Berichtswesen und die Dokumentationsanforderungen gruppenweit einheitlich in der Liquiditätsrichtlinie festgelegt. Durch ausreichend fungible Kapitalanlagen könnten auch unerwartete Liquiditätsanforderungen zeitnah erfüllt werden.

Die Liquiditätsplanung berücksichtigt alle planbaren Zahlungsvorgänge und zeigt frühzeitig Handlungsbedarf für das laufende Jahr auf. Durch die monatliche Adjustierung dieser Planung werden zudem alle kurzfristigen Veränderungen einbezogen. Eine vergleichbare Mehrperiodenplanung macht bei Bedarf auch langfristige Liquiditätsentwicklungen transparent.

Bei unvorhersehbaren Auszahlungen bestehen folgende Maßnahmen:

- Kreditlinien bei Banken (nur kurzfristig)
- Liquidation von Kapitalanlagen
- Schadeneinschüsse der Rückversicherer

Die Überwachung der Maßnahmen erfolgt mittels einer laufenden Soll-Ist-Analyse.

C.4.4 Risikosensitivitäten

Zur Bewertung des Liquiditätsrisikos werden für die Gesellschaften der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe regelmäßig Liquiditätsstresstests durchgeführt.

Hierbei werden die durch ein Stressszenario (z. B. mehrere Großschäden oder erhöhte Stornierung der Verträge) gestiegenen Liquiditätsanforderungen der versicherungstechnischen Verpflichtungen den verfügbaren liquiden Mitteln der Kapitalanlage gegenübergestellt. Zur Beurteilung der Liquidierbarkeit der Kapitalanlagen wurden Liquiditätsklassen definiert und je Liquiditätsklasse potenzielle Marktwertverluste in Stresssituationen be-

rücksichtigt. Die Ergebnisse der im Berichtszeitraum durchgeführten Stresstests zeigen, dass die erhöhten Liquiditätsanforderungen stets bedeckt waren.

C.4.5 Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn

Grundsätzlich werden Prämien so kalkuliert, dass die erwarteten Leistungen und Kosten damit gedeckt werden können. Zudem ist ein Ertrag für das Unternehmen einkalkuliert. Für Prämien, die in der Zukunft zu einem bestimmten Versicherungsvertrag noch eingehen, ist dies der sogenannte bei künftigen Prämien erwartete Gewinn (Expected Profits Included in Future Premiums – EPIFP). Wenn diese zukünftigen Prämien wegfallen, da der Vertrag aus gesetzlichen oder vertraglichen Gründen vorzeitig endet, entgeht der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe dieser Gewinn.

Für den Gesamtbestand beträgt der EPIFP insgesamt 66.798 Tsd. Euro (VJ: 111.046 Tsd. Euro).

C.5 Operationelles Risiko

C.5.1 Risikoexponierung

Das operationelle Risiko ist das Risiko eines unerwarteten Verlustes, der durch menschliches Verhalten, Prozess- oder Kontrollschwächen, technisches Versagen oder externe Faktoren hervorgerufen wird.

Der Schwerpunkt der Risikoinventur der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe liegt in der Identifizierung operationeller Risiken. Folgende operationelle Risiken werden dabei berücksichtigt:

- Absichtliches Fehlverhalten (interner Fraud): jegliche Art von Diebstahl und/oder Betrug, welche(r) absichtlich von einem/r internen Mitarbeiter/in oder unter dessen/deren Beteiligung zum Schaden des Unternehmens begangen wurde(n)
- Unzulässige Handlungen durch Externe (externer Fraud): jegliche Art von Diebstahl, Schäden infolge von Hackerangriffen, und/oder Betrug, welche(r) absichtlich von einem Dritten ohne Unterstützung interner Mitarbeiter/innen zum Schaden des Unternehmens begangen wurde(n)
- Beschäftigungsverhältnisse und Arbeitssicherheit: Risiken im Zusammenhang mit der Kündigung von Beschäftigungsverhältnissen, dem Personalmanagement sowie Verstößen gegen das Arbeitsschutz- und Anti-Diskriminierungsgesetz
- Geschäftspraktiken und Produkteigenschaften: Risiken im Zusammenhang mit den allgemeinen Geschäftspraktiken und den Produkten in Bezug auf das "Front-Office" der Kapitalanlage
- Schäden an der Betriebs- und Geschäftsausstattung: Risiken im Zusammenhang mit Schäden an der Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Geschäftsprozessrisiken: Risiken im Zusammenhang mit der Durchführung von Geschäftsprozessen im "Back-Office" der Kapitalanlage

C.5.2 Risikokonzentrationen

Da die Mecklenburgische Versicherungsgruppe alle Funktionen an einem Standort gebündelt hat, ergibt sich ein Konzentrationsrisiko in der IT. Entsprechende Maßnahmen wirken dem Ausfall der IT über einen längeren Zeitraum entgegen.

Darüber hinaus besteht eine Risikokonzentration im Personalbereich. Eine Epidemie könnte zu Einschränkungen im Geschäftsbetrieb führen.

C.5.3 Risikominderungstechniken

Zur Risikominderung der operationellen Risiken existieren verschiedene Notfallpläne, die in einem unternehmensinternen Notfallhandbuch festgelegt sind. Notfallübungen sollen die Funktionalität der im Notfallhandbuch beschriebenen Regelprozesse festigen bzw. deren Wirksamkeit überprüfen.

Im Rahmen der operationellen Risiken messen wir insbesondere der IT-Sicherheit eine hohe Bedeutung zu und verwenden Schutzmaßnahmen, die auf den neuesten Standards beruhen. Alle für das Unternehmen wesentlichen Systeme sind redundant ausgelegt und somit gegen den Ausfall aufgrund lokaler Störungen abgesichert. Um einen Ausfall auch über einen längeren Zeitraum zu beherrschen, steht in ständiger Bereitschaft ein entferntes Notfallrechenzentrum zur Verfügung.

Operationelle Risiken und interne Kontrollmaßnahmen sind eng miteinander verbunden. Zur Steuerung von Prozessrisiken erfassen die Direktionsabteilungen alle mit wesentlichen Risiken behafteten Geschäftsabläufe inklusive der Steuerungsmaßnahmen. Die Wirksamkeit der einzelnen Kontrollen wird durch das IKS sichergestellt.

C.5.4 Risikosensitivitäten

Das operationelle Risiko hat im Vergleich zu den versicherungstechnischen Risiken und dem Marktrisiko eine untergeordnete Bedeutung. Aus diesem Grund wurden im Berichtszeitraum keine Stresstests oder Szenarioanalysen für operationelle Risiken durchgeführt.

C.6 Andere wesentliche Risiken

Weitere wesentliche quantifizier- und steuerbare Risiken wurden nicht identifiziert.

C.7 Sonstige Angaben

Da weder außerbilanzielle Positionen vorhanden sind noch eine Risikoübertragung auf Zweckgesellschaften stattfindet, entsteht hieraus auch keine Risikoexponierung.

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

Grundsätze

Die Bilanzierung und die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe in der Solvabilitätsübersicht erfolgt unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und nach dem Grundsatz der Einzelbewertung. Bei der Bewertung finden Wesentlichkeitskriterien Berücksichtigung.

Mit Ausnahme der versicherungstechnischen Rückstellungen (Abschnitt D.2) erfolgt der Ansatz und die Bewertung der Vermögenswerte und der Verbindlichkeiten nach den durch die Europäische Kommission übernommenen International Financial Reporting Standards (IFRS), sofern die Solvency II-Vorschriften keine abweichenden Ansatz- und Bewertungsgrundsätze vorsehen.

Die Bewertung erfolgt zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value). Art. 75 der Solvency II-Richtlinie (Richtlinie 2009/138/EG) und § 74 VAG orientieren sich dabei an der Definition des beizulegenden Zeitwerts gem. IFRS 13. Der beizulegende Zeitwert oder ökonomische Wert entspricht für Vermögenswerte dem Betrag, zu dem die Vermögenswerte zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnten. Der beizulegende Zeitwert oder ökonomische Wert entspricht für Verbindlichkeiten dem Betrag, zu dem die Verbindlichkeiten zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnten. Eine Berichtigung der Bewertung, um die eigene Bonität zu berücksichtigen, findet nicht statt.

Die beizulegenden Zeitwerte unter Solvency II werden nach Artikel 10 DVO (EU) 2015/35 auf Basis einer dreistufigen Bewertungshierarchie ermittelt. Die Zuordnung zu einer der drei Stufen hängt von den im Rahmen der Bewertung verwendeten Parametern ab:

Stufe 1: Prinzipiell sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, für welche eine Preisnotierung in einem aktiven Markt zum Bewertungsstichtag vorhanden ist, mit dem unveränderten Börsen- bzw. Marktpreis zu bewerten (mark-to-market Ansatz). Ein Markt gilt gemäß IFRS 13 als aktiv, sofern Transaktionen mit dem Vermögenswert oder der Verbindlichkeit mit ausreichender Häufigkeit und ausreichendem Umfang stattfinden und somit der Öffentlichkeit laufend Preisinformationen zur Verfügung stehen.

Stufe 2: Ist es nicht möglich, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten notierten Marktpreise zu verwenden, werden die Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten anhand der Marktpreise bewertet, die an aktiven Märkten für vergleichbare Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind. Preisrelevante Unterschiede zwischen dem Bewertungs- und Vergleichsobjekt sind dabei in Form von Korrekturen zu berücksichtigen (marking-to-market Ansatz).

Stufe 3: Sind die Kriterien für einen aktiven Markt nicht erfüllt, werden zur Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte alternative Bewertungsmethoden verwendet, die so wenig wie möglich auf unternehmensspezifischen nicht beobachtbaren Parametern und soweit wie möglich auf an Märkten beobachtbaren relevanten Parametern basieren (mark-to-model Ansatz). Hierbei handelt es sich insbesondere um

- Preisnotierungen für identische oder ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten auf Märkten, die nicht aktiv sind,
- andere Parameter als Marktpreisnotierungen, die für den Vermögenswert oder die Verbindlichkeit beobachtet werden können (Zinssätze und -kurven, implizite Volatilitäten und Kredit-Spreads) sowie um

- marktgestützte Parameter, die möglicherweise nicht direkt beobachtbar sind, aber auf beobachtbaren Marktdaten beruhen oder von diesen untermauert werden.

Bei der Anwendung alternativer Bewertungsmethoden nutzt die Mecklenburgische Versicherungsgruppe Bewertungsmodelle, die mit einem oder mehreren der folgenden Ansätze in Einklang stehen:

- marktbasierter Ansatz, bei dem Preise und andere maßgebliche Informationen genutzt werden, die durch Markttransaktionen identischer oder ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten entstehen
- einkommensbasierter Ansatz, bei dem künftige Zahlungsströme oder Aufwendungen und Erträge in einen einzigen aktuellen Betrag, den beizulegenden Zeitwert, umgewandelt werden (Ertragswertverfahren, z. B. Barwerttechniken, Optionspreismodelle, Residualwertmethode)
- kostenbasierter oder auf den aktuellen Wiederbeschaffungskosten basierender Ansatz (Kosten- oder Ersatzkostenansatz)

Abweichend von den IFRS kann nach Art. 9 Abs. 4 DVO ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auch nach den handelsrechtlichen Vorschriften für den HGB-Jahresabschluss bewertet werden. Voraussetzung ist allerdings, dass

- die handelsrechtliche Bewertung mit der Bewertung nach Art. 75 der Solvency II-Richtlinie in Einklang steht,
- die Bewertung nach HGB die mit der Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken hinsichtlich Art, Umfang und Komplexität angemessen berücksichtigt,
- im Jahres- oder Konzernabschluss dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit nicht nach IFRS bewertet wird,
- die Bewertung nach IFRS mit Kosten verbunden wäre, die gemessen an den eigenen Verwaltungsaufwendungen unverhältnismäßig wären.

Für bestimmte Posten der Solvabilitätsübersicht nennt die DVO (EU) 2015/35 besondere Vorschriften, gemäß denen die Bewertung erfolgt. Im Einzelnen handelt es sich für die Mecklenburgische Versicherungsgruppe um folgende Vermögenswerte und Verbindlichkeiten:

- immaterielle Vermögenswerte gemäß Art. 12 DVO (EU) 2015/35
- Anteile an verbundenen Unternehmen gemäß Art. 13 DVO (EU) 2015/35
- versicherungstechnische Rückstellungen einschließlich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen gemäß Kapitel III DVO (EU) 2015/35
- Eventualverbindlichkeiten gemäß Art. 11 DVO (EU) 2015/35
- latente Steuern gemäß Art. 15 DVO (EU) 2015/35

Die Rechnungslegung der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe und ihrer Einzelgesellschaften erfolgt nach den Vorgaben des HGB und der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV). Die Bewertung nach HGB definiert in der Regel das Anschaffungskostenprinzip als Wertobergrenze. Hingegen fordert Solvency II eine marktnahe Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten. Aufgrund der Unterschiede zwischen den handelsrechtlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften und denen nach Solvency II ergeben sich Bewertungsdifferenzen zwischen HGB-Werten und Solvency II-Werten in einzelnen Posten von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die in den folgenden Abschnitten erläutert werden.

Neben den Unterschieden in der Bewertung einzelner Posten hat die Solvabilitätsübersicht auch eine andere Struktur als die Bilanz nach HGB. Sofern eine Umgliederung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, so wie sie unter HGB ausgewiesen werden, auf die in der Solvabilitätsübersicht vorgegebene Struktur möglich war, ist dies bei der Gegenüberstellung der Solvency II-Werte und der HGB-Werte für Vergleichszwecke erfolgt.

Konsolidierung

Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe ist nach Solvency II als sogenannte Unterordnungsgruppe (vertikale Gruppe) mit dem Versicherungsunternehmen Mecklenburgische als oberstes beteiligtes Unternehmen organisiert. Aufgrund des Beherrschungsverhältnisses werden die Unternehmen der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe der Kerngruppe nach Solvency II zugeordnet, welche in der folgenden Tabelle dargestellt wird.

Kerngruppe nach Solvency II	Zuordnung	Anteil am Kapital
Versicherungsunternehmen		
Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a.G.	Kerngruppe	oberstes beteiligtes Unternehmen
Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG	Kerngruppe	100%
Mecklenburgische Krankenversicherungs-AG	Kerngruppe	100%
Nichtversicherungsunternehmen		
Mecklenburgische Vermittlungs-GmbH	Kerngruppe	100%
Mecklenburgische Rechtsschutz-Service-GmbH	Kerngruppe	100%
Mecklenburgische Liegenschafts-GmbH	Kerngruppe	100%

Gesellschaften der Kerngruppe werden in der Gruppensolvabilität vollkonsolidiert. Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe wendet dabei die Methode 1 gemäß Artikel 335 Abs. 1 (a) DVO 2015/35 an. Die Konsolidierung gewährleistet, dass die internen Beziehungen in der Gruppe für den Gruppenzweck entfallen.

Die nicht-kontrollierte Beteiligung an der MIC Beteiligungsgesellschaft GmbH wird nach Art. 335 Abs. 1 (f) DVO 2015/35 mit einem nach dem Ertragswertverfahren ermittelten Wert berücksichtigt.

D.1 Vermögenswerte

Im folgenden Abschnitt werden die Vermögenswerte der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe zum Bewertungsstichtag dargestellt (vgl. auch Meldebogen S.02.01.02 im Anhang des Berichtes) und die Grundlagen, Methoden und wesentlichen Annahmen hinsichtlich Ansatz und Bewertung in der Solvabilitätsübersicht auf Gruppenebene und in der Berichterstattung nach HGB erläutert. Die Ermittlung der einzelnen Posten der Solvabilitätsübersicht auf Gruppenebene basiert grundsätzlich auf den Werten der Solvabilitätsübersichten auf Einzelebene. Die Posten der Solvabilitätsübersichten der Solo-Gesellschaften werden auf Gruppenebene zusammengefasst und um Konsolidierungseffekte bereinigt. Die nachfolgende Übersicht zeigt die Vermögenswerte mit ihren Wertansätzen in der Solvabilitätsübersicht auf Gruppenebene und die für Vergleichszwecke umgliederten Posten der handelsrechtlichen Berichterstattung:

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Immaterielle Vermögenswerte	0	164	-164	0	115	-115
Latente Steueransprüche	0	0	0	71.340	0	71.340
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	3.846	3.759	87	3.701	3.654	47
Immobilien und Sachanlagen für Eigenbedarf	46.937	35.766	11.171	46.596	37.918	8.678
Anlagen (außer Vermögenswerte für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	2.446.836	2.266.199	180.637	2.402.426	2.181.283	221.143
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	22.949	22.572	377	14.721	15.424	-703
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	24.864	23.040	1.824	24.702	23.037	1.665
Aktien	5.414	2.627	2.787			
Aktien – nicht notiert	5.414	2.627	2.787	4.607	2.071	2.536
Anleihen	1.589.621	1.475.818	113.803			
Staatsanleihen	802.791	753.168	49.623	630.086	563.248	66.838
Unternehmensanleihen	786.829	722.650	64.179	897.042	810.196	86.846
Organismen für gemeinsame Anlagen	796.988	735.142	61.846	806.268	742.307	63.961
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	7.000	7.000	0	25.000	25.000	0
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	4.933	4.933	0	3.897	3.897	0
Darlehen und Hypotheken	24.120	22.847	1.273	29.281	27.210	2.071
Policendarlehen	8.359	8.359	0	9.209	9.209	0
Sonstige Darlehen und Hypotheken	15.761	14.488	1.273	20.072	18.001	2.071
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	171.797	247.627	-75.830	168.845	239.658	-70.813
Nichtlebensversicherung und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherung	120.608	186.874	-66.266	114.763	178.851	-64.088
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	115.049	174.320	-59.271	110.686	168.033	-57.347
Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	5.559	12.554	-6.995	4.077	10.818	-6.741
Lebensversicherung und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen u. index- und fondsgebundene Versicherungen	51.189	60.753	-9.564	54.082	60.807	-6.725
Nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	10.793	15.436	-4.643	10.591	9.394	1.197
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und index- und fondsgebundene Versicherungen	40.396	45.317	-4.921	43.491	51.413	-7.922
Depotforderungen	38	38	0	41	41	0
Forderungen ggü. Versicherungen und Vermittlern	11.105	11.105	0	11.610	11.610	0
Forderungen ggü. Rückversicherern	0	0	0	4.856	4.856	0
Forderungen (Handel nicht Versicherungen)	1.730	1.730	0	1.834	1.834	0
Zahlungsmittel u. Zahlungsmitteläquivalente	20.335	20.335	0	18.472	18.472	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	7.772	7.772	0	7.418	7.418	0
Vermögenswerte insgesamt	2.739.449	2.622.276	117.173	2.770.317	2.537.966	232.351

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung wurden Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den vollkonsolidierten Gesellschaften aus der Solvabilitätsübersicht auf Gruppenebene eliminiert. Um eine Doppelerfassung der Gruppeneigenmittel zu vermeiden, wurden bei den einbezogenen Unternehmen im Rahmen der Kapitalkonsolidierung die Beteiligungsansätze der verbundenen Unternehmen mit den Eigenmitteln der Tochterunter-

nehmen verrechnet. Aus der Verrechnung entstanden zum Stichtag keine Unterschiedsbeträge.

Zum Stichtag verfügte die Mecklenburgische Versicherungsgruppe über keine der folgenden Vermögenswerte:

- Geschäfts- oder Firmenwert
- abgegrenzte Abschlusskosten
- Aktien – notiert
- strukturierte Schuldtitel
- besicherte Wertpapiere
- Derivate
- sonstige Anlagen
- eigene Anteile
- in Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel

Aus diesem Grund werden diese in den folgenden Abschnitten nicht kommentiert.

Immaterielle Vermögenswerte

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Immaterielle Vermögenswerte	0	164	-164	0	115	-115

Solvency II:

Die immateriellen Vermögenswerte entfallen im Wesentlichen auf erworbene Software und Lizenzen. Aufgrund des Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 12 Absatz 2 DVO (EU) 2015/35 werden in der Solvabilitätsübersicht keine immateriellen Vermögensgegenstände aktiviert.

Wertunterschied HGB:

Nach § 246 Abs. 1 Satz 1 HGB gilt handelsrechtlich eine allgemeine Aktivierungspflicht für Vermögensgegenstände und damit auch für immaterielle Vermögensgegenstände. In der Handelsbilanz werden die immateriellen Vermögensgegenstände nach § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB mit den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und angesetzt. Der Unterschied zwischen Solvency II und HGB-Wert stellt den Ansatz der fortgeführten Anschaffungskosten im Konzernabschluss dar.

Latente Steueransprüche

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Latente Steueransprüche	0	0	0	71.340	0	71.340

Die Grundlage für die Ermittlung der latenten Steuern unter Solvency II ist Artikel 15 i. V. m. Artikel 9 DVO (EU) 2015/35. Für den Ansatz und die Bewertung von latenten Steueransprüchen unter Solvency II werden die Vorschriften der internationalen Rechnungslegung nach IAS 12 angewendet. Weiterhin werden die einschlägigen Auslegungsentscheidungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) berücksichtigt.

Zum 31. Dezember 2017 werden für die Solvabilitätsübersicht der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe latente Steueransprüche gegenüber deutschen Steuerbehörden in Höhe von 41.505 Tsd. Euro ermittelt. Die latenten Steuerschulden gegenüber deutschen Steuerbehörden betragen 121.355 Tsd. Euro. Saldiert verbleibt ein Überschuss der laten-

ten Steuerschulden in Höhe von 79.850 Tsd. Euro (VJ: 74.374 Tsd. Euro), die zum Bewertungsstichtag 31. Dezember 2017 erstmals saldiert als Verbindlichkeiten gezeigt werden. Für Ausführungen zu den Grundlagen, Methoden und Annahmen für die Ermittlung der latenten Steuern verweisen wir daher auf Unterabschnitt „Latente Steuerschulden“ unter Abschnitt D.3 „Sonstige Verbindlichkeiten“.

Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	3.846	3.759	87	3.701	3.654	47

Solvency II:

Der Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen entspricht dem Unterschiedsbetrag aus der Verrechnung des insolvenzgesicherten verpfändeten Deckungs- bzw. Planvermögens mit dem nach IAS 19 ermittelten ökonomischen Wert der Verpflichtungen aus Altersteilzeitvereinbarungen. Da es sich bei den Planvermögen um eine wertpapiergebundene Zusage handelt, wird bei der Verrechnung der beizulegende Zeitwert der Anleihe angesetzt. Da für die Anleihe keine öffentlich verfügbare Preisnotierung vorliegt, wird sie unter Berücksichtigung der Bonität des Emittenten auf Basis von aus beobachtbaren Marktdaten abgeleiteten Parametern unter Anwendung eines geeigneten Bewertungsverfahrens theoretisch bewertet. Die Bewertung erfolgt inklusive Stückzinsen. Für weitere Ausführungen zu den Grundlagen, Methoden und Annahmen für die Bewertung von Anleihen verweisen wir auf Abschnitt D.4.

Die bestehenden Altersteilzeitvereinbarungen sind nach dem Blockmodell gemäß Altersteilzeitgesetz ausgestaltet. Die Gesamtverpflichtung aus diesen Verträgen setzt sich aus der aus den Aufstockungszahlungen resultierenden Verpflichtung und der Verpflichtung aus dem Erfüllungsrückstand zusammen. Für die Bewertung der Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen wurde zum 31.12.2017 ein versicherungsmathematisches Gutachten nach IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“ von einem externen Gutachter erstellt. Die Bewertung der Altersteilzeitverpflichtungen erfolgt nach Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens (Projected-Unit-Credit-Methode), das in Abschnitt D.4 erläutert wird. Die Abzinsung erfolgt mit einem marktwertnahen Rechnungszins von 1,95 % (VJ: 1,85 %). Der Rechnungszins orientiert sich an den Zinssätzen, die für langfristige Industriefinanzen von Emittenten bester Bonität gelten. Für die Anwartschaften wird ein Gehaltstrend von 2,20 % (VJ: 2,10 %) angenommen. Als Ansammlungsverfahren für die Aufstockungsleistungen wird nach IAS 19 die First-in-First-out (FiFo)-Methode verwendet. Weitere Ausführungen zu den Annahmen für die Bewertung der Altersteilzeitvereinbarungen werden in Abschnitt D.3 dargestellt.

Wertunterschied HGB:

Nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB werden die Verpflichtungen aus Altersteilzeitvereinbarungen mit dem insolvenzgesicherten verpfändeten Deckungskapital verrechnet. Die Bewertung des verrechneten Wertpapiers erfolgt wie unter Solvency II mit dem beizulegenden Zeitwert. Für die Gegenüberstellung der Solvency II- und der HGB-Werte zu Vergleichszwecken erfolgte eine Umgliederung der handelsrechtlich unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesenen abgegrenzten Zinsen des Wertpapiers in den HGB-Wert.

Die Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen wird handelsrechtlich ebenfalls auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens eines externen Gutachters gebildet. Für die Bewertung der Bruttoverpflichtungen in der Handelsbilanz werden im Wesentlichen die gleichen Grundlagen, Methoden und Annahmen verwendet wie für Solvabilitätszwe-

cke. Die Abzinsung erfolgt mit dem veröffentlichten 7-Jahres-Durchschnittszinssatz von 2,80 % (VJ: 3,24 %).

Die Höhe der Differenz zwischen der Bewertung nach Solvency II und HGB ergibt sich aus der Bewertung der Verpflichtungen aus Altersteilzeitvereinbarungen, die unter Solvency II und HGB zu unterschiedlichen Zinssätzen erfolgt. Zusätzlich wird nach IAS 19 die FiFo-Methode als Ansammlungsverfahren für die Aufstockungsleistungen verwendet. Handelsrechtlich werden die Aufstockungsleistungen in voller Höhe zurückgestellt.

Immobilien und Sachanlagen für den Eigenbedarf

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Grundstücke und Bauten	42.407	31.236	11.171	41.451	32.773	8.678
Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.530	4.530	0	5.145	5.145	0
Gesamt	46.937	35.766	11.171	46.596	37.918	8.678

Solvency II:

Die Bewertung der Immobilien erfolgt unter Solvency II grundsätzlich zu (gehandelten) Marktpreisen. Da diese für den Immobilienbestand nicht vorliegen, erfolgt die Bewertung unabhängig von der Nutzungsart nach dem Ertragswertverfahren (siehe Abschnitt D.4).

Da für die Sachanlagen (Betriebs- und Geschäftsausstattung) ein ökonomischer Wert nach der Neubewertungsmethode des IAS 16 nicht verlässlich ermittelt werden kann, werden sie mit ihren HGB-Werten zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Wir halten diese Bewertung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für eine angemessene Näherung an den beizulegenden Zeitwert, insbesondere da eine etwaige Unsicherheit bei Bewertung der Sachanlagen keinen wesentlichen Einfluss auf die Solvenzlage der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe hätte.

Wertunterschied HGB:

Handelsrechtlich werden Immobilien nach § 341b Abs. 1 HGB i. V. m. § 253 Absatz 1 HGB zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die zulässigen linearen bzw. degressiven planmäßigen Abschreibungen oder mit einem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet. Sind die Gründe für einen niedrigeren Wertansatz weggefallen, so erfolgt nach § 253 Abs. 5 HGB eine Zuschreibung bis maximal zu den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die auf Soloebene der Mecklenburgischen erfolgten steuerlichen Sonderabschreibungen gemäß § 6 b EStG sowie steuerliche Abschreibungsverfahren, die nicht dem handelsrechtlichen Nutzungsverlauf entsprechen, wurden im Konzernabschluss eliminiert. Dadurch ergab sich ein Unterschiedsbetrag von 8.508 Tsd. Euro.

Die Sachanlagen werden gemäß § 341b Abs. 1 HGB i. V. m. § 253 Abs. 3 HGB mit den fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert.

Die Differenz zwischen der Bewertung nach Solvency II und HGB spiegelt die Unterschiede zwischen der Bewertung zu beizulegenden Zeitwerten und den fortgeführten Anschaffungskosten der Immobilien wider. Unsicherheiten in der Ermittlung der ökonomischen Werte ergeben sich durch die den Bewertungsverfahren zugrunde gelegten Parameter.

Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	22.949	22.572	377	14.721	15.424	-703

Solvency II

Die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte von Immobilien (außer zur Eigennutzung) erfolgt nach denselben Bewertungsmethoden, die auch bei den eigengenutzten Immobilien Verwendung finden. Es wird daher auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen.

Abweichend dazu werden bei einem Grundstück der in die Solvabilitätsübersicht auf Gruppenebene einbezogenen Mecklenburgische Liegenschafts-GmbH aufgrund der Nähe zum Anschaffungszeitpunkt im Berichtsjahr 2017 die Anschaffungskosten als Zeitwert angesetzt. Bei einem weiteren Grundstück dieser Gesellschaft werden die bisher angefallenen Anschaffungsnebenkosten bilanziert.

Wertunterschied HGB

Handelsrechtlich werden Immobilien nach § 341b Abs. 1 HGB i. V. m. § 253 Absatz 1 HGB zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die zulässigen linearen bzw. degressiven planmäßigen Abschreibungen oder mit einem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet. Sind die Gründe für einen niedrigeren Wertansatz weggefallen, so erfolgt nach § 253 Abs. 5 HGB eine Zuschreibung bis maximal zu den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die auf Soloebene der Mecklenburgischen erfolgten steuerlichen Sonderabschreibungen gemäß § 6 b EStG sowie steuerliche Abschreibungsverfahren, die nicht dem handelsrechtlichen Nutzungsverlauf entsprechen, wurden im Konzernabschluss eliminiert. Dadurch ergab sich ein Unterschiedsbetrag von 1.619 Tsd. Euro.

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	24.864	23.040	1.824	24.702	23.037	1.665

Solvency II:

Die Anteile an den Versicherungsunternehmen und Nicht-Versicherungsunternehmen, bei denen es sich um verbundene Unternehmen handelt, werden auf Einzelebene entsprechend der angepassten (adjusted) Equity Methode nach Solvency II bewertet. Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung werden die Beteiligungsansätze der verbundenen Unternehmen mit den Eigenmitteln der Tochterunternehmen verrechnet. Daher werden unter diesem Posten nur die Gesellschaftsanteile (GmbH-Anteile) ausgewiesen, an denen die Mecklenburgische Versicherungsgruppe eine Anteilsquote von mindestens 20 % (Kapital oder Stimmrechte) hat. Es handelt sich um die Beteiligung an der MIC Beteiligungsgesellschaft GmbH, Itzehoe. Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe hält 26,03 % der Gesellschaftsanteile der MIC Beteiligungsgesellschaft GmbH.

Für die Beteiligung an der MIC Beteiligungsgesellschaft GmbH wurde auf eine Bewertung nach der angepassten Equity Methode verzichtet, da diese mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre. Daher erfolgt die Zeitwertermittlung in analog zum HGB-Jahresabschluss mittels Ertragswertverfahren (siehe Abschnitt D.4).

Wertunterschied HGB:

Im handelsrechtlichen Konzernabschluss wurden die Anteile an der MIC Beteiligungsgesellschaft GmbH nach § 341b Absatz 1 HGB i. V. m. § 253 Absatz 3 HGB zu Anschaffungskosten bzw. mit dem niedrigeren beizulegenden Wert gemäß den Vorschriften für das Anlagevermögen bewertet; das Wertaufholungsgebot nach § 253 Absatz 5 HGB wird beachtet.

Aktien – nicht notiert

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Aktien – nicht notiert	5.414	2.627	2.787	4.607	2.071	2.536

Solvency II:

Unter diesem Posten werden folgende Unternehmensanteile mit Beteiligungsquoten von unter 20 % ausgewiesen:

- Sana Kliniken AG, Ismaningen
- Roland Partner Beteiligungsverwaltung GmbH, Köln
- GDV Dienstleistungs-GmbH, Hamburg
- VST Gesellschaft für Versicherungsstatistik mbH, Hamburg
- Aachener Bausparkasse AG, Aachen
- Protektor Lebensversicherungs-AG, Berlin
- Sicherungsfonds der Lebensversicherer, Berlin

Die Anteile werden mit ihren im handelsrechtlichen Jahresabschluss ausgewiesenen Zeitwerten bewertet. Die beizulegenden Zeitwerte werden anhand alternativer Bewertungsmethoden nach dem Ertragswertverfahren oder mit dem Substanzwert ermittelt. Dabei entspricht der Substanzwert dem handelsrechtlichen Buchwert und leitet sich aus dem anteiligen Eigenkapital der jeweiligen Beteiligungsgesellschaft ab. Etwaige immaterielle Vermögenswerte sowie Geschäfts- oder Firmenwerte werden in Abzug gebracht.

Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes der Anteile an der Sana Kliniken AG, Ismaningen, erfolgt auf der Grundlage des Wertgutachtens dieser Gesellschaft. Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes erfolgt laut Gutachten unter Anwendung des IDW Standards „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ in der Fassung 2008 (IDW S 1) über ein einkommensbasiertes Ertragswertverfahren (Discounted Cashflow-Verfahren). Beim Ertragswertverfahren gemäß IDW S 1 handelt es sich um ein auch nach Solvency II anerkanntes Verfahren zur Unternehmensbewertung.

Für die Bewertung der Anteile am Sicherungsfonds für die Lebensversicherer, Berlin, wurde auf den von der Beteiligungsgesellschaft zum Bewertungsstichtag festgestellten Zeitwert zurückgegriffen.

Wertunterschied HGB:

Handelsrechtlich werden die Anteile an den Gesellschaften nach § 341b Absatz i. V. m. § 253 Abs. 3 HGB zu ihren fortgeführten Anschaffungskosten bzw. nach dem gemilderten Niederstwertprinzip gemäß den Vorschriften für das Anlagevermögen bewertet; das Wertaufholungsgebot nach § 253 Absatz 5 HGB wird beachtet.

Der Wertunterschied zwischen den Solvency II-Werten und den HGB-Werten resultiert im Wesentlichen aus der Bewertung der Anteile an der Sana Kliniken AG zum beizulegenden Zeitwert unter Anwendung des Discounted Cashflow-Verfahrens und den fortgeführten Anschaffungskosten nach HGB. Bewertungsunsicherheiten bei Anwendung des Discounted Cashflow-Verfahrens liegen insbesondere in der Bestimmung der zukünftigen Erträge sowie in der Bestimmung des Diskontierungszinssatzes. Die Mecklenburgische Versiche-

rungsgruppe geht bei der Ableitung dieser Parameter von einer angemessenen Berücksichtigung finanzmathematischer und ökonomischer Kriterien durch den externen Gutachter aus, sodass das mit der Bewertung einhergehende Maß an Unsicherheit als gering einstuft wird.

Bei der Bewertung der Anteile auf Basis der handelsrechtlichen Buchwerte bzw. dem anteiligen HGB-Eigenkapital handelt es sich aus Sicht der Mecklenburgische Versicherungsgruppe unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit um eine angemessene Näherung an die ökonomischen Werte, insbesondere da eine etwaige Unsicherheit bei Bewertung der Anteile aufgrund des Investitionsvolumens (1.951 Tsd. Euro) keinen wesentlichen Einfluss auf die Solvenzlage der Mecklenburgische Versicherungsgruppe hätte. Zusätzlich sind die HGB-Buchwerte als objektivierte Unternehmenswerte einzustufen, da diese Werte weder subjektive Unternehmenswerte noch etwaige Geschäfts- oder Firmenwerte oder immaterielle Vermögenswerte enthalten.

Anleihen

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Staatsanleihen	802.791	753.168	49.623	630.086	563.248	66.838
Unternehmensanleihen	786.829	722.650	64.179	897.042	810.196	86.846
Gesamt	1.589.621	1.475.818	113.803	1.527.128	1.373.444	153.684

Solvency II:

In diesem Posten sind durch öffentliche Stellen sowie von Unternehmen ausgegebene Anleihen, Schuldscheinforderungen und -darlehen, Namensschuldverschreibungen sowie übrige Ausleihungen enthalten.

Staats- und Unternehmensanleihen werden grundsätzlich mit dem an einem aktiven Markt festgestellten Marktpreis (Börsenkurs) bewertet. Die Marktnotierungen stammen von ausgewählten Preisserviceagenturen (z. B. Bloomberg), Handelsinformationssystemen oder von als zuverlässig betrachteten Intermediären (Brokern). Dabei haben die Notierungen der Preisserviceagenturen für die Gesellschaft die höchste Priorität, die der Intermediäre die niedrigste. Bei der Bewertung der börsennotierten Anleihen werden die Börsenkurse des letzten Handelstages im Dezember zugrunde gelegt.

Liegen keine öffentlich verfügbaren Preisnotierungen vor oder werden die Märkte, denen sie entstammen, nicht als aktiv eingestuft, werden die Anleihen unter Berücksichtigung der Bonität des Emittenten auf Basis von aus beobachtbaren Marktdaten abgeleiteten Parametern unter Anwendung geeigneter Bewertungsmodelle und -verfahren theoretisch bewertet. Die Bewertung erfolgt inklusive Stückzinsen. Die alternativen Bewertungsmodelle und -verfahren werden in Abschnitt D.4 beschrieben.

Wertunterschied HGB:

Anleihen in Form von Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, werden nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften nach § 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 4 HGB nach dem strengen Niederstwertprinzip mit den Anschaffungskosten oder den niedrigeren beizulegenden Zeitwerten am Bilanzstichtag bewertet; das Wertaufholungsgebot gemäß § 253 Abs. 5 HGB wird beachtet. Einige Inhaberschuldverschreibungen sind gemäß § 341b Abs. 2 HGB dem Anlagevermögen zugeordnet und nach dem gemilderten Niederstwertprinzip nach § 253 Abs. 3 HGB bewertet. Bei Inhaberschuldverschreibungen werden positive Differenzbeträge zwischen den Anschaffungskosten und dem Rückzahlungsbetrag gemäß § 341c Abs. 3 HGB unter Anwendung der Effek-

tivzinsmethode amortisiert, sodass bei Endfälligkeit die Bilanzwerte den Nennwerten entsprechen.

Unter den Anleihen ausgewiesene Namensschuldverschreibungen werden gemäß § 341c Abs. 1 HGB mit ihrem Nennwert bilanziert. Gezahlte Agiobeträge werden aktiv und einbehaltene Disagiobeträge werden passiv abgegrenzt; sie werden der Laufzeit entsprechend kapitalanteilig aufgelöst. Bei Schuldscheinforderungen, Darlehen sowie übrigen Ausleihungen werden Differenzbeträge zwischen den Anschaffungskosten und dem Rückzahlungsbetrag gemäß § 341c Abs. 3 HGB unter Anwendung der Effektivzinsmethode amortisiert, sodass bei Endfälligkeit die Bilanzwerte den Nennwerten entsprechen.

Die ökonomischen Werte in der Solvabilitätsübersicht umfassen die abgegrenzten Zinsen am Bewertungsstichtag. Daher werden die in der Handelsbilanz unter den aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesenen abgegrenzten Zinsen für die Gegenüberstellung der Solvency II-Werte und der HGB-Werte zu Vergleichszwecken in die HGB-Werte umgliedert.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB spiegelt die Unterschiede zwischen der Bewertung zum ökonomischen Wert und den fortgeführten Anschaffungskosten bzw. Nennwerten wider. Sie resultiert im Wesentlichen aus dem aktuell niedrigen Zinsniveau, das zu einer entsprechend hohen Bewertung der Anleihen führt.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Organismen für gemeinsame Anlagen	796.988	735.142	61.846	806.268	742.307	63.961

Solvency II:

Ausgewiesen werden Investmentanteile an Sondervermögen in Aktien- und Renten- bzw. gemischten Fonds (Spezialfonds), Immobilienfonds (Publikumsinvestmentfonds), Fonds für Private Equity sowie Fonds für infrastrukturelle Investitionen.

Für die Investmentanteile an Spezialfonds wird der durch die Verwahrstelle ermittelte Rücknahmepreis der Anteile an den Investmentfonds für die Bewertung verwendet. Durch die aufsichtsrechtlichen Regelungen des Investmentgesetzes wird eine ökonomische Bewertung der im Sondervermögen gehaltenen Vermögenswerte reguliert und damit sichergestellt. Bei der Bewertung von Vermögenswerten ist grundsätzlich die Verwendung von an aktiven Märkten gebildeten Marktpreisen für identische Vermögensgegenstände gefordert. Ist dies nicht möglich, können einkommensbasierte Bewertungsverfahren angewendet werden, wobei die verwendeten Bewertungsparameter höchstmögliche Objektivität und Marktrelevanz aufweisen müssen. Die monatliche Datenlieferung der Verwahrstelle beinhaltet die für Solvabilitätszwecke notwendigen Daten auf Einzeltitelebene.

Die Ermittlung der Rücknahmepreise der Anteile an Immobilienpublikumsfonds erfolgt entsprechend den Bewertungsverfahren des § 169 KAGB. Danach sind für die Bewertung der Vermögenswerte zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil geeignete, am jeweiligen Markt anerkannte Wertermittlungsverfahren zugrunde zu legen. Die Rücknahmepreise der Anteile an Publikumsinvestmentvermögen entsprechen daher dem ökonomischen Wert nach Solvency II.

Für die Bewertung der Fonds für Private Equity und der Fonds für infrastrukturelle Investitionen wird der von der jeweils verwaltenden Dachfonds-Gesellschaft gemeldete Net Asset Value (Nettoinventarwert über ein Discounted Cashflow-Verfahren) verwendet. Hierbei werden die bis zum Bilanzstichtag erfolgten Kapitalzuführungen bzw. -rückführungen berücksichtigt.

Wertunterschied HGB:

Handelsrechtlich werden Anteile an Investmentvermögen, die dem Umlaufvermögen zugeordnet sind, nach § 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 4 HGB nach dem strengen Niederstwertprinzip mit den durchschnittlichen Anschaffungskosten oder den niedrigeren beizulegenden Zeitwerten am Bilanzstichtag bewertet. Anteile an Investmentvermögen im Anlagevermögen werden handelsrechtlich gemäß § 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 3 HGB mit den Anschaffungskosten, im Falle einer dauerhaften Wertminderung mit dem niedrigeren beizulegenden Wert, bilanziert. Entfallen die Gründe für eine in der Vergangenheit getätigte Abschreibung im Anlage- und Umlaufvermögen, werden nach dem Wertaufholungsgebot gemäß § 253 Abs. 5 Satz 1 HGB Zuschreibungen auf den Zeitwert bis maximal zu den fortgeführten Anschaffungskosten vorgenommen.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB spiegelt die Unterschiede zwischen der Bewertung zum ökonomischen Wert und den fortgeführten Anschaffungskosten wider. Der quantitative Unterschied stellt die Bewertungsreserven des handelsrechtlichen Jahresabschlusses dar. Die Differenzen zwischen den Solvency-II-Werten und den HGB-Werten resultieren insbesondere aus dem niedrigen Zinsniveau, das zu einer entsprechend höheren Bewertung der über Sondervermögen gehaltenen Rentenbestände führt.

Für die über Sondervermögen gehaltenen Aktien- und Rentenbestände ist die Unsicherheit in der Bewertung gering, da es sich um notierte Marktpreise handelt. Unsicherheiten in der Bewertung der Immobilienpublikumsfonds resultieren insbesondere aus den Marktschwankungen auf den Immobilienmärkten, welche sich in den Anteilspreisen widerspiegeln. Aufgrund des Investitionsvolumens der Mecklenburgische Versicherungsgruppe in Immobilienpublikumsfonds (8.938 Tsd. Euro) sind diese Unsicherheiten von untergeordneter Bedeutung. Die Unsicherheit bei der Bewertung der Fonds für Private Equity und der Fonds für infrastrukturelle Investitionen liegt innerhalb der durch die Anwendung des Discounted Cash-Flow-Verfahrens verursachten Bandbreiten und ist damit durch die Anwendung dieser Methode zu erwarten.

Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	7.000	7.000	0	25.000	25.000	0

Solvency II:

Ausgewiesen werden Einlagen bei Kreditinstituten (Termingelder). Diese kurzfristigen Anlagen werden zum Nennwert bewertet. Kreditrisiken werden nicht berücksichtigt.

Wertunterschied HGB:

Handelsrechtlich werden Einlagen bei Kreditinstituten nach § 253 Abs. 1 HGB ebenfalls zu Nennwerten angesetzt.

Vermögenswerte für indexgebundene und fondsgebundene Verträge

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Vermögenswerte für indexgebundene und fondsgebundene Verträge	4.933	4.933	0	3.897	3.897	0

Solvency II:

Diese Position wird auch als „Kapitalanlage für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice“ bezeichnet, bei denen das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird. Die Wertentwicklung der Versicherung hängt im Wesentlichen von der Wertentwicklung der zugrundeliegenden Investmentfonds ab. Das Vermögen dieser Investmentfonds wird separat von den übrigen Kapitalanlagen investiert. Sowohl die separaten Vermögenswerte als auch die entsprechenden Verbindlichkeiten werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Die beizulegenden Zeitwerte der Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge entsprechen den offiziellen Rücknahmepreisen der Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Wertunterschied HGB:

Handelsrechtlich werden Kapitalanlagen ebenfalls mit dem Zeitwert bilanziert.

Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

Policendarlehen

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Policendarlehen	8.359	8.359	0	9.209	9.209	0

Solvency II:

Bei Policendarlehen handelt es sich um Ausleihungen an Versicherungsnehmer, in denen Versicherungspolice als Sicherheit verwendet werden.

Als Zeitwert wird gemäß Artikel 9 Abs. 4 DVO unter Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der ausgewiesene handelsrechtliche Buchwert übernommen. Dies geschieht auf der einen Seite vor dem Hintergrund, dass für nahezu den gesamten Bestand an Policendarlehen der Zinsbindungszeitraum ausgelaufen oder aufgrund anderer vertraglicher oder gesetzlicher Rechte kurzfristig zum nächsten Stichtag kündbar ist. Auf der anderen Seite wird der Bestand an Policendarlehen insgesamt für die Gesellschaft als nicht wesentlich eingestuft.

Wertunterschied HGB:

Handelsrechtlich werden Policendarlehen nach § 253 Abs. 1 HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert.

Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

Sonstige Darlehen und Hypotheken

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Sonstige Darlehen und Hypotheken	15.761	14.488	1.273	20.072	18.001	2.071

Solvency II:

Unter diesem Posten werden Grundschuldforderungen ausgewiesen. Für die Grundschuldforderungen existiert kein aktiver Markt, an dem sie gehandelt werden könnten. Die beizulegenden Zeitwerte der Grundschuldforderungen werden daher mittels einer einkommensbasierten Bewertung (Barwertmethode) auf Basis von am Markt beobachtbaren Parametern ermittelt, die in Abschnitt D.4 erläutert wird.

Abweichend hiervon werden die aus ihren HGB-Buchwerten abgeleiteten beizulegenden Zeitwerte der Grundschuldforderungen auf Ebene der Muttergesellschaft Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a.G. auch für die Solvabilitätsübersicht der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe beibehalten. Hierbei handelt es sich aus Sicht der Mecklenburgische Versicherungsgruppe unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit aufgrund des geringen Bestands an Grundschuldforderungen (395 Tsd. Euro) und vor dem Hintergrund, dass nahezu für den gesamten Bestand der Zinsbindungszeitraum ausgelaufen ist oder sie aufgrund anderer vertraglicher oder gesetzlicher Rechte kurzfristig zum nächsten Stichtag kündbar sind, um angemessene Näherungswerte der beizulegenden Zeitwerte.

Im Rahmen von Werthaltigkeitsprüfungen wird mindestens einmal jährlich geprüft, ob die Grundschuldforderungen der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe im Wert gemindert sind.

Wertunterschied HGB:

Grundschuldforderungen werden nach § 341c Abs. 3 HGB i. V. m. § 253 Abs. 3 HGB mit den Anschaffungskosten, im Falle einer dauerhaften Wertminderung mit dem niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert; das Wertaufholungsgebot gemäß § 253 Abs. 5 Satz 1 HGB wird beachtet.

Die Differenz zwischen dem Solvency II-Wert und dem handelsrechtlichen Wert spiegelt entsprechend die Unterschiede zwischen der Bewertung zum ökonomischen Wert und den fortgeführten Anschaffungskosten wider. Die Marktwerte liegen im Wesentlichen aufgrund des zum Bewertungsstichtag niedrigen Zinsniveaus deutlich über den Buchwerten.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	171.797	247.627	-75.830	168.845	239.658	-70.813

Ausgewiesen wird der Anteil der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen. Die Anteile für das in Rückdeckung gegebene Geschäft wurden anhand der aktuellen Rückversicherungsverträge ermittelt. Die Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen erfolgt für Solvabilitätszwecke nach denselben Anforderungen und Grundsätzen wie für die versicherungstechnischen Rückstellungen (Abschnitt D.2). Die Rückversicherungsanteile nach HGB wurden für die Gegenüberstellung zu Vergleichszwecken in diesen Posten umgliedert.

Depotforderungen

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Depotforderungen	38	38	0	41	41	0

Solvency II:

Ausgewiesen werden Depotforderungen gegenüber der Deutschen Kernreaktor-Versicherungsgemeinschaft, Köln, im Zusammenhang mit dem bis 31.12.2009 in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft. Es handelt sich um einbehaltene Sicherheiten in Höhe der vertraglichen Regelungen. Für diese Forderungen existiert kein aktiver Markt, daher erfolgt die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes mithilfe einer einkommensbasierten Bewertung (siehe Abschnitt D.4). Da es sich um jederzeit fällige Forderungen ohne Zinsanteil handelt, erfolgt aus Wesentlichkeitsgründen keine Diskontie-

zung. Aufgrund der guten Bonität wird eine Ausfallwahrscheinlichkeit nicht berücksichtigt. Somit entspricht der anzusetzende Wert dem Nennwert.

Wertunterschied HGB:

Nach Handelsrecht erfolgt die Bewertung der Depotforderungen nach § 253 Abs. 1 HGB mit dem Nennwert.

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Forderungen ggü. Versicherungen und Vermittlern	11.105	11.105	0	11.610	11.610	0

Solvency II:

Ausgewiesen werden neben den Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern, die aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft der Versicherungsunternehmen der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe resultieren, auch Forderungen gegenüber dem PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Köln.

Für diese Forderungen liegt kein aktiver Markt vor, daher erfolgt die Ermittlung mithilfe einer einkommensbasierten Bewertungsmethode (siehe Abschnitt D.4). Da in diesem Posten nur kurzfristige Forderungen ohne Zinsanteil enthalten sind, erfolgt aus Wesentlichkeitsgründen keine Diskontierung und somit entsprechen die anzusetzenden Werte den Nennwerten.

Im Bereich der Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern werden aufgrund der Erfahrungen mit dem Zahlungsverhalten der Schuldner in der Vergangenheit pauschalierte Wertberichtigungen oder gegebenenfalls eine Einzelwertberichtigung angesetzt und somit ein Ausfallrisiko berücksichtigt. Die Höhe des zu berücksichtigenden Ausfallrisikos wird mindestens einmal jährlich überprüft.

Bei den Forderungen gegenüber dem PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit wird aufgrund der guten Bonität der Gesellschaft ein Ausfallrisiko nicht berücksichtigt.

Wertunterschied HGB:

Handelsrechtlich werden die Forderungen nach § 253 Abs. 1 HGB zu Nennwerten abzüglich Pauschalwertberichtigungen bilanziert. Gegebenenfalls werden Einzelwertberichtigungen vorgenommen. Die Wertberichtigungen werden jährlich überprüft.

Forderungen gegenüber Rückversicherern

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Forderungen ggü. Rückversicherern	0	0	0	4.856	4.856	0

Die nicht säumigen Abrechnungsforderungen gegenüber Rückversicherern aus dem Rückversicherungsgeschäft der Muttergesellschaft Mecklenburgische Versicherungsgesellschaft a.G. werden zum Bewertungsstichtag erstmals als zukünftige Zahlungsströme unter den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen ausgewiesen.

Für die Gegenüberstellung der Solvency II-Werte und der HGB-Werte zu Vergleichszwecken erfolgt eine Umgliederung der handelsrechtlich bilanzierten Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft der Muttergesellschaft Mecklenburgische

Versicherungs-Gesellschaft a.G. in die HGB-Werte der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen.

Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	1.730	1.730	0	1.834	1.834	0

Solvency II:

Ausgewiesen werden im Wesentlichen Steuerforderungen sowie sonstige Forderungen. Für diese Forderungen existiert kein aktiver Markt, daher erfolgt die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte mithilfe eines einkommensbasierten Ansatzes (siehe Abschnitt D.4). Da in diesem Posten nur kurzfristige Forderungen ohne Zinsanteil enthalten sind, erfolgt aus Wesentlichkeitsgründen keine Diskontierung und somit entsprechen die anzusetzenden Werte den Nennwerten. Zur Berücksichtigung eines Ausfallrisikos werden gegebenenfalls Einzelwertberichtigungen angesetzt. Die Höhe des zu berücksichtigenden Ausfallrisikos wird mindestens einmal jährlich überprüft.

Wertunterschied HGB:

Handelsrechtlich werden die Forderungen nach § 253 Abs. 1 HGB zu Nennwerten gegebenenfalls abzüglich Einzelwertberichtigungen bilanziert.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	20.335	20.335	0	18.472	18.472	0

Solvency II:

Der Posten Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente umfasst täglich fällige Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks sowie den Kassenbestand. Die Bewertung für Solvabilitätszwecke erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten, die in der Regel den Nennwerten entsprechen. Kreditrisiken werden von der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe nicht berücksichtigt. Ausfallrisiken werden berücksichtigt, indem zweifelhafte Schecks wertberichtigt werden.

Wertunterschied HGB:

Handelsrechtlich werden die laufenden Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks sowie der Kassenbestand nach § 253 Abs. 1 HGB zu Nennwerten bilanziert. Zweifelhafte Schecks werden wertberichtigt.

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Vermögenswerte [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	7.772	7.772	0	7.418	7.418	0

Solvency II:

Die sonstigen nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Vermögenswerte umfassen alle Vermögenswerte, die keiner anderen Gruppe von Vermögenswerten zugeordnet werden

können. Grundsätzlich sind in der Solvabilitätsübersicht alle übrigen Vermögenswerte mit dem Marktwert oder dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten, berichtigt um eine Ausfallwahrscheinlichkeit der Gegenpartei.

Ausgewiesen werden sonstige Vorauszahlungen, die handelsrechtlich unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen werden, sowie Vorräte, deren handelsrechtlicher Ausweis unter dem Posten „Sonstige Vermögensgegenstände“ erfolgt. Des Weiteren beinhaltet dieser Posten Erstattungsansprüche an die Mecklenburgische Lebensversicherung aus Rückdeckungsversicherungen in Zusammenhang mit den Rentenzahlungsverpflichtungen.

Vorauszahlungen werden zeitanteilig berechnet und decken den Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag ab, an dem die entsprechende Leistung verdient oder fällig wird. Da es sich zum Bewertungsstichtag um einen Zeitraum unter einem Jahr handelt, erfolgt aus Wesentlichkeitsgründen keine Diskontierung und somit entspricht der anzusetzende Wert dem Nennwert.

Die Vorräte werden im Hinblick auf ihren geringen Bestand (14 Tsd. Euro) mit ihren HGB-Buchwerten in der Solvabilitätsübersicht angesetzt. Hierbei handelt es sich aus Sicht der Mecklenburgischen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit um angemessene Näherungswerte der beizulegenden Zeitwerte.

Erstattungsansprüche an die Mecklenburgische Lebensversicherung aus Rückdeckungsversicherungen werden unter Solvency II zum beizulegenden Zeitwert, d. h. dem Deckungskapital zuzüglich Überschussguthaben bilanziert. Es handelt sich um Rückdeckungsversicherungen im Zusammenhang mit den Pensionszusagen durch Gehaltsumwandlungen sowie mit den beitragsorientierten Rentenzahlungsverpflichtungen nach der Mecklenburgischen Versorgungsordnung 2016. Für weitere Ausführungen wird auf den Posten „Rentenzahlungsverpflichtungen“ unter Abschnitt D.3 verwiesen.

Wertunterschied HGB:

Handelsrechtlich werden die sonstigen Vorauszahlungen mit den Nennwerten bilanziert.

Die Bewertung der Vorräte erfolgt nach § 253 Abs. 1 HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten.

Die Erstattungsansprüche aus Rückdeckungsversicherungsverträgen werden in der Konzernbilanz nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB, unter der Voraussetzung, dass die Rückdeckungsversicherungsverträge allen übrigen Gläubigern entzogen sind, als insolvenzgesichertes verpfändetes Deckungskapital mit den entsprechenden Rentenzahlungsverpflichtungen verrechnet.

Für die Gegenüberstellung der Solvency-II-Werte und der HGB-Werte werden die handelsrechtlich verrechneten Erstattungsansprüche aus Rückdeckungsversicherungsverträgen in die HGB-Werte umgegliedert. Die Bewertung der Erstattungsansprüche aus Rückdeckungsversicherungsverträgen erfolgt zum beizulegenden Zeitwert, d. h. dem Deckungskapital zuzüglich Überschussguthaben.

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

D.2.1 Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen

Die versicherungstechnischen Rückstellungen, für die kein Marktwert zur Verfügung steht, bilden einen wesentlichen Teil der Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe. Unter Solvency II sind die versicherungstechnischen Rückstellungen definiert als die Summe eines Besten Schätzwertes und einer Risikomarge. Der Beste Schätzwert entspricht dem „wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitt künftiger Zahlungsströme („Cashflows“) unter Berücksichtigung des Zeitwer-

tes des Geldes (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und unter Verwendung der von EIOPA zum Bewertungsstichtag veröffentlichten maßgeblichen risikolosen Zinskurve“. Das bedeutet, dass bei der Bewertung des besten Schätzwertes auf Basis von Zahlungsströmen alle (zukünftigen) Mittelzu- und Mittelabflüsse aus bestehenden Versicherungsverträgen bzw. Verpflichtungen zu berücksichtigen sind.

Folgende Tabelle zeigt die versicherungstechnischen Rückstellungen der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe zum Stichtag nach Solvency II und HGB.

Versicherungstechnische Rückstellungen [in Tsd. Euro]						
Geschäftsbereich	2017			2016		
	S II	HGB	Unterschied	S II	HGB	Unterschied
Nichtlebensversicherung	360.627	544.601	-183.974	338.959	526.140	-187.181
Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	338.818	496.331	-157.513	324.195	486.625	-162.430
Bester Schätzwert	302.327			289.884		
Risikomarge	36.491			34.311		
Krankenversicherung NSLT	21.809	48.270	-26.461	14.764	39.515	-24.751
Bester Schätzwert	19.010			12.311		
Risikomarge	2.799			2.453		
Lebensversicherung (außer index- u. fondsgebundene Versicherungen)	1.337.833	1.478.917	-141.084	1.354.986	1.420.907	-65.921
Krankenversicherung SLT	-14.570	202.495	-217.065	61.585	78.181	-16.596
Bester Schätzwert	-38.240			42.958		
Risikomarge	23.670			18.627		
Lebensversicherung (außer Krankenversicherung und index- und fondsgebundene Versicherungen)	1.352.404	1.276.422	75.982	1.293.401	1.342.726	-49.325
Bester Schätzwert	1.352.270			1.293.272		
Risikomarge	134			129		
Index- u. fondsgebundene Versicherungen	4.933	4.933	0	3.897	3.897	0
Bester Schätzwert	4.933	4.933	0	3.897	3.897	
Risikomarge						
Sonst. versicherungstechnische Rückstellungen		102.321	-102.321	0	103.088	-103.088
Gesamt	1.703.393	2.130.772	-427.379	1.697.842	2.054.032	-356.190

Unter den sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen sind folgende handelsrechtlich gebildeten Rückstellungen ausgewiesen:

- Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen (inkl. Großrisikenrückstellungen für das bis 31.12.2009 in Rückdeckung genommene Pool-Geschäft)
- sonstige versicherungstechnische Rückstellungen

Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung

Der Beste Schätzwert setzt sich aus einem Besten Schätzwert für die Schaden- und die Prämienrückstellung zusammen, die jeweils separat gebildet werden. Dabei unterscheidet der Beste Schätzwert für die Schadenrückstellung noch den Besten Schätzwert für Verpflichtungen nach Art der Nichtlebensversicherung und den Besten Schätzwert für Verpflichtungen nach Art der Lebensversicherung.

Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II erfolgt auf Basis homogener Risikogruppen, die bei der Mecklenburgischen auf der Reserve-Segmentierung basiert, die auch unter HGB verwendet wird. Diese Segmentierung wird anschließend den nach Solvency II vorgeschriebenen Geschäftsbereichen zugeordnet.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen der Sparten Allgemeine Unfallversicherung und Kraftfahrzeug-Unfallversicherung werden unter dem Geschäftsbereich Einkommensersatzversicherung ausgewiesen, der, mit Ausnahme der anerkannten Rentenfälle, den Verpflichtungen aus Krankenversicherungen nach Art der Nichtlebensversicherung zugeordnet wird. Anerkannte Rentenfälle aus der Allgemeinen Haftpflichtversicherung, der Allgemeinen Unfallversicherung und der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (HUK-Renten) werden als Rückstellungen nach Art der Lebensversicherung unter den jeweiligen Geschäftsbereichen ausgewiesen.

Der Beste Schätzwert wird brutto berechnet, d. h. ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge. Diese Beträge werden gesondert berechnet und abweichend zur Handelsbilanz in der Solvabilitätsübersicht unter den Vermögenswerten ausgewiesen.

Zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen für Solvabilitätszwecke wurden folgende Annahmen getroffen:

Abwicklungsverhalten

Das verwendete aktuarielle Verfahren (Chain Ladder-Verfahren) basiert im Wesentlichen auf Abwicklungsdreiecken der Zahlungs- und Kostenströme unter Annahme eines im Zeitablauf weitgehend stabilen Abwicklungsmusters.

Das Abwicklungsverhalten wird jährlich über eine Datenanalyse und eine Validierung in Zusammenarbeit mit der VMF überprüft. Nur wenn zukünftig ein signifikant anderes Abwicklungsverhalten erwartet wird, erfolgt eine Anpassung bei der Berechnung der Besten Schätzwerte.

Inflation

Die Berücksichtigung der Inflation auf die Schadenabwicklung erfolgt derzeit implizit. Über das verwendete aktuarielle Verfahren (Chain Ladder-Verfahren) wird die in der Vergangenheit beobachtete Inflation berücksichtigt. Nur wenn zukünftig eine signifikant andere Entwicklung der Inflation erwartet wird, erfolgt eine Anpassung bei der Berechnung der Besten Schätzwerte.

Kosten für Kapitalanlage

Die Kosten für Kapitalanlage wurden erstmalig zum Bewertungsstichtag 31.12.2017 in den Besten Schätzwerten der jeweiligen Geschäftsbereiche berücksichtigt. Hierbei wurde die Höhe der Kosten für Kapitalanlage auf Basis der Kosten der vergangenen fünf Jahre geschätzt.

Bester Schätzwert der Schadenrückstellungen

Bei der Bewertung der Schadenrückstellungen werden alle zukünftigen Zahlungs- und Kostenströme (direkte und indirekte Schadenregulierungskosten, Kapitalanlageverwaltungskosten) berücksichtigt, die aus Schäden resultieren, die vor dem Bewertungsstichtag

eingetreten waren. Das heißt, die Zahlungsströme enthalten auch Schaden- und Kostenzahlungen für Schäden, die zum Bewertungsstichtag schon eingetreten, aber noch nicht gemeldet waren.

Zur Bestimmung der Besten Schätzwerte der Schadenrückstellungen vor Rückversicherung werden pro Sparte Zahlungs- und Aufwandsdreiecke erstellt und analysiert und mit einer anerkannten aktuariellen Methode (Chain Ladder-Verfahren) auf einen nominalen Endschadenstand projiziert. Mit Hilfe der aus den Abwicklungsdreiecken bestimmten Abwicklungsfaktoren werden anschließend Auszahlungsmuster des geschätzten Gesamtaufwandes je Anfalljahr auf Basis historischer Auszahlungen berechnet. Die Diskontierung der so geschätzten zukünftigen Zahlungsströme erfolgt mit der maßgeblichen risikolosen Zinsstrukturkurve.

In der Allgemeinen Unfallversicherung werden bei der Aufstellung der Abwicklungsdreiecke Rentenverpflichtungen aus Schadenfällen im Verrentungsfall (Zuführung zur Deckungsrückstellung zum Zeitpunkt der Anerkennung) separiert. Sie werden gemäß Solvency II Regularien als aus Schaden-/Unfallgeschäft stammende Renten innerhalb des besten Schätzwerts der Schadenrückstellung – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung) ausgewiesen. Rentenverpflichtungen, die sich aus bereits bekannten Schadenfällen oder aus unbekanntem Schadenfällen noch entwickeln können, werden in Form von Einmalzahlungen in Höhe der geschätzten zukünftigen Verrentungsbarwerte im Zeitpunkt der Verrentung in den Abwicklungsdreiecken berücksichtigt.

In der Kraftfahrzeughaftpflicht- und in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung werden bei der Aufstellung der Abwicklungsdreiecke Rentenverpflichtungen aus Schadenfällen sowie Alt- und Großschäden separiert. Die Rentenverpflichtungen werden getrennt bewertet und gemäß Solvency II Regularien als aus Schaden-/Unfallgeschäft stammende Renten innerhalb des besten Schätzwerts der Schadenrückstellung nach Art der Lebensversicherung ausgewiesen. Alt- und Großschäden werden in Abstimmung mit der VMF mit speziellen Methoden separat bewertet und anschließend dem besten Schätzwert der Schadenrückstellung hinzugerechnet.

In der Feuerversicherung werden Großschäden in Abstimmung mit der VMF mit speziellen Methoden separat bewertet und anschließend dem besten Schätzwert der Schadenrückstellung hinzugerechnet.

In der Rechtsschutzversicherung werden zukünftige Zahlungsströme aufgrund von Urteilen des Bundesgerichtshofes durch Hinzurechnung von handelsrechtlich gebildeten Rückstellungen berücksichtigt.

Bester Schätzwert der Prämienrückstellung

Die Prämienrückstellungen beziehen sich auf Schäden, die nach dem Bewertungsstichtag eintreten und sich auf Verträge beziehen, die zum Bewertungsstichtag bereits gezeichnet sind, deren Haftungsbeginn aber ggf. auch erst nach dem Bewertungsstichtag liegt. Daher werden hier alle diskontierten (zukünftigen) Prämien-, Schaden- und Kostenzahlungsströme aus dem gezeichneten und zum Bewertungsstichtag in Haftung befindlichen Geschäft betrachtet. Die Prämienrückstellungen ergeben sich dann als Summe der mit der maßgeblichen risikolosen Zinsstrukturkurve diskontierten zukünftigen (am Bewertungsstichtag noch nicht eingetretenen) Schäden und Kosten abzüglich der diskontierten zukünftigen Prämien aus am Bewertungsstichtag bestehenden Verträgen.

Die zukünftigen Prämien werden über die jeweilige Restlaufzeit der am Bewertungsstichtag bestehenden Verträge geschätzt. Bei der Schätzung der zukünftigen Prämien wird eine angemessene Stornoquote auf Basis von Vergangenheitsbeobachtungen berücksichtigt.

Die Prämienrückstellungen können positiv oder negativ sein. Bei einer Schaden-/Kostenquote über 100 % sind sie positiv, da sich aus den zukünftigen Prämien zukünftige Verluste

te ergeben. Bei einer Schaden-/Kostenquote unter 100% sind die Prämienrückstellungen negativ, da sich aus den zukünftigen Prämien zukünftige Gewinne ergeben.

Risikomarge

Die Risikomarge wurde gemäß Artikel 37 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 mit Hilfe des Kapitalkostenansatzes unter Berücksichtigung eines Kapitalkostensatzes von 6 % ermittelt. Für die Berechnung der Risikomarge verwendet die Mecklenburgische die Vereinfachung der Methode 1 der Leitlinie 62 der EIOPA „Leitlinien zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen“ (EIOPA-BoS-14/166).

Für die Berechnung der Risikomarge ist es notwendig, das aus den Risikomodulen versicherungstechnisches Risiko, operationelles Risiko und Ausfallrisiko bestehende Risikokapital in die Zukunft zu projizieren. Das unvermeidbare Marktrisiko wird bei der Berechnung der Risikomarge gleich Null gesetzt. Das zukünftige Risikokapital wird für jedes dieser Risikomodule separat ermittelt. Die Projektion des Risikokapitals für das operationelle und das Ausfallrisiko erfolgt proportional anhand der Zeitreihe der Netto-Rückstellungen auf Gesamtbestandsebene. Das zukünftige versicherungstechnische Risikokapital je Geschäftsbereich wird proportional zur Zeitreihe der Netto-Rückstellungen der einzelnen Geschäftsbereiche approximiert.

Die Gesamt-Risikomarge wird dann mit Hilfe des Beitrags des Geschäftsbereichs zum versicherungstechnischen Risiko aufgeteilt.

Versicherungstechnische Rückstellungen Lebensversicherung

Übergangsmaßnahmen

Bei der Berechnung der Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2017 hat die Mecklenburgische Lebensversicherung die Übergangsmaßnahme zu den versicherungstechnischen Rückstellungen nach § 352 VAG (Rückstellungstransitional) angewendet. Das Rückstellungstransitional ist jener Abschlag auf die versicherungstechnischen Rückstellungen, der sich aus der Differenz zwischen den versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II und den versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvabilität I zum Bewertungsstichtag ergibt. Der Abschlag wird über einen Zeitraum von 16 Jahren gleichmäßig reduziert.

Inflation

Die bei der Berechnung verwendete Inflationsrate beträgt bei der Mecklenburgischen Lebensversicherung über alle Jahre 1,5 %. Bei der Mecklenburgischen Krankenversicherung ist die Berücksichtigung der Inflation aufgrund der Möglichkeit einer Beitragsanpassung nicht notwendig.

Kosten

Die Annahmen zu den künftigen Kosten der Verwaltung des Bestandes leiten sich aus der tatsächlich beobachteten Kostensituation ab. Jedem Vertrag der Lebensversicherung werden im Kostenmodell allgemeine Verwaltungskosten zugeordnet, welche je nach Tarif noch um individuelle Kosten ergänzt werden können. Hingegen nimmt die Mecklenburgische Krankenversicherung eine durchschnittliche Betrachtung des Gesamtbestandes vor.

Stornoverhalten, Sterblichkeit und Invalidisierung

Die Annahmen zum Stornoverhalten wurden in der Mecklenburgischen Lebensversicherung aus den über die letzten Jahre tatsächlich beobachteten Stornoraten pro Tarifart, gewählter Versicherungsdauer sowie bereits abgelaufener Versicherungsdauer abgeleitet. Hierzu wurde auch auf die Poolauswertungen der Rückversicherer zurückgegriffen. Die zur Projektion des Bestandes verwendeten Annahmen zur Sterblichkeit

und zur Invalidisierung leiten sich aus den für die Prämienkalkulation verwendeten Rechnungsgrundlagen ab (abzüglich des dabei einberechneten Sicherheitszuschlags).

In der Mecklenburgischen Krankenversicherung entsprechen die Annahmen zur Sterblichkeit und zum Stornoverhalten grundsätzlich den tarifindividuellen rechnungsmäßigen Ansätzen. Sofern der Beitragsberechnung eines Versicherungstarifs keine Ausscheidewahrscheinlichkeiten zugrunde liegen, wurden die Annahmen aus den über die letzten Jahre tatsächlich beobachteten Stornoraten sowie aus den aktuell gültigen PKV-Sterbetafeln abgeleitet.

Berechnungsmodelle

Die vertraglich festgelegten Garantien und Optionen wurden bei der Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen ausreichend berücksichtigt. Zur Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen wurde der Bestand in homogene Risikogruppen unterteilt. Zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendet die Mecklenburgische Lebensversicherung das Branchensimulationsmodell des GDV in der Version 3.1.2.

Bei den versicherungstechnischen Rückstellungen der Mecklenburgischen Krankenversicherung werden die beiden Geschäftsbereiche SLT und NSLT unterschieden. Der Beste Schätzwert für den Geschäftsbereich SLT wird mit Hilfe des sogenannten Inflationsneutralen Bewertungsverfahrens (INBV) des PKV-Verbandes ermittelt. Der Beste Schätzwert für Versicherungen des Geschäftsbereiches NSLT wird über die zum Bewertungsstichtag in diesen Tarifen vorhandenen Prämien- und Schadenrückstellungen bestimmt. Die Berechnungen erfolgten ohne Berücksichtigung etwaiger Leistungen aus der Rückversicherung.

Bester Schätzwert der Rückstellung für anerkannte HUK-Renten nach Art der Lebensversicherung

Die anerkannten Rentenverpflichtungen aus Schadenfällen in den Sparten Allgemeine Haftpflicht-, Allgemeine Unfall- und Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (HUK-Renten) werden unter Solvency II nach Art der Lebensversicherung behandelt.

Als Basis zur Schätzung der zukünftigen Zahlungsströme aus anerkannten Rentenverpflichtungen aus Schadenfällen in den Sparten Allgemeine Haftpflicht-, Allgemeine Unfall- und Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (HUK-Renten) dient eine aktuarielle Barwertberechnung des einzelnen anerkannten Rentenfalls unter Einbeziehung seiner biometrischen Risiken. Zur Bewertung der einzelnen Rentenfälle wird die DAV 2006 HUR Grundtafel mit Altersverschiebung ohne Sicherheitszuschläge 12,59 % (2. Ordnung) verwendet. Die Schätzung der zukünftigen Zahlungsströme aus anerkannten Rentenverpflichtungen erfolgt auf Einzelfallbasis. Dabei werden pro Rentenfall indirekte Schadenregulierungskosten unter Berücksichtigung von geschätzten zukünftigen Kostenentwicklungen berücksichtigt. Die Diskontierung der geschätzten zukünftigen Zahlungsströme erfolgt mit der maßgeblichen risikolosen Zinskurve.

D.2.2 Grad der Unsicherheit

Nichtlebensversicherung

Die Ermittlung des Besten Schätzwertes der versicherungstechnischen Rückstellungen ist in mehrfacher Hinsicht mit Unsicherheit behaftet. Die Unsicherheit resultiert im Wesentlichen aus dem Modellierungs-, dem Prognose- sowie aus dem Änderungsrisiko.

Das Modellierungsrisiko besteht überwiegend aus der fehlerhaften Ermittlung des Besten Schätzwertes infolge der Auswahl ungeeigneter statistischer und aktuarieller Verfahren. Mit Hilfe der angewendeten Verfahren wird versucht, Schadengesetzmäßigkeiten zu iden-

tifizieren. Auf diese Weise bestimmte Gesetzmäßigkeiten bilden anschließend die Basis für die Berechnung des erwarteten Schadenbedarfs. Werden die tatsächlich vorliegenden Schadengesetzmäßigkeiten fehlerhaft oder unvollständig durch die angewendeten Verfahren abgebildet, kann der erwartete Schadenbedarf abweichen. Durch durchgeführte Datenanalysen und Validierungsprozesse (Vergleich von Schätz- und Erfahrungswerten, Sensitivitätsanalysen, Verwendung anderer aktuarieller Verfahren zu Vergleichszwecken) in Zusammenarbeit mit der versicherungsmathematischen Funktion wird die Unsicherheit aus dem Bereich des Modellierungsrisikos reduziert. Die Qualität der durchgeführten Analysen und Validierungen ist dabei davon abhängig, ob Daten mit ausreichender Historie und Qualität vorliegen.

Das Prognoserisiko umfasst sowohl die statistische Fehleinschätzung des Besten Schätzwertes der Schaden- bzw. der Prämienrückstellung auf Basis der Schadenhistorie als auch die zufallsbedingten Schwankungen der tatsächlichen zukünftigen Verpflichtungen durch beispielsweise zusätzliche Schadenbelastungen aus zufällig auftretenden Groß- oder Kumulschäden. Das Prognoserisiko entspricht dem Reserve- bzw. dem Prämienrisiko unter Solvency II und wird bei der Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung berücksichtigt.

Eine weitere Unsicherheit bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus dem Änderungsrisiko. Der ermittelte Schadenbedarf kann zeitlichen Veränderungen bzw. Trends unterliegen. Gründe für Änderungen können wirtschaftlicher (z. B. Inflation), gesellschaftlicher (z. B. steigende Kriminalität) oder technischer Natur (z. B. verbesserte Kfz-Sicherheitssysteme, medizinisch-technischer Fortschritt) sein.

Durch Datenanalysen und in Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen identifizierte Veränderungen bzw. Trends fließen in die Berechnung des Besten Schätzwertes ein. Beispielsweise werden in der Rechtsschutzversicherung zukünftige Zahlungsströme aufgrund von Urteilen des Bundesgerichtshofes durch Hinzurechnung von handelsrechtlich gebildeten Rückstellungen bei der Bewertung des Besten Schätzwertes berücksichtigt.

Aufgrund von umfangreichen Kontrollen, Analysen und Validierungen, die bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen in Zusammenarbeit mit der VMF vorgenommen werden, liegen nach aktuellem Kenntnisstand keine wesentlichen Unsicherheiten vor, die zu einer falschen Darstellung der versicherungstechnischen Rückstellungen führen könnten.

Lebensversicherung

Die Unsicherheit bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der *Lebensversicherung* lässt sich auf drei wesentliche Einflussfaktoren zurückführen. Dies sind die Unsicherheiten in den getroffenen Annahmen zur Versicherungstechnik, zu den modellierten Management-regeln sowie zum Kapitalmarkt.

Der Berechnung der Cashflows des Versicherungsbestands, die Grundlage der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen sind, liegen diverse Annahmen zugrunde. Diese Annahmen betreffen vor allem die tatsächlichen Ausscheidewahrscheinlichkeiten wie Sterblichkeit und Stornoverhalten, Invalidisierung und Annahmen zur Ausübung des Kapitalwahlrechts zum Rentenbeginn. Die Überprüfung erfolgt anhand der Bestandsentwicklungen der letzten Geschäftsjahre.

Die Managementregeln des Bewertungsmodells sind so gewählt, dass sie die gegenwärtige Unternehmenspraxis so gut wie möglich abbilden. Für wichtige Managementparameter wurden Sensitivitäten gerechnet, um den Einfluss dieser Parameter abschätzen zu können.

Die Kalibrierung des für die Bewertung der Optionen und Garantien benötigten stochastischen Kapitalmarktmodells basiert auf Daten, die direkt am realen Kapitalmarkt beobach-

tet werden. Zusätzlich fließen Kennzahlen aus dem Kapitalanlagebestand der Mecklenburgischen Lebensversicherung ein. Diese Eingabeparameter für das Kapitalmarktmodell haben zwar einen großen Einfluss auf das Berechnungsergebnis, weisen aber eine hohe Präzision auf. Die durch kapitalmarktseitige Annahmen und Beobachtungen bedingte Unsicherheit in der Bewertung der versicherungstechnischen Verpflichtungen wird daher als gering eingeschätzt.

Die Unsicherheit bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der *Krankenversicherung* lässt sich im Wesentlichen auf die Unsicherheiten in den getroffenen Annahmen zur Versicherungstechnik eingrenzen. Diese Annahmen betreffen vor allem die Ausscheidewahrscheinlichkeiten Storno und Sterblichkeit sowie die zu erwartenden Ausgaben pro versicherte Person. Weitere Faktoren sind durch die Wahl der Überschussbeteiligungssätze sowie durch Unsicherheiten bei der Berechnung der stillen Reserven bzw. Lasten gegeben.

In allen Fällen kann jedoch grundsätzlich aufgrund der Beitragsanpassungsmöglichkeit in der Krankenversicherung der Grad der Unsicherheit als gering eingeschätzt werden.

D.2.3 Erläuterung wesentlicher Unterschiede zu HGB

Nichtlebensversicherung

Wesentlicher Unterschied in der Bewertung der Schadenrückstellungen ist eine das Vorsichtsprinzip berücksichtigende Reservierungspolitik unter HGB. Handelsrechtlich wird die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle für jeden Schadenfall einzeln ermittelt, indem von der Schadenabteilung eine vorsichtige Reserve gestellt wird. Für Spätschäden werden nach den Erfahrungen der Vorjahre entsprechende Reserven hinzugerechnet. Der Beste Schätzwert der Schadenrückstellung nach Solvency II umfasst die wahrscheinlichkeitsgewichtete Schätzung der zukünftigen Zahlungsströme für eine homogene Risikogruppe bzw. für einen Geschäftsbereich bis zum Schadenende. Implizite oder explizite Sicherheitszuschläge werden beim Ansatz ökonomischer Werte nicht berücksichtigt. Die Bewertung zum Zeitwert hat außerdem zur Konsequenz, dass die geschätzten Schadenzahlungsströme mit der maßgeblichen risikofreien Zinskurve zu diskontieren sind. Handelsrechtlich erfolgt, mit Ausnahme der Rentendeckungsrückstellungen, keine Abzinsung der Schadenrückstellungen. Der Beste Schätzwert als Gegenwartwert wird daher in der Regel unterhalb des HGB-Werts liegen.

Im Unterschied zu den Prämienrückstellungen nach Solvency II entsprechen die Beitragsüberträge lediglich den zeitanteiligen unverdienten Prämien (siehe auch § 341e Abs. 2 Nr. 1 HGB). Mit den zeitanteiligen unverdienten Prämien verbundene zukünftige Aufwände und zukünftige Prämienzahlungen und damit verbundene Aufwände werden in Beitragsüberträgen nicht berücksichtigt. Die Prämienrückstellungen werden zudem mit der maßgeblichen risikolosen Zinskurve diskontiert. Des Weiteren werden durch die Bewertung des Besten Schätzwertes der Prämienrückstellung bei einer Schaden-/Kostenquote unter 100 % implizit Abwicklungsgewinne in die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen mit einbezogen. Die handelsrechtliche Bilanzierung beruht auf dem Realisationsprinzip, wonach nur bereits realisierte Gewinne bilanziert werden dürfen.

Schwankungsrückstellungen und ähnliche Rückstellungen sowie sonstige versicherungstechnische Rückstellungen werden unter Solvency II nicht gebildet.

Lebensversicherung

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II weicht vor allem in den folgenden drei Punkten von der Bewertung unter HGB ab:

- Für die Berechnungen unter Solvency II werden Beste Schätzwerte verwendet, die Berechnungen unter HGB beruhen auf vorsichtigen Rechnungsgrundlagen.
- Unter Solvency II werden künftige Überschüsse berücksichtigt. Die Bilanzierung unter HGB beruht auf dem Imparitätsprinzip, künftige Gewinne dürfen nicht bilanziert werden.
- Bei der Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen werden Optionen und Garantien, die in den bestehenden Versicherungstarifen eingebettet sind, explizit berücksichtigt.

Bei der Berechnung der Deckungsrückstellung im Rahmen der HGB-Bilanzierung wird zunächst der vertraglich vereinbarte Rechnungszins zugrunde gelegt. Im Zuge von Nachreservierungen und Zinsverstärkungsmaßnahmen (Zinszusatzreserve) wird für einige Tarifgenerationen bereits ein niedriger Reservierungszins verwendet, der aber immer noch deutlich über dem in der ökonomischen Bewertung verwendeten risikofreien Zins liegt. Gemäß § 341 f des HGB wird die Deckungsrückstellung von Versicherungsverträgen mit ausreichenden Sicherheitszuschlägen berechnet. Insbesondere werden keine vorzeitigen Abgänge berücksichtigt. In die biometrischen Rechnungsgrundlagen sind unter HGB ausreichende Sicherheitsmargen einzurechnen.

Die Prinzipien der ökonomischen Bewertung unter Solvency II sehen mit dem Besten Schätzwert keinerlei Sicherheitsmargen vor. Demzufolge wurden für die Solvency II-Berechnung biometrische Rechnungsgrundlagen verwendet, die der tatsächlichen Schadenerfahrung des Unternehmens bzw. den daraus abgeleiteten Erwartungen für die Zukunft entsprechen. Die hierdurch entstehenden künftigen Überschüsse in den Projektionen werden zwischen Versicherungsnehmern und dem Versicherungsunternehmen aufgeteilt.

Bei den Rentenverpflichtungen (HUK-Renten) beruhen die Bewertungsunterschiede zum einen auf den unterschiedlichen Rechnungsgrundlagen, die der Ermittlung der Rentenverpflichtungen nach HGB und Solvency II zugrunde liegen, zum anderen auf den unterschiedlichen Zinssätzen, die bei der Diskontierung verwendet werden. Während für die Bewertung der einzelnen Rentenfälle für Solvabilitätszwecke zum 31.12.2017 erstmalig die DAV 2006 HUR Grundtafel mit Altersverschiebung ohne Sicherheitszuschläge 12,59 % (2. Ordnung) verwendet wird, erfolgt die handelsrechtliche Bewertung der einzelnen Rentenfälle auf der Sterbetafel DAV 2006 HUR Grundtafel mit Altersverschiebung mit Sicherheitszuschlägen (1. Ordnung). Dieser Unterschied führt in einem ersten Schritt zu einer höheren Bewertung der handelsrechtlichen Rentenzahlungsverpflichtungen. Die Abzinsung der Solvency II Rückstellung für Rentenverpflichtungen erfolgt mit der vorgegebenen risikolosen Zinskurve. Unter HGB wird die Rückstellung im Zeitpunkt der Verrentung mit dem jeweils gültigen Höchstrechnungszins abgezinst. Aufgrund des derzeitigen geringen Zinsniveaus liegt der handelsrechtlich verwendete Höchstrechnungszins in der Regel über dem risikolosen Zins nach Solvency II, sodass die Bewertung nach Solvency II die HGB-Werte schlussendlich übersteigt.

D.2.4 Matching-Anpassung, Volatilitätsanpassung und Übergangsmaßnahmen

Die Mecklenburgische Lebensversicherung wendet die Übergangsmaßnahme zu Solvency II (Rückstellungstransitional, kurz: RT) an. Diese hat einen unmittelbaren Einfluss auf die versicherungstechnischen Rückstellungen und damit auch auf die Höhe der verfügbaren Eigenmittel unter Solvency II. Die Quantifizierung, die eine Nichtanwendung des Abzugs auf die Finanzlage des Unternehmens hätte, ist in folgender Tabelle dargestellt.

Auswirkungen der Übergangsmaßnahme				
[in Tsd. Euro]	ohne RT		mit RT	
	2017	2016	2017	2016
Vt. Rückstellungen	1.846.519	1.846.541	1.703.393	1.697.842
Eigenmittel	647.359	618.163	728.157	686.003
SCR	211.524	221.741	196.213	191.176
SCR-Bedeckungsquote [in %]	306,0	278,8	371,1	358,8

Das RT beträgt zum Jahresende 2017 143.126 Tsd. Euro. Dieser Wert hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Grund hierfür ist, dass bereits im Jahre 2016 ein Sechzehntel des ursprünglichen RT abgezogen wurde, der Wert für 2016 also bereits zu niedrig angesetzt wurde. Weitere Informationen zum Einfluss des RT sind im Formular S.22.01.22 im Anhang des Berichtes dargestellt.

Eine Volatilitäts- oder Matching-Anpassung wurden zum Stichtag nicht angewendet.

D.2.5 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Ausgewiesen wird der Anteil der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen. Die Anteile für das in Rückdeckung gegebene Geschäft wurden anhand der aktuellen Rückversicherungsverträge ermittelt. Die Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen erfolgt für Solvabilitätszwecke nach denselben Anforderungen und Grundsätzen wie für die versicherungstechnischen Rückstellungen. Die Rückversicherungsanteile nach HGB wurden in diesen Posten umgegliedert.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen [in Tsd. Euro]		SII	HGB	Diff.
Nichtlebensversicherung und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherung	2017	120.608	186.874	-66.266
	2016	114.763	178.851	-64.088
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	2017	115.049	174.320	-59.271
	2016	110.686	168.033	-57.347
Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	2017	5.559	12.554	-6.995
	2016	4.077	10.818	-6.741
Lebensversicherung und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und index- und fondsgebundene Versicherungen	2017	51.189	60.753	-9.564
	2016	54.082	60.807	-6.725
Nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	2017	10.793	15.436	-4.643
	2016	10.591	9.394	1.197
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und index- und fondsgebundene Versicherungen	2017	40.396	45.317	-4.921
	2016	43.491	51.413	-7.922
Gesamt	2017	171.797	247.627	-75.830
	2016	168.845	239.658	-70.813

D.2.6 Veränderungen im Berichtsjahr

Zum 31.12.2017 erfolgte eine feinere Aufteilung des Bestandes der Mecklenburgischen Lebensversicherung. Die versicherungstechnischen Rückstellungen der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen wurden erstmals dem Geschäftsbereich Krankenversicherung zugeordnet. In der Solvabilitätsübersicht zum 31.12.2016 wurden diese noch als Teil der

versicherungstechnischen Rückstellungen des Geschäftsbereiches Versicherungen mit Überschussbeteiligung dargestellt.

Die Volatilitätsanpassung wurde für die Jahresmeldung zum 31.12.2017 nicht angewendet, da die im Rahmen des Risikomanagements der Mecklenburgischen Lebensversicherung definierten Kriterien für die Anwendung der Volatilitätsanpassung nicht erfüllt waren. Nach aktuellen Schätzungen wird aber davon ausgegangen, dass die Kriterien im weiteren Jahresverlauf wieder erfüllt werden können.

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Im folgenden Abschnitt werden die sonstigen Verbindlichkeiten der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe zum Bewertungsstichtag dargestellt (vgl. auch Meldebogen S.02.01.02 im Anhang des Berichtes) und die Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen hinsichtlich Ansatz und Bewertung in der Solvabilitätsübersicht auf Gruppenebene und in der Berichterstattung nach HGB erläutert. Die Ermittlung der einzelnen Posten der Solvabilitätsübersicht auf Gruppenebene basiert grundsätzlich auf den Werten der Solvabilitätsübersichten auf Einzelebene. Die Posten der Solvabilitätsübersichten der Solo-Gesellschaften werden auf Gruppenebene zusammengefasst und um Konsolidierungseffekte bereinigt. Die nachfolgende Übersicht zeigt die sonstigen Verbindlichkeiten mit ihren Wertansätzen in der Solvabilitätsübersicht auf Gruppenebene und die für Vergleichszwecke umgegliederten Posten der handelsrechtlichen Berichterstattung:

Sonstige Verbindlichkeiten						
[in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	32.748	31.756	992	50.303	48.595	1.708
Rentenzahlungsverpflichtungen	83.733	61.293	22.440	87.566	58.706	28.860
Depotverbindlichkeiten	46.106	46.106	0	47.820	47.820	0
Latente Steuerschulden	79.850	0	79.850	145.714	0	145.714
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	9.362	9.362	0	9.095	9.095	0
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	773	773	0	842	842	0
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	7.535	7.535	0	9.986	9.986	0
Nachrangige Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	172	172	0	166	166	0
Gesamt	260.279	156.997	103.282	351.492	175.210	176.282

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung wurden Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den vollkonsolidierten Gesellschaften aus der Solvabilitätsübersicht auf Gruppenebene eliminiert. Um eine Doppelerfassung der Gruppeneigenmittel zu vermeiden, wurden bei den einbezogenen Unternehmen im Rahmen der Kapitalkonsolidierung die Beteiligungsansätze der verbundenen Unternehmen mit den Eigenmitteln der Tochterunternehmen verrechnet. Aus der Verrechnung entstanden zum Stichtag keine Unterschiedsbeträge.

Zum Stichtag verfügte die Mecklenburgische Versicherungsgruppe nicht über folgende Verbindlichkeiten:

Eventualverbindlichkeiten

Derivate

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

nachrangige Verbindlichkeiten

Aus diesem Grund werden sie in den folgenden Abschnitten nicht kommentiert.

Nachfolgend werden getrennt für jede Klasse von Verbindlichkeiten die Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen, auf die sich die Bewertung für Solvabilitätszwecke stützt, beschrieben und wesentliche Unterschiede zur Bewertung nach HGB erläutert.

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Verbindlichkeiten [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	32.748	31.756	992	50.303	48.595	1.708

Solvency II:

Ausgewiesen werden Steuerrückstellungen, Rückstellungen für Ergebnisbeteiligung und Altersversorgung der Agenturen, Rückstellung für Ausgleichsansprüche gem. § 89b HGB, Rückstellung für Archivierung von Geschäftsunterlagen, sonstige Rückstellungen sowie Rückstellungen für Leistungen an Arbeitnehmer. Die Rückstellungen werden in den folgenden Übersichten dargestellt. Berücksichtigt wird auch die Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen, die mit dem bestehenden Planvermögen verrechnet wird (siehe Abschnitt D.1 „Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen“).

Rückstellungen für Leistungen an Arbeitnehmer			
[in Tsd. Euro]	SII	HGB	Diff.
Rückstellung für Urlaubsverpflichtungen	1.003	1.003	0
Rückstellung für nicht fällige Gehälter	1.750	1.750	0
Rückstellung für Jubiläumzahlungen	1.499	1.388	111
<i>Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen</i>	203	117	86
Rückstellung für sonstige Personalaufwendungen	1.006	1.006	0
Gesamt	5.461	5.264	197
Gesamt (ohne Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen)	5.258	5.147	111

Für die Bewertung der Rückstellung für Jubiläumzahlungen und der Altersteilzeitverpflichtungen wurden zum 31.12.2017 versicherungsmathematische Gutachten nach IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“ von einem externen Gutachter erstellt. Die Rückstellungen für Jubiläumsaufwendungen und Altersteilzeitverpflichtungen werden nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Methode) unter Verwendung der Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck bewertet. Dieses alternative Bewertungsverfahren wird in Abschnitt D.4 unter Unterabschnitt „Rentenzahlungsverpflichtungen“ erläutert. Die Abzinsung der Rückstellungen erfolgt mit einem marktwertnahen Zinssatz von 1,95 % (1,85 %). Er orientiert sich an den Zinssätzen, die für langfristige Industrieanleihen von Emittenten bester Bonität gelten. Für die Rückstellung für Jubiläumzahlungen wird für die Anwartschaften ein Gehaltstrend von 3,30 % (VJ: 3,30 %) angenommen.

men und altersabhängige Fluktuationswahrscheinlichkeiten im Durchschnitt mit 5,80 % (VJ: 5,70 %) berücksichtigt. Bei der Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen wird für die Anwartschaften ein Gehaltstrend von 2,20 % (VJ: 2,10 %) angenommen.

Die übrigen Rückstellungen für kurzfristige Leistungen an Arbeitnehmer und die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten sonstigen Rückstellungen sind bezüglich ihrer Höhe und ihrer Fälligkeit ungewiss. Sie werden nach IAS 37 in Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrags auf Basis der bestmöglichen Schätzung bewertet. Diese alternative Bewertungsmethode wird in Abschnitt D.4 näher erläutert. Bei Rückstellungen mit einer erwarteten Laufzeit unter einem Jahr wird aus Wesentlichkeitsgründen auf eine Abzinsung der Rückstellungen verzichtet. Rückstellungen mit einer Laufzeit von einem oder mehreren Jahren (Steuerrückstellungen, Rückstellung für Archivierung von Geschäftsunterlagen) werden mit dem marktwertnahen Zins diskontiert.

Sonstige Rückstellungen			
[in Tsd. Euro]	SII	HGB	Diff.
Steuerrückstellungen	17.240	16.658	582
Rückstellung für Ergebnisbeteiligung der Agenturen	3.717	3.717	0
Rückstellung für die Altersversorgung der Agenturen	3.234	2.971	263
Rückstellung für Ausgleichsansprüche gem. § 89b HGB	1.097	1.097	0
Rückstellung für Archivierung von Geschäftsunterlagen	785	749	36
verschiedene Rückstellungen	1.417	1.417	0
Gesamt	27.490	26.609	881

Wertunterschied HGB:

Handelsrechtlich werden die sonstigen Rückstellungen mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB). Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden nach Handelsrecht gemäß § 253 Absatz 2 HGB mit dem von der Bundesbank veröffentlichten 7-Jahres-Durchschnittszinssatz von 2,80 % (VJ: 3,24 %) abgezinst.

Die Bewertung der Rückstellung für Jubiläumsaufwendungen sowie für Altersteilzeitverpflichtungen erfolgt auf Grundlage der Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck mittels Anwartschaftsbarwertverfahren. Mit Ausnahme des Diskontierungszinssatzes werden der Bewertung dabei dieselben Trendannahmen zugrunde gelegt wie für die Bewertung für Solvabilitätszwecke. Die Abzinsung erfolgt mit dem von der Bundesbank veröffentlichten 7-Jahres-Durchschnittszinssatz von 2,80 % (VJ: 3,24 %).

Die Bewertungsdifferenzen zwischen Solvency II und Handelsrecht ergeben sich aufgrund der Anwendung unterschiedlicher Diskontierungssätze. Für die Abzinsung der langfristigen Rückstellungen wird der für Solvabilitätszwecke maßgebliche marktwertnahe Zinssatz verwendet, wodurch sich ein höherer Wertansatz der bewerteten langfristigen Rückstellungen ergibt.

Rentenzahlungsverpflichtungen

Verbindlichkeiten [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Rentenzahlungsverpflichtungen	83.733	61.293	22.440	87.566	58.706	28.860

Solvency II:

Für die Bewertung der Rückstellung für Rentenzahlungsverpflichtungen wurden zum 31.12.2017 versicherungsmathematische Gutachten nach IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“ von einem externen Gutachter erstellt.

Bei Rentenzahlungsverpflichtungen unterscheidet IAS 19 zwischen beitragsorientierten oder leistungsorientierten Pensionszusagen. Bei einem beitragsorientierten Plan ist der Arbeitgeber nur zur Leistung von eindeutig festgelegten Beiträgen verpflichtet. Eine schlechte Entwicklung der sich dabei aufbauenden Kapitalbasis darf zu keiner über die geleisteten Beträge hinausgehende Verpflichtung oder zur Nachschusspflicht des Arbeitgebers führen.

Leistungsorientierte Pensionszusagen bilden im Gegenzug alle Zusagen, die nicht als beitragsorientierte Zusagen eingestuft werden können. Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe verpflichtet sich selbst gegenüber dem Arbeitnehmer, künftige Pensionsleistungen zu erbringen, welche in der Regel in Relation zu den Dienstjahren und/oder der Gehaltshöhe stehen. Der Arbeitgeber ist für die Bereitstellung ausreichender Mittel verantwortlich und trägt sämtliches Risiko für den Fall, dass Zahlungsverpflichtungen höher als erwartet ausfallen.

Stehen den Rentenzahlungsverpflichtungen Vermögenswerte gegenüber, die ausschließlich zur Erfüllung der erteilten Pensionsversprechen verwendet werden dürfen und dem Zugriff etwaiger Gläubiger entzogen sind (Planvermögen), so sind die Rentenzahlungsverpflichtungen unter Abzug dieser Vermögenswerte auszuweisen. Die IFRS verstehen unter Planvermögen zweierlei. Zum einen fällt hierunter das Vermögen eines langfristig angelegten Fonds, der ausschließlich zur Erfüllung der Leistungsverpflichtungen gegenüber den berechtigten Arbeitnehmern gehalten wird. Zum anderen zählen qualifizierte Versicherungspolice zum Planvermögen (z.B. verpfändete Rückdeckungsversicherungen). Das Planvermögen wird mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet. Übersteigt der beizulegende Zeitwert der Vermögenswerte die zugehörigen Rentenzahlungsverpflichtungen, wird dieser Vermögenswert als „Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen“ erfasst; siehe auch Abschnitt D.1.

Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe erteilt ihren Mitarbeitern beitrags- oder leistungsorientierte Pensionszusagen (im Sinne des IAS 19). Art und Höhe der Pensionszusagen richten sich nach der jeweiligen Versorgungsordnung.

Die leistungsorientierten Pensionszusagen der Mecklenburgische Versicherungsgruppe aus der Versorgungsordnung 1976 umfassen Leistungen für die Versorgungsfälle Invalidität und Alter sowie eine Versorgung der Hinterbliebenen im Todesfall. Die Höhe der Zusagen orientiert sich in der Regel an Dienstzeit und Gehalt. Für die Pensionszusagen aus der Versorgungsordnung 1976 besteht kein Planvermögen. Die Zusagen sind über Pensionsrückstellungen finanziert.

Für Neueintritte ab 1. Januar 2016 erfolgt die Versorgung nach der Versorgungsordnung 2016 über beitragsorientierte Leistungszusagen, die über Rückdeckungsversicherungen bei der Mecklenburgischen Lebensversicherungs-AG, Hannover, finanziert werden. Das gilt analog für die beitragsorientierten Pensionszusagen durch Entgeltumwandlung. Der beizulegende Zeitwert der beitragsorientierten Leistungszusagen bemisst sich nach dem Deckungskapital zuzüglich Überschussguthaben der Rückdeckungsversicherungen.

Da bei der Mecklenburgische Versicherungsgruppe die Voraussetzungen für saldierungsfähiges Planvermögen gemäß IAS 19.8 nur für das insolvenzgesicherte verpfändete Deckungskapital für die Verpflichtungen aus Altersteilzeitvereinbarungen gegeben ist, entspricht der Ausweis der Rentenzahlungsverpflichtungen dem vollen gutachterlich ermittelten Verpflichtungsumfang.

Die Bewertung der leistungsorientierten Rentenzahlungsverpflichtungen erfolgt gemäß IAS 19 nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren, das unter Abschnitt D.4 näher erläutert wird. Es werden nicht nur die am Bilanzstichtag bekannten Anwartschaften bewertet, sondern es wird auch ihre zukünftige Entwicklung berücksichtigt. Zum Bewertungsstichtag basieren die Annahmen zur Sterblichkeit und Invalidität auf den Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Für die Entwicklung der Renten wird ein Trend von 2,20 % (VJ: 2,10 %) zugrunde gelegt und für die Anwartschaften wird ein Gehaltstrend von 4,00 % (VJ: 4,50 %) für den Leistungsplan 40 sowie von 1,80 % (3,10 %) für die übrigen Leistungspläne angenommen. Altersabhängige Fluktuationswahrscheinlichkeiten werden im Durchschnitt mit 5,80 % (VJ: 5,70 %) berücksichtigt. Für die Pensionszusagen aus Entgeltumwandlung ein Anwartschaftstrend von 1,50 % (VJ: 1,50 %) angenommen. Die Abzinsung erfolgt mit einem marktwertnahen Zinssatz von 1,95 % (VJ: 1,85 %). Dieser orientiert sich an den Zinssätzen, die für langfristige Industriefinanzierungen von Emittenten bester Bonität gelten.

Versicherungsmathematische Annahmen	31.12.2017
Rententrend	2,20 %
Gehaltstrend	1,80 %-4,00 %
Anwartschaftstrend bei Pensionszusagen durch Entgeltumwandlung	1,50 %
Fluktuationswahrscheinlichkeit	5,80 %
Rechnungszins	1,95 %

Für die beiden Versorgungsordnungen und die Pensionszusage nach Gehaltsverzicht ergeben sich folgende Bewertungsdifferenzen zwischen den Solvency II-Werten und den HGB-Werten:

Rückstellungen für Leistungen an Arbeitnehmer			
[in Tsd. Euro]	SII	HGB	Diff.
Leistungsorientierte Pensionsplan (Versorgungsordnung 1976)	82.246	60.035	22.211
Beitragsorientierter Pensionsplan (Versorgungsordnung 2016)	45	45	0
Pensionszusage durch Entgeltumwandlung	1.442	1.213	229
Gesamt (brutto)	83.733	61.293	22.440

Wertunterschied HGB:

Handelsrechtlich erfolgte die Bewertung der Rentenzahlungsverpflichtungen ebenfalls unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens unter Verwendung der Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Mit Ausnahme des Diskontierungszinssatzes werden der Bewertung dabei dieselben Trendannahmen zugrunde gelegt wie für die Bewertung für Solvabilitätszwecke. Die Abzinsung erfolgt mit einem Rechnungszins von 3,86 % (VJ: 4,01 %). Bei dem zugrunde gelegten Rechnungszins handelt es sich um den von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Zinssatz der letzten zehn Geschäftsjahre mit einer nach § 253 Absatz 2 Satz 2 HGB aus Vereinfachungsgründen angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren.

Die Bewertung der beitragsorientierten Leistungszusagen erfolgt zum beizulegenden Zeitwert, d.h. dem Deckungskapital zuzüglich Überschussguthaben der Rückdeckungsversicherungen bei der Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG. Soweit die Rückdeckungsversicherungen für die Pensionszusagen durch Entgeltumwandlung dem Zugriff der übrigen Gläubiger entzogen sind, sind sie handelsrechtlich nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB mit den Verpflichtungen aus den Pensionszusagen nach Entgeltumwandlung zu saldieren. Ist der Wert der Rentenzahlungsverpflichtungen höher als der Zeitwert des Deckungsvermögens, so wird eine Pensionsrückstellung bilanziert, ansonsten kommt es zum Ausweis unter dem Posten „Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung“.

Für die Gegenüberstellung der Solvency II-Werte und der HGB-Werte zu Vergleichszwecken werden die handelsrechtlich verrechneten Erstattungsansprüche aus den Rückdeckungsversicherungen bei der Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG in die HGB-Werte unter dem Posten „Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte“ unter Abschnitt D.1 ausgewiesen.

Die Differenz aus den Wertansätzen in der Solvabilitätsübersicht und in dem Konzernabschluss resultiert insbesondere aus den unterschiedlichen Zinssätzen bei der Diskontierung. Für Solvabilitätszwecke wird ein marktwertnaher stichtagsbezogener Zins angesetzt, der unter dem handelsrechtlich verwendeten 10-Jahres-Durchschnittszinssatz liegt, wodurch sich ein höherer Wertansatz der bewerteten Rentenzahlungsverpflichtungen ergibt.

Depotverbindlichkeiten

Verbindlichkeiten [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Depotverbindlichkeiten	46.106	46.106	0	47.820	47.820	0

Solvency II:

Ausgewiesen werden die von den Rückversicherern bei der Mecklenburgischen Lebensversicherung in einem Bardepot belassenen Anteile an der Deckungsrückstellung. Der Ansatz der Depotverbindlichkeiten erfolgte auf Grundlage von Rückversicherungsabrechnungen. Eine Zusammenfassung mit anderen Verbindlichkeiten oder eine Verrechnung mit Forderungen gegenüber dem jeweiligen Rückversicherer erfolgt nicht. Die Depotverbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag bewertet.

Wertunterschied HGB:

Handelsrechtlich sind in dem Posten Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Geschäft die Verbindlichkeiten in Höhe der Beträge auszuweisen, die von der Mecklenburgischen Lebensversicherung als Sicherheiten einbehalten wurden oder von dem Rückversicherer zu diesem Zweck belassen worden sind. Der Ansatz der Depotverbindlichkeiten stützt sich auf die Rückversicherungsabrechnungen. Eine Verrechnung mit Forderungen gegenüber dem Rückversicherer oder eine Zusammenfassung mit anderen Verbindlichkeiten gegenüber dem Rückversicherer erfolgte gem. § 33 RechVersV nicht. Die Depotverbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag bewertet.

Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

Latente Steuerschulden

Verbindlichkeiten [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Latente Steuerschulden	79.850	0	79.850	145.714	0	145.714

Die Grundlage für die Ermittlung der latenten Steuern unter Solvency II ist Artikel 15 i. V. m. Artikel 9 DVO (EU) 2015/35. Für den Ansatz und die Bewertung von latenten Steuerschulden unter Solvency II werden die Vorschriften der internationalen Rechnungslegung IAS 12 angewendet. Weiterhin werden die einschlägigen Auslegungsentscheidungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) berücksichtigt.

Die Berechnung der latenten Steuern erfolgt anhand der Differenz zwischen dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke (gemäß Artikel 75 bis 85 der Richtlinie 2009/138/EG) und dem Ansatz und der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu Steuerzwecken. Die Bewertung der Steuerlatenzen erfolgt unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften des maßgeblichen Steuerrechts mit dem zum Bewertungsstichtag anwendbaren unternehmensindividuellen Steuersatz (Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer). Es werden die Steuersätze verwendet, die zum Bilanzstichtag gültig oder angekündigt sind. Für steuerliche Sondersachverhalte werden abweichende Steuersätze berücksichtigt. Der Ausweis der latenten Steueransprüche und der latenten Steuerschulden erfolgt gemäß den Vorschriften des IAS 12 brutto. Eine Diskontierung ist nach Aufsichtsrecht ebenso wie nach HGB nicht erlaubt.

Latente Steueransprüche bzw. latente Steuerschulden werden dann bilanziert, wenn in der Solvabilitätsübersicht Vermögenswerte mit einem niedrigeren bzw. höheren oder Rückstellungen und Verbindlichkeiten mit einem höheren bzw. niedrigeren Wert angesetzt werden als in der Steuerbilanz der Gesellschaft und sich diese Differenzen in der Zukunft mit steuerlicher Wirkung wieder ausgleichen (temporäre Differenzen). Die temporären Differenzen werden bilanzpostenbezogen ermittelt durch Gegenüberstellen jedes einzelnen in der Solvabilitätsübersicht ausgewiesenen Vermögenswerts bzw. jeder einzelnen Schuld und dem für steuerliche Zwecke anzusetzenden Wert. Latente Steueransprüche werden grundsätzlich auch für noch nicht genutzte steuerliche Verlustvorträge angesetzt, soweit es wahrscheinlich erscheint, dass zukünftig ein hinreichendes zu versteuerndes Einkommen für deren Verwendung zur Verfügung steht. Steuerliche Verlustvorträge bestehen derzeit jedoch nicht.

Die Bilanzierung latenter Steueransprüche erfolgt nur, soweit diese werthaltig sind. Latenter Steueransprüche des jeweiligen Jahres werden bis zu Höhe bestehender passiver latenter Steuern desselben Jahres als werthaltig betrachtet, soweit steuerpflichtige temporäre Differenzen bestehen, die sich erwartungsgemäß im gleichen Zeitraum auflösen werden wie die abziehbaren temporären Differenzen. Darüber hinaus werden aktive latente Steuern nur bilanziert, wenn durch Planungsrechnung nachgewiesen werden kann, dass zukünftig zu versteuernde Einkommen in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen werden.

Zum 31.12.2017 belaufen sich die latenten Steuerschulden gegenüber deutschen Steuerbehörden in der Solvabilitätsübersicht der Mecklenburgische Versicherungsgruppe auf 121.355 Tsd. Euro. Die latenten Steueransprüche gegenüber deutschen Steuerbehörden betragen 41.505 Tsd. Euro. Die zum Bewertungsstichtag 31.12.2017 ermittelten latenten Steueransprüche sind zu 100 % werthaltig, da ausreichend latente Steuerschulden zur Verrechnung vorhanden sind.

Die Verrechnung der latenten Steuern führt zu einem Überschuss der latenten Steuerschulden in Höhe von 79.850 Tsd. Euro (VJ: 74.374 Tsd. Euro), die zum Bewertungsstichtag 31.12.2017 erstmalig saldiert als Verbindlichkeiten gezeigt werden.

Die latenten Steueransprüche ergeben sich im Wesentlichen aus Bewertungsunterschieden bei folgenden Bilanzposten:

- Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen
- Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen
- Rentenzahlungsverpflichtungen

Dagegen entstehen latente Steuerschulden im Wesentlichen aus Bewertungsunterschieden bei folgenden Bilanzposten:

- Immobilien und Sachanlagen für den Eigenbedarf
- Immobilien (außer zur Eigennutzung)
- Anleihen (Staats- und Unternehmensanleihen)
- Organismen für gemeinsame Anlagen
- Sonstige Darlehen und Hypotheken
- Versicherungstechnische Rückstellungen

Wertunterschied HGB:

Nach § 274 Abs. 1 Satz 1 HGB müssen latente Steuerschulden auf den Wertunterschied zwischen handelsrechtlicher und steuerlicher Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten passiviert werden. In der Handelsbilanz führt die Ermittlung von aktiven und passiven latenten Steuern zu einem Überhang an aktiven latenten Steuern, die bei der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe unter Ausübung des Wahlrechts des § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB in der Bilanz nicht angesetzt werden.

Die Differenz bei den latenten Steuern ist auf die unterschiedlichen Bewertungsansätze in der Solvabilitätsübersicht und in der Handelsbilanz zurückzuführen. Die Unterschiede zwischen der Bewertung für Solvabilitätszwecke und der handelsrechtlichen Bewertung sind in den Erläuterungen zu den einzelnen Vermögenswerten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten genannt.

Die Differenz zwischen dem Solvency II-Wert und dem handelsrechtlichen Wert stellt den Ansatz des Überhangs der latenten Steuerschulden über die latenten Steueransprüche zum Bewertungsstichtag 31.12.2017 unter Solvency II dar.

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Verbindlichkeiten [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Verbindlichkeiten ggü. Versicherungen und Vermittlern	9.362	9.362	0	9.095	9.095	0

Solvency II:

Ausgewiesen werden Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern, die aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft der in die Solvabilitätsübersicht auf Gruppenebene einbezogenen Versicherungsunternehmen resultieren. Für diese Verbindlichkeiten existiert kein aktiver Markt. Sie werden mithilfe einer alternativen einkommensbasierten Bewertungsmethode ohne Berücksichtigung des eigenen Kreditrisikos bewertet (siehe Abschnitt D.4). Da es sich um Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von weniger als 12 Monaten handelt, erfolgt aus Wesentlichkeitsgründen keine Diskontierung. Somit entsprechen die beizulegenden Zeitwerte den Erfüllungsbeträgen.

Wertunterschied HGB:

Handelsrechtlich werden die Verbindlichkeiten mit Laufzeit unter 12 Monaten nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB in Höhe der tatsächlichen Verpflichtung mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

Verbindlichkeiten [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	773	773	0	842	842	0

Solvency II:

In der Solvabilitätsübersicht werden unter diesem Posten die Abrechnungsverbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern aus dem abgegebenen Geschäft der in die Solvabilitätsübersicht auf Gruppenebene einbezogenen Tochterversicherungsunternehmen ausgewiesen. Für diese Verbindlichkeiten existiert kein aktiver Markt, daher erfolgt die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes mithilfe eines einkommensbasierten Bewertungsverfahrens (siehe Abschnitt D.4) ohne Berücksichtigung des eigenen Kreditrisikos.

Aus Gründen der Wesentlichkeit wird bei diesen Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit unter einem Jahr auf eine Diskontierung verzichtet. Die Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern werden mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Wertunterschied HGB:

Handelsrechtlich werden die Abrechnungsverbindlichkeiten mit einer Laufzeit unter einem Jahr nach § 253 Abs. 1 Satz. 2 HGB in Höhe der tatsächlichen Verpflichtung mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Verbindlichkeiten [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	7.535	7.535	0	9.986	9.986	0

Solvency II:

Ausgewiesen werden Verbindlichkeiten aus Steuern, Lieferantenverbindlichkeiten, Sicherheitseinbehalte, Verbindlichkeiten aus Rechtsanwaltskosten und sonstige Verbindlichkeiten. Verbindlichkeiten für Leistungen an Arbeitnehmer bestehen zum Bilanzstichtag nicht.

Für diese Verbindlichkeiten existiert kein aktiver Markt, daher erfolgt die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes mithilfe einer alternativen einkommensbasierten Bewertungsmethode ohne Berücksichtigung des eigenen Kreditrisikos. Die alternative Bewertungsmethode wird unter Abschnitt D.4 erläutert.

Die zum Bewertungsstichtag passivierten Verbindlichkeiten mit Laufzeiten unter einem Jahr werden aus Wesentlichkeitsgründen nicht diskontiert und mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Wertunterschied HGB:

Handelsrechtlich werden die Verbindlichkeiten mit Laufzeiten unter 12 Monaten nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten [in Tsd. Euro]	2017			2016		
	SII	HGB	Diff.	SII	HGB	Diff.
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	172	172	0	166	166	0

Solvency II:

Dieser Posten enthält Verbindlichkeiten aus Vorauszahlungen, die die Mecklenburgische Versicherungsgruppe vor dem Abschlussstichtag erhalten hat und die erst nach dem Bilanzstichtag fällig werden. Es handelt sich im Wesentlichen um im Voraus erhaltene Mieten. Die Verbindlichkeiten für diese Vorauszahlungen werden zum Abschlussstichtag erfasst, um zu berücksichtigen, dass sich die erhaltenen Vorauszahlungen auf ausstehende Verpflichtungen der in die Solvabilitätsübersicht auf Gruppenebene einbezogenen Gesellschaften beziehen. Grundsätzlich sind unter Solvency II alle übrigen Verbindlichkeiten mit ihren beizulegenden Zeitwerten zu bewerten. Die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte erfolgt mithilfe einer alternativen Bewertungsmethode anhand eines einkommensbasierten Ansatzes ohne Berücksichtigung des eigenen Kreditrisikos. Da der Diskontierungseffekt aufgrund der Kurzfristigkeit der Verbindlichkeiten unwesentlich ist, wird auf die Abzinsung der Verbindlichkeiten verzichtet. Die sonstigen nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Verbindlichkeiten werden daher mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Wertunterschied HGB:

Verbindlichkeiten aus Vorauszahlungen, die die Gesellschaft vor dem Abschlussstichtag erhalten hat, werden handelsrechtlich unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen. Sie werden nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

In der Solvabilitätsübersicht sind die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit dem Betrag zu bewerten, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht, übertragen oder beglichen werden könnten. Die für die Ermittlung eines aktuellen Marktwertes vorgegebene Bewertungshierarchie laut Artikel 10 der DVO (EU) 2015/35 wurde in der Einleitung zu Abschnitt D dargestellt. Demnach sind alternative Bewertungsmethoden zulässig, sofern keine originären Marktpreise für die zu bewertenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten existieren und sich auch keine Werte anhand der Marktpreise für ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten herleiten lassen.

Die von der Mecklenburgische Versicherungsgruppe verwendeten alternativen Bewertungsmethoden basieren hauptsächlich auf einkommensbasierten Ansätzen. Dabei werden so wenig wie möglich unternehmensspezifische Parameter und soweit wie möglich relevante Marktdaten verwendet. Dies umfasst überwiegend Parameter, die für den Vermögenswert beobachtet werden können, einschließlich Zinssätze bzw. Zinskurven, die für gemeinhin notierte Spannen beobachtbar sind, implizite Volatilitäten und Kredit-Spreads sowie marktgestützte Parameter, die möglicherweise nicht direkt beobachtbar sind, die aber auf beobachtbaren Marktdaten beruhen oder von diesen untermauert werden.

Die alternativen Bewertungsmethoden finden auf die in der folgenden Übersicht aufgezeigten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten Anwendung. Dabei stellen die angewandten alternativen Bewertungsmethoden die für die jeweiligen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten am Markt gängigen und anerkannten Methoden dar.

Für bestimmte Posten der Solvabilitätsübersicht nennt die DVO besondere Vorschriften, gemäß denen die Bewertung erfolgt. Diese Posten sind in der Einleitung zu Abschnitt D genannt und in der folgenden Übersicht nicht enthalten.

Alternative Bewertungsmethoden		
Vermögenswerte	Parameter	Bewertungsmodelle/-verfahren
Überschuss bei den Altersvermögensleistungen	Rechnungszins, Gehaltstrend	Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Methode)
	Zahlungsströme, Zinsstrukturkurve	Barwertmethode
Immobilien für den Eigenbedarf, Immobilien (außer für Eigennutzung)	Zahlungsströme, Bodenwert, Liegenschaftszins, Bodenrichtwerte	Ertragswertverfahren HGB-Buchwert
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	Zahlungsströme, Basiszinssatz, Marktrisikoprämie, systematisches Risiko	Ertragswertverfahren
Aktien – nicht notiert		Ertragswertverfahren HGB-Buchwert
Anleihen	Zahlungsströme, Zinsstrukturkurve, laufzeit-, bonitäts-, senioritäts- und emittentenabhängige Spreads, Zinsvolatilitäten	Barwertmethode, Hull-White Modell (bei Kündigungsrechten)
Organismen für gemeinsame Anlagen	Geprüfte Nettovermögenswerte	Nettovermögenswertmethode
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente		Nennwert
Policendarlehen		HGB-Buchwert
Sonstige Darlehen und Hypotheken	Zahlungsströme, Zinsstrukturkurve kreditrisikoadäquate Spreads	Barwertmethode
Depotforderungen		Nennwert
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern		Nennwert
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)		Nennwert
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte		Nennwert
Verbindlichkeiten (außer versicherungstechnische Rückstellungen)	Parameter	Bewertungsmodelle/-verfahren
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	Rechnungszins, Gehaltstrend, Rententrend, Fluktuationswahrscheinlichkeiten	Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Methode)
	Zinsstrukturkurve	Erfüllungsbetrag, Barwertmethode
Rentenzahlungsverpflichtungen	Rechnungszins, Gehaltstrend, Rententrend, Fluktuationswahrscheinlichkeiten, Duration	Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Methode)
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern		Erfüllungsbetrag
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern		Erfüllungsbetrag
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)		Erfüllungsbetrag
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten		Erfüllungsbetrag

Im Folgenden werden die alternativen Bewertungsmethoden erläutert, die im Berichtszeitraum für die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten durch die Mecklenburgische Anwendung fanden:

Immobilien für den Eigenbedarf und Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte der Immobilien erfolgt nach § 194 Baugesetzbuch durch das normierte Ertragswertverfahren gemäß §§ 17 - 20 Immobilienwertermittlungsverordnung.

Nach diesem Verfahren werden der Boden- und der Ertragswert berechnet. Der Bodenwert wird im Vergleichswertverfahren unter Berücksichtigung aktueller Bodenrichtwerte ermittelt. Der Ertragswert wird unter Zugrundelegung marktüblich erzielbarer Mieterträge aus dem Rohertrag, vermindert um die nicht umlegbaren Bewirtschaftungskosten, abgeleitet (Reinertrag). Der Reinertrag wird um den Betrag der angemessenen Verzinsung des Bodenwerts vermindert, der sich wie die Bodenrichtwerte an den Veröffentlichungen der Gutachterausschüsse orientiert. Die Kapitalisierung erfolgt mit Barwertfaktoren, die die Restnutzungsdauer und den jeweiligen Liegenschaftszins berücksichtigen. Der so ermittelte Gebäudeertragswert ergibt zusammen mit dem Bodenwert den beizulegenden Zeitwert.

Bei der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe werden die Bewertungen der Immobilien von einem internen Sachverständigen erstellt und jährlich aktualisiert.

Bewertungsunsicherheiten liegen in der Bestimmung zukünftiger Zahlungsströme, die auf Schätzungen einzelner Parameter, insbesondere Mietpreisänderungen, aber auch Vermietungssituation, Inflation und Zinsniveau beruhen.

Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen

Die Beteiligung an der MIC Beteiligungsgesellschaft GmbH wird mit dem Ertragswert angesetzt, der sich aus der Anwendung des IDW Standards „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ in der Fassung 2008 (IDW S 1) ergibt. Das Ertragswertverfahren nach IDW S 1 fordert hierbei Annahmen für den Basiszinssatz, die Marktrisikoprämie, die zukünftigen Erträge (Nettozuflüsse) sowie für das systematische Risiko. Der von der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe verwendete Basiszinssatz beruht auf veröffentlichten Marktdaten. Die Festlegung der Marktrisikoprämie und des systematischen Risikos erfolgt auf Basis sachverständiger Expertenschätzungen. Für die Planrechnung der zukünftigen Erträge wird die Unternehmensplanung des Unternehmens verwendet, an welchem über die Beteiligung Anteile gehalten werden. Bei der Bestimmung der Nettozuflüsse werden zudem die in- und ausländischen Ertragssteuern des bewerteten Unternehmens und grundsätzlich die bei der Mecklenburgischen entstehenden Ertragssteuern berücksichtigt.

Bei der Ermittlung der Zeitwerte der Anteile an der MIC Beteiligungsgesellschaft GmbH ergeben sich Unsicherheiten in der Ermittlung des ökonomischen Wertes durch die dem Ertragswertverfahren zugrunde gelegten Parameter. Die Unsicherheiten bestehen insbesondere in der Bestimmung der Nettozuflüsse.

Anleihen

Für Anleihen ohne Kündigungsrechte erfolgt die theoretische Bewertung auf Basis der Barwertmethode (Discounted-Cashflow-Verfahren). Der theoretische Kurswert des Papiers ist der Barwert aller in der Zukunft erwarteten Zahlungen. Diskontiert wird mit der restlaufzeit-adäquaten Euro-Mid-Swapkurve zum Bewertungsstichtag unter Berücksichtigung von laufzeit-, senioritäts- und emittentenabhängigen Bonitäts- und Liquiditätsspreads, die sich an den am Markt beobachtbaren Spreads für gleichartige Vermögensgegenstände orientieren. Die Ermittlung der laufzeit- und emittentenabhängigen Bonitäts-

und Liquiditätsspreads erfolgt bei der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe über eine emittentengruppenspezifische Spreadmatrix. Hierbei werden die Papiere in verschiedene Gruppen, Laufzeitkategorien und Bonitätsstufen unterteilt.

Bei Anleihen mit eingebetteten Optionen (Kündigungsrechte) werden die Optionsrechte in der Bewertung berücksichtigt. Die im Bestand befindlichen Anleihen mit verkauften Kündigungsrechten haben neben den oben genannten wertbestimmenden Faktoren Zins und Spread die am Markt vorherrschende implizite Volatilität als weiteren wertbestimmenden Parameter. Bei der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe wird standardisiert das am Kapitalmarkt etablierte Hull-White-Modell zur Bewertung von Kündigungsrechten eingesetzt. Die für dieses Modell erforderliche Kalibrierung erfolgt auf Basis von Cap-/Floor- oder Swaption-Volatilitäten, die von einem globalen Broker für OTC-Optionen zur Verfügung gestellt werden.

Die Bewertungsergebnisse werden maßgeblich von den zu Grunde gelegten Annahmen des Barwertverfahrens bzw. des Optionspreismodells und der daran anknüpfenden Auswahl von Inputparametern beeinflusst. Die mit der theoretischen Bewertung der Anleihen verbundenen Unsicherheiten werden als relativ gering eingestuft, da diese aus Marktdaten hergeleitet wird.

Darlehen und Hypotheken

Für die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte der Grundsuldforderungen der Mecklenburgischen Lebensversicherung werden die erwarteten Zahlungsströme unter Nutzung des Discounted-Cashflow-Verfahrens abgezinst. Der theoretische Kurswert des jeweiligen Darlehens ist hierbei der Barwert aller in der Zukunft erwarteten Zahlungen. Die Diskontierung erfolgt mit der Mid Swap Zinskurve zum Stichtag zuzüglich von Spreads zur Abbildung des Kreditrisikos, der Kosten und der Liquidität.

Depotforderungen, Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern sowie Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Für diese Forderungen liegt kein aktiver Markt vor, daher erfolgt die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte mithilfe einer einkommensbasierten Bewertung. Die hierzu verwendete Barwertmethode verlangt Annahmen der verwendeten Diskontsätze. Die Diskontierung erfolgt mit den aktuellen Marktzinssätzen unter zusätzlicher Berücksichtigung von Ausfallwahrscheinlichkeiten.

Zum Bewertungsstichtag sind bei der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe in oben genannten Posten nur kurzfristige Forderungen ohne festgelegten Zinsanteil enthalten. Aus Wesentlichkeitsgründen erfolgt daher keine Diskontierung und somit entsprechen die anzusetzenden Werte den Nennwerten. Um Ausfallrisiken zu berücksichtigen werden gegebenenfalls Wertberichtigungen angesetzt. Die Höhe der zu berücksichtigenden Ausfallrisiken wird mindestens einmal jährlich überprüft. Bei Gegenparteien mit guter Bonität wird eine Ausfallwahrscheinlichkeit nicht berücksichtigt.

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Die Bewertung anderer Rückstellungen als versicherungstechnischer Rückstellungen erfolgt anhand eines einkommensbasierten Ansatzes. Die hierzu verwendete Barwertmethode verlangt Annahmen in Bezug auf die zu verwendenden Diskontsätze. Zur Abzinsung der Rückstellungen mit geschätzten Abwicklungszeiträumen von einem und mehr Jahren werden nach IAS 37 Zinssätze verwendet, die die aktuellen Marktverhältnisse abbilden. Sie orientieren sich an den Zinssätzen, die für langfristige Industrieforderungen von Emittenten bester Bonität gelten. Die Laufzeit der Anleihen entspricht hierbei der geschätzten Abwicklung der Rückstellungen. Eine Anpassung für das eigene Kreditrisiko erfolgt nicht.

Bei kurzfristigen Rückstellungen, d. h. Rückstellungen mit einer ursprünglich erwarteten Abwicklung bis zu einem Jahr, wird auf eine Abzinsung aus Wesentlichkeitsgründen verzichtet und somit entsprechen die anzusetzenden Werte den auf Basis der bestmöglichen Schätzung ermittelten Erfüllungsbeträgen.

Die aktuarielle Bewertung des Barwertes für Jubiläumsaufwendungen und Altersteilzeitverpflichtungen erfolgt anhand des Anwartschaftsbarwertverfahrens, das nachfolgend unter dem Abschnitt „Rentenzahlungsverpflichtungen“ erläutert wird.

Rentenzahlungsverpflichtungen

Nach Solvency II erfolgt die Bewertung der leistungsorientierten Pensionszusagen gemäß IAS 19 nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Methode). Hierbei handelt es sich um eine Modellbewertung nach einer deterministischen Methode auf Basis jährlich festgelegter Bewertungsannahmen und eines im Standard festgelegten Berechnungsverfahrens. Die festgelegten Rechnungsparameter zur Bewertung der leistungsorientierten Pensionszusagen sind im Wesentlichen der Rechnungszins, der dem Marktzins am Bilanzstichtag für langfristige Industriefinanzierungen von Emittenten bester Bonität entspricht, sowie der Rententrend, der Gehaltstrend und biometrische Rechnungsgrundlagen als Langfristannahmen, deren Gültigkeit regelmäßig überprüft wird. Zusätzlich werden Fluktuationswahrscheinlichkeiten berücksichtigt. Die Dokumentation der Rechnungsannahmen erfolgt durch den durch die Gesellschaft beauftragten externen Gutachter.

Zum Bewertungsstichtag basieren die Annahmen zur Sterblichkeit und Invalidität auf den Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Personalfluktuationsraten und Gehaltstrends ergeben sich aus den Erfahrungswerten der Mecklenburgischen.

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern, Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern sowie Verbindlichkeiten Handel, nicht Versicherung

Für diese Verbindlichkeiten liegt kein aktiver Markt vor, daher erfolgt die Ermittlung mithilfe eines einkommensbasierten Ansatzes. Die hierzu verwendete Barwertmethode verlangt Annahmen zu den verwendeten Diskontsatzes. Zur Abzinsung der Verbindlichkeiten mit Laufzeiten von einem und mehr Jahren werden marktwertnahe Zinssätze (ohne Anpassung aufgrund des eigenen Kreditrisikos) verwendet.

Zum Bewertungsstichtag sind bei der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe in oben genannten Posten nur kurzfristige Verbindlichkeiten mit Laufzeiten unter einem Jahr enthalten. Aus Wesentlichkeitsgründen erfolgt daher keine Diskontierung und somit entsprechen die anzusetzenden Werte den Erfüllungsbeträgen.

Nachfolgend wird eine quantitative Zuordnung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (außer versicherungstechnische Vermögenswerte und versicherungstechnische Verbindlichkeiten) zu den Solvency II Bewertungsmethoden zum Bewertungsstichtag 31.12.2017 tabellarisch dargestellt:

Bewertungsmethoden	Marktpreisnotierungen auf aktiven Märkten für gleiche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten	Marktpreisnotierungen auf aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten	Angepasste Equity Methode	IFRS Equity Methode	Alternative Bewertungsmethoden	Gesamt
31.12.2017 in Tsd. Euro						
Vermögenswerte						
Überschuss bei den Altersvermögensleistungen	--	--	--	--	3.846	3.846
Immobilien und Sachanlagen für den Eigenbedarf	--	--	--	--	46.937	46.937
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	--	--	--	--	22.949	22.949
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	--	--	--	--	24.864	24.864
Aktien – nicht notiert	--	--	--	--	5.414	5.414
Anleihen	531.681	29.407	--	--	1.028.533	1.589.621
Organismen für gemeinsame Anlagen	718.643	--	--	--	78.345	796.988
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	--	--	--	--	7.000	7.000
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	4.933	--	--	--	--	4.933
Policendarlehen	--	--	--	--	8.359	8.359
Sonstige Darlehen und Hypotheken	--	--	--	--	15.761	15.761
Depotforderungen	--	--	--	--	38	38
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	--	--	--	--	11.105	11.105
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	--	--	--	--	1.730	1.730
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	--	--	--	--	20.335	20.335
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	--	--	--	--	7.772	7.772
Zwischensumme	1.255.257	29.407	0	0	1.282.988	2.567.652
Verbindlichkeiten						
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	--	--	--	--	32.748	32.748
Rentenzahlungsverpflichtungen	--	--	--	--	83.733	83.733
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	--	--	--	--	9.362	9.362
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	--	--	--	--	773	773
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	--	--	--	--	7.535	7.535
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	--	--	--	--	172	172
Zwischensumme	0	0	0	0	134.323	134.323
Gesamt	1.255.257	29.407	0	0	1.417.311	2.701.975

Angemessenheit der Bewertungsverfahren

Sofern für die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte keine Marktpreise verfügbar sind und die Bewertung daher auf Basis von Modellen erfolgt, ist es erforderlich, bei der Bewertung Ermessen auszuüben sowie Schätzungen und Annahmen zu treffen. Diese wirken sich auf Vermögenswerte wie auch auf die sonstigen Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht aus. Daher sind die internen Prozesse der Mecklenburgische Versicherungsgruppe darauf ausgerichtet, die Wertansätze unter Berücksichtigung aller relevanten Informationen möglichst zuverlässig und nachprüfbar dokumentiert zu ermitteln.

Die Versicherungsgruppe prüft mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen, ob die Zuordnung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu den Stufen der Bewertungshierarchie noch zutreffend ist. Sofern sich Veränderungen bei der Bewertungsgrundlage ergeben haben, weil beispielsweise ein Markt nicht mehr aktiv ist oder weil bei der Bewertung auf Parameter zurückgegriffen wurde, die eine andere Zuordnung erforderlich machen, werden erforderliche Anpassungen vorgenommen. Dasselbe gilt für die für die einzelnen Posten der Solvabilitätsübersicht verwendeten Bewertungsmethoden. Eine weitere Validierung erfolgt seit 31.12.2016 im Rahmen der jährlichen Prüfung der Solvabilitätsübersicht durch den Wirtschaftsprüfer.

D.5 Sonstige Angaben

Es bestehen keine weiteren Informationen zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke.

E. Kapitalmanagement

E.1 Eigenmittel

Um den eingegangenen Risiken zu begegnen, verfügt die Mecklenburgische Versicherungsgruppe über Eigenmittel in ausreichendem Umfang und ausreichender Qualität.

Unter Solvency II werden die Eigenmittelbestandteile nach unterschiedlichen Qualitätsklassen, sogenannte Tiers, differenziert. Die Einstufung in die Tiers erfolgt nach folgenden Merkmalen:

- Verfügbarkeit
- Nachrangigkeit
- ausreichende Laufzeit
- keine Rückzahlungsanreize
- keine Belastungen

Je uneingeschränkter die Merkmale erfüllt sind, desto besser ist die Einstufung in die Tiers. Entsprechend dieser Einordnung sind die Eigenmittelbestandteile begrenzt zur Bedeckung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung anrechenbar.

Qualitätsklasse	Anrechenbarkeit
<i>Solvenzkapitalanforderung (SCR)</i>	
Tier 1-Eigenmittel	Unbeschränkt
Hybridkapitalinstrumente (z. B. Nachrangdarlehen) die Tier 1-Kriterien erfüllen	Maximal 20% der Tier 1-Eigenmittel
Summe von Tier 2- und 3-Eigenmitteln	Maximal 50% des SCR
Tier 3-Eigenmittel	Weniger als 15% des SCR
<i>Mindestkapitalanforderung (MCR)</i>	
Tier 1-Eigenmittel	Unbeschränkt, Mindestens 80% des MCR
Tier 2-Eigenmittel	Weniger als 20% des MCR
Tier 3-Eigenmittel	Nicht anrechenbar

E.1.1 Management der Eigenmittel

Wesentliches Ziel des Kapitalmanagements der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe ist die weitere Stärkung der Eigenmittel. Der Zeithorizont der Geschäftsplanung beträgt drei Jahre.

Mit einer weiteren Stärkung der Eigenkapitalbasis der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe in 2018 konnte erneut ein wesentliches Ziel des Kapitalmanagements erreicht werden. Der Jahresüberschuss in Höhe von 25.783 Tsd. Euro (VJ: 26.352 Tsd. Euro) wurde vollständig den anderen Gewinnrücklagen zugeführt. Die Netto-Eigenkapitalquote betrug 75,5 % nach 70,9 % im Vorjahr.

Die Geschäftsstrategie der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe sieht keine Änderung der geschäftspolitischen Ausrichtung vor. Somit wird sich das Risikoprofil künftig nicht wesentlich ändern. In der aktuellen Unternehmensplanung wird davon ausgegangen, dass auch die Jahresüberschüsse der Folgejahre die Eigenmittel weiter stärken werden.

E.1.2 Eigenmittelbestandteile

Die Gruppensolvabilität der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe wird auf Grundlage des konsolidierten Abschlusses (Methode 1, § 261 VAG) berechnet.

Im Rahmen dieser Konsolidierung sind gewisse Eigenmittelbestandteile nur eingeschränkt für die Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung der Gruppe übertragbar bzw. verfügbar. Diese Basiseigenmittelbestandteile sind ausschließlich anrechnungsfähig, falls diese zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung der entsprechenden Sologesellschaft zulässig sind. Des Weiteren dürfen sie in Summe nicht den Beitrag der jeweiligen Gesellschaft zur diversifizierten Solvenzkapitalanforderung der Gruppe übersteigen.

Zum 31.12.2017 betragen die verfügbaren und anrechnungsfähigen Eigenmittel der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe 728.157 Tsd. Euro (VJ: 686.003 Tsd. Euro). Sie sind vollständig der Qualitätsklasse Tier 1 zuzuordnen und setzen sich wie folgt zusammen:

Zusammensetzung der Eigenmittel [in Tsd. Euro]					
Positionen	2017				2016
	Gesamt	Tier 1	Tier 2	Tier 3	
Überschussfonds	86.939	86.939	-	-	84.737
Ausgleichsrücklage	688.837	688.837	-	-	636.246
Nicht verfügbare Eigenmittel auf Gruppenebene	47.618	47.618	-	-	34.980
Anrechnungsfähige Eigenmittel	728.157	728.157	-	-	686.003

Die nicht verfügbaren Eigenmittel auf Gruppenebene umfassen mit 47.618 Tsd. Euro (VJ: 34.980 Tsd. Euro) Teile des Überschussfonds der Mecklenburgischen Lebensversicherung, der nur in Höhe der anteiligen Solvenzkapitalanforderung der Mecklenburgischen Lebensversicherung zu der diversifizierten Solvenzkapitalanforderung auf Gruppenebene anrechenbar ist.

Überschussfonds

Dies ist der Wert der künftigen Überschussbeteiligung, der nicht als Versicherungs- oder Rückversicherungsverbindlichkeit anzusehen ist. Im Wesentlichen bezieht sich dies auf den ungebundenen Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung sowie den Schlussgewinnanteilfonds. Nach § 93 Abs. 1 VAG wird dieser Eigenmittelbestandteil in die Qualitätsklasse 1 eingestuft.

Die Laufzeit des Überschussfonds ist nicht begrenzt.

Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage entspricht dem Gesamtüberschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten unter Solvency II, vermindert um den Überschussfonds. Auch für die Ausgleichsrücklage gelten keinerlei Beschränkungen bezüglich ihrer Laufzeit.

Die Volatilität der Ausgleichsrücklage ist Bestandteil der Analysen des ALM. So werden z. B. jährlich im Rahmen des ORSA-Prozesses die Auswirkungen verschiedener Szenarien auf die Eigenmittel geprüft.

E.1.3 Anrechenbare Eigenmittel zur Bedeckung der Kapitalanforderung

Die zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung (siehe Abschnitt E.2) anrechenbaren Eigenmittel in Höhe von 728.157 Tsd. Euro setzen sich zu 100 % aus Mitteln der Qualitätsklasse Tier 1 zusammen.

E.1.4 Erläuterung wesentlicher Unterschiede zu HGB

Die Eigenmittel nach HGB und Solvency II setzen sich folgendermaßen zusammen:

Eigenmittel nach Solvency II und HGB [in Tsd. Euro]			
	Solvency II	HGB	Wirkung auf Eigenmittel
Vermögenswerte bzw. Kapitalanlagen	2.567.652	2.374.649	193.003
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	171.797	247.627	-75.830
Versicherungstechnische Rückstellungen	1.703.393	2.130.772	427.379
Latente Steuern (Passivüberhang)	-79.850	0	-79.850
Sonstige Verbindlichkeiten	180.429	156.997	-23.432
Überhang der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten/Eigenkapital (HGB)	775.776	334.507	441.269
Nicht verfügbare Eigenmittel auf Gruppenebene	47.618		
Anrechnungsfähige Eigenmittel	728.157		

Die Bewertungsunterschiede nach HGB und Solvency II-Werten in der Solvabilitätsübersicht wurden in Abschnitt D bereits erläutert. Die wesentlichen Bewertungsunterschiede werden daher nachfolgend kurz aufgezeigt:

- Aus der Bewertung der Immobilien zum Ertragswert resultiert ein positiver Effekt in Bezug auf die Eigenmittel in Höhe von 11.548 Tsd. Euro (VJ: 7.975 Tsd. Euro).
- Aus der Bewertung der Anleihen (Direktbestand) zu Marktwerten bzw. zu beizulegenden Zeitwerten (Fair Value) resultiert ein positiver Effekt in Bezug auf die Eigenmittel in Höhe von 113.803 Tsd. Euro (VJ: 153.684 Tsd. Euro). Die Bewertungsunterschiede zwischen den Solvency II-Werten und den HGB-Werten resultieren aus dem aktuell niedrigen Zinsniveau, das zu einer entsprechend hohen Bewertung der Anleihen führte.
- Die Bewertung der Organismen für gemeinsame Anlagen zu Marktwerten (Spezialfonds und Immobilienfonds) oder zum Net Asset Value (Fonds für Private Equity und für infrastrukturelle Investitionen) hat einen positiven Effekt auf die Eigenmittel in Höhe von 61.846 Tsd. Euro (VJ: 63.961 Tsd. Euro). Die Bewertungsunterschiede zwischen den Solvency II-Werten und den HGB-Werten resultieren insbesondere aus dem aktuell niedrigen Zinsniveau, das zu einer entsprechend hohen Bewertung der über Fonds gehaltenen Anleihen führte.
- Aus der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II ergibt sich inklusive Risikomarge nach Saldierung mit den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen insgesamt ein positiver Nettoeffekt von 351.549 Tsd. Euro (VJ: 285.377 Tsd. Euro).
- Die latenten Steuerschulden übersteigen die latenten Steueransprüche deutlich und sind bei der Eigenmittelermittlung in Höhe von 79.850 Tsd. Euro (VJ: 74.374 Tsd. Euro) voll eigenmittelmindernd angesetzt worden.

E.1.5 Übergangsregelungen

Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe verfügte zum 31.12.2016 über keine Basis-eigenmittelbestandteile, für die die in Artikel 308b Absätze 9 und 10 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Übergangsregelungen gelten.

E.1.6 Ergänzende Eigenmittel

Ergänzende Eigenmittel wurden im Berichtsjahr nicht angerechnet.

E.1.7 Abzugsposten

Bei der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe sind keine Posten in Abzug zu bringen, die aufgrund von Restriktionen, mangelnder Verfügbarkeit oder anderer Beschränkungen nicht zu den Eigenmitteln gezählt werden dürfen.

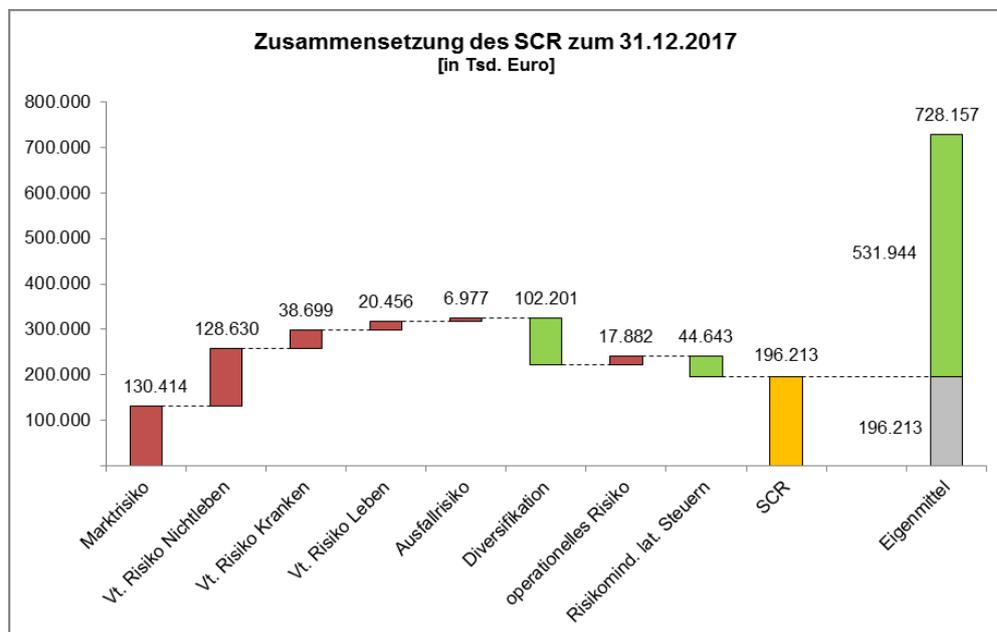
E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Auf Basis einer ganzheitlichen Risikobetrachtung werden eine Mindestkapital- und eine Solvenzkapitalanforderung (Minimum Capital Requirement, kurz: MCR und Solvency Capital Requirement, kurz: SCR) bestimmt. Das MCR stellt eine absolute Untergrenze dar und ist das Eigenmittelniveau, unterhalb dessen die Interessen der Versicherungsnehmer gefährdet wären. Unterschreiten die anrechenbaren Eigenmittel diese Grenze, so kann das den Verlust der Geschäftsbetriebserlaubnis zur Folge haben. Grundsätzlich müssen anrechenbare Eigenmittel mindestens in Höhe des SCR vorgehalten werden, damit das Versicherungsunternehmen die Möglichkeit hat, hohe unerwartete Verluste auszugleichen. Verfügt ein Versicherer über anrechnungsfähige Eigenmittel in Höhe des SCR, so ist er mit einer Wahrscheinlichkeit von mindestens 99,5 % in der Lage, innerhalb des nächsten Jahres eintretende unerwartete Verluste auszugleichen.

Die Kapitalanforderungen werden bei der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe nach den Vorgaben der aufsichtsrechtlich vorgegebenen und modular aufgebauten Standardformel berechnet. Es werden keine vereinfachten Berechnungen oder unternehmensspezifische Parameter gemäß Artikel 104 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG angewendet.

Der endgültige Betrag unterliegt derzeit noch der aufsichtlichen Prüfung.

Das SCR der ME-Gruppe wird auf Gruppenebene mit der Konsolidierungsmethode bestimmt und teilt sich wie folgt auf die einzelnen Submodule auf:



Das SCR der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe ist unverändert geprägt vom Marktrisiko (VJ: 140.123 Tsd. Euro) und von dem versicherungstechnischen Risiko Nichtleben (VJ: 121.346 Tsd. Euro). Nach Addition des Kapitalbedarfs aus dem operationellen Risiko (VJ: 17.578 Tsd. Euro) und Berücksichtigung der Risikominderung aus latenten Steuern ergibt sich ein SCR von 196.213 Tsd. Euro (VJ: 191.177 Tsd. Euro). Dem gegenüber stehen anrechenbare Eigenmittel von rund 728.157 Tsd. Euro

(VJ: 686.003 Tsd. Euro), die SCR-Bedeckungsquote lag somit zum Bewertungsstichtag bei 371,1 % (VJ: 358,8 %).

Im Vergleich zum Vorjahr konnte die Kapitalanforderung für das Marktrisiko im Wesentlichen durch Umschichtungen der Kapitalanlagen sowie Verbesserungen der Bewertungsmethodik vermindert werden.

Zum 31.12.2017 wurde der Bestand der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung der Mecklenburgischen Lebensversicherung erstmals dem Geschäftsbereich Krankenversicherung zugeordnet. Daher ist die Kapitalanforderung für das versicherungstechnische Risiko Leben (VJ: 36.657 Tsd. Euro) gesunken, während jene für das versicherungstechnische Risiko Kranken (VJ: 31.862 Tsd. Euro) gestiegen ist.

Das Gruppen-SCR basiert auf den um gruppeninterne Geschäfte bereinigten SCR der Einzelgesellschaften und wird auf Ebene der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe neu berechnet. Da sich hieraus Diversifikationseffekte ergeben, ist das SCR der Gruppe kleiner als die Summe der SCR der Einzelgesellschaften.

Mindestbetrag der konsolidierten SCR

Der Mindestbetrag der konsolidierten SCR für die Gruppe lag zum Bewertungsstichtag bei 72.110 Tsd. Euro (VJ: 70.432 Tsd. Euro) und ergibt sich aus der Addition der jeweiligen MCR der Versicherungsgesellschaften der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe. Die bei der Berechnung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR verwendeten Inputs sind somit identisch zu den bei der Berechnung des MCR der Einzelunternehmen verwendeten Parametern.

Die MCR-Bedeckungsquote lag zum Bewertungsstichtag bei 1.009,8 % (VJ: 974,0 %).

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Die Verwendung eines durationsbasierten Submoduls Aktienrisiko gemäß Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG ist in Deutschland nicht zugelassen.

E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung erfolgt nach den Vorgaben der Standardformel. Ein internes Modell wird nicht verwendet.

E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung Solvenzkapitalanforderung

Sowohl das SCR als auch der Mindestbetrag der konsolidierten Solvenzkapitalanforderungen wurden im Berichtszeitraum stets mit anrechnungsfähigen Eigenmitteln überdeckt.

E.6 Sonstige Angaben

Es bestehen keine weiteren Angaben zum Kapitalmanagement der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe.

Anhang**Anhang I****S.02.01.02****Bilanz**

	Solvabilität-II- Wert
	C0010
Vermögenswerte	
Immaterielle Vermögenswerte	R0030 0
Latente Steueransprüche	R0040 0
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050 3.846
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	R0060 46.937
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	R0070 2.446.836
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080 22.949
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090 24.864
Aktien	R0100 5.414
Aktien – notiert	R0110
Aktien – nicht notiert	R0120 5.414
Anleihen	R0130 1.589.621
Staatsanleihen	R0140 802.791
Unternehmensanleihen	R0150 786.829
Strukturierte Schuldtitel	R0160
Besicherte Wertpapiere	R0170
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180 796.988
Derivate	R0190
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R0200 7.000
Sonstige Anlagen	R0210
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220 4.933
Darlehen und Hypotheken	R0230 24.120
Policendarlehen	R0240 8.359
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260 15.761
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270 171.797
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280 120.608
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0290 115.049
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0300 5.559
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0310 51.189
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0320 10.794
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0330 40.396
Depotforderungen	R0340
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0350 38
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0360 11.105
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0370 0
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0380 1.730
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0390
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0400
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0410 20.335
	R0420 7.772
Vermögenswerte insgesamt	R0500 2.739.449

Anhang I**S.02.01.02****Bilanz**

		Solvabilität-II- Wert
		C0010
Verbindlichkeiten		
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510	360.627
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520	338.818
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530	
Bester Schätzwert	R0540	302.327
Risikomarge	R0550	36.491
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560	21.809
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570	
Bester Schätzwert	R0580	19.010
Risikomarge	R0590	2.799
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600	1.337.833
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610	-14.570
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620	
Bester Schätzwert	R0630	-38.240
Risikomarge	R0640	23.670
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650	1.352.404
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660	
Bester Schätzwert	R0670	1.352.270
Risikomarge	R0680	134
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690	4.933
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700	
Bester Schätzwert	R0710	4.933
Risikomarge	R0720	0
Eventualverbindlichkeiten	R0740	
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	32.748
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	83.733
Depotverbindlichkeiten	R0770	46.106
Latente Steuerschulden	R0780	79.850
Derivate	R0790	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	0
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	9.362
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	773
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	7.535
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850	0
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860	
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	172
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900	1.963.673
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000	775.776

Anhang I

S.22.01.21

Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen

		Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei Zinssätzen	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null
		C0010	C0030	C0050	C0070	C0090
Versicherungstechnische Rückstellungen	R0010	1.703.393	143.126	0	0	0
Basiseigenmittel	R0020	728.157	-80.798	0	0	0
Für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	R0050	728.157	-80.798	0	0	0
SCR	R0090	196.213	15.311	0	0	0

Anhang I
S.23.01.22
Eigenmittel

Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen in anderen Finanzbranchen

- Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)
- Nicht verfügbares eingefordertes, aber noch nicht eingezahltes Grundkapital auf Gruppenebene
- Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio
- Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen
- Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
- Nicht verfügbare nachrangige Mitgliederkonten auf Gruppenebene
- Überschussfonds
- Nicht verfügbare Überschussfonds auf Gruppenebene
- Vorzugsaktien
- Nicht verfügbare Vorzugsaktien auf Gruppenebene
- Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio
- Auf Vorzugsaktien entfallendes nicht verfügbares Emissionsagio auf Gruppenebene
- Ausgleichsrücklage
- Nachrangige Verbindlichkeiten
- Nicht verfügbare nachrangige Verbindlichkeiten auf Gruppenebene
- Betrag in Höhe des Nettowerts der latenten Steueransprüche
- Betrag in Höhe des Nettowerts der latenten Steueransprüche, nicht auf Gruppenebene verfügbar
- Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden
- Nicht verfügbare Eigenmittel in Verbindung mit anderen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Eigenmittelbestandteilen
- Minderheitsanteile (sofern sie nicht als Teil eines bestimmten Eigenmittelbestandteils gemeldet werden)
- Nicht verfügbare Minderheitsanteile auf Gruppenebene

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0010	0	0			
R0020					
R0030	0	0			
R0040					
R0050					
R0060					
R0070	86.939	86.939			
R0080	47.619	47.619			
R0090					
R0100					
R0110					
R0120					
R0130	688.837	688.837			
R0140					
R0150					
R0160	0				0
R0170					
R0180					
R0190					
R0200					
R0210					

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Abzüge

Abzüge für Beteiligungen an anderen Finanzunternehmen, einschließlich nicht der Aufsicht unterliegenden Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen

diesbezügliche Abzüge gemäß Artikel 228 der Richtlinie 2009/138/EG

Abzüge für Beteiligungen, für die keine Informationen zur Verfügung stehen (Artikel 229)

Abzug für Beteiligungen, die bei einer Kombination der Methoden durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden

Gesamtbetrag der nicht zur Verfügung stehenden Eigenmittelbestandteile

Gesamtabzüge

Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen

Ergänzende Eigenmittel

Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann

Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil

bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können

Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können

Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG

Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG

Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG

Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG

Nicht verfügbare ergänzende Eigenmittel auf Gruppenebene

Sonstige ergänzende Eigenmittel

Ergänzende Eigenmittel gesamt

Eigenmittel anderer Finanzbranchen

Ausgleichsrücklage

Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

Nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen

Gesamtbetrag der Eigenmittel anderer Finanzbranchen

Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode, ausschließlich oder in Kombination mit Methode 1

Gesamtbetrag der Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode oder einer Kombination der Methoden

R0220				
R0230				
R0240				
R0250				
R0260				
R0270	47.619	47.619		
R0280	47.619	47.619		
R0290	728.157	728.157		0
R0300				
R0310				
R0320				
R0350				
R0340				
R0360				
R0370				
R0380				
R0390				
R0400				
R0410				
R0420				
R0430				
R0440				
R0450				

Gesamtbetrag der Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode oder einer Kombination der Methoden unter Abzug der gruppeninternen Transaktionen

Gesamtbetrag der für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehenden Eigenmittel (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen)

Gesamtbetrag der für die Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehenden Eigenmittel

Gesamtbetrag der für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen)

Gesamtbetrag der für die Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel

Mindestbetrag der konsolidierten SCR für die Gruppe (Artikel 230)

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zum Mindestbetrag der konsolidierten SCR für die Gruppe

Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (einschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen)

SCR für die Gruppe

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR für die Gruppe, einschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen

R0460					
R0520	728.157	728.157			0
R0530	728.157	728.157			
R0560	728.157	728.157	0	0	0
R0570	728.157	728.157	0	0	
R0610	72.110				
R0650	1.010%				
R0660	728.157	728.157	0	0	0
R0680	196.213	-	-	-	-
R0690	371%				

Anhang I
S.23.01.22
Eigenmittel

Ausgleichsrücklage

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)

Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte

Sonstige Basiseigenmittelbestandteile

Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden

Sonstige nicht verfügbare Eigenmittel

Ausgleichsrücklage vor Abzug von Beteiligungen in anderen Finanzbranchen

Erwartete Gewinne

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung

EPIFP gesamt

	C0060				
R0700	775.776				
R0710					
R0720					
R0730	86.939				
R0740					
R0750					
R0760	688.837				
R0770	29.607				
R0780	37.190				
R0790	66.798				

Anhang I

S.25.01.21

Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

	Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Vereinfachungen	USP
	C0110	C0120	C0090
-			
Marktrisiko	R0010 214.212		
Gegenparteausfallrisiko	R0020 10.562		
Lebensversicherungstechnisches Risiko	R0030 53.262		
Krankenversicherungstechnisches Risiko	R0040 66.848		
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	R0050 128.630		
Diversifikation	R0060 -155.088		
Risiko immaterieller Vermögenswerte	R0070 0		
Basissolvenzkapitalanforderung	R0100 318.427		

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Operationelles Risiko
 Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen
 Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern
 Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG

Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag

Kapitalaufschlag bereits festgesetzt

Solvenzkapitalanforderung**Weitere Angaben zur SCR**

Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios
 Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304
 Mindestbetrag der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe

Angaben über andere Unternehmen

Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen)
 Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) – Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds und OGAW-Verwaltungsgesellschaften
 Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) – Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung
 Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) – Kapitalanforderung für nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen
 Kapitalanforderung bei Beteiligung an Unternehmen, auf die maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird
 Kapitalanforderung für verbleibende Unternehmen

Gesamt-SCR

SCR für Unternehmen, die durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden

Solvenzkapitalanforderung

	C0100
R0130	17.882
R0140	-95.452
R0150	-44.643
R0160	
R0200	196.213
R0210	
R0220	196.213
R0400	
R0410	
R0420	
R0430	
R0440	
R0470	72.110
R0500	
R0510	
R0520	
R0530	
R0540	
R0550	
R0560	
R0570	196.213

Anhang I

S.32.01.22

Unternehmen der Gruppe

Land	Identifikationscode des Unternehmens	Art des ID-Codes des Unternehmens	Eingetragener Name des Unternehmens	Art des Unternehmens	Rechtsform	Kategorie (auf Gegenseitigkeit beruhend/nicht auf Gegenseitigkeit beruhend)	Aufsichtsbehörde
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080
DE	3912005AGFFOJFIOC385	LEI	Mecklenburgische Lebensversicherungs- AG	Lebensversicherungsunternehmen	AG	Auf Gegenseitigkeit beruhend	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
DE	1111	SC	Mecklenburgische Rechtsschutz-Service- GmbH	Anbieter von Nebendienstleistungen im Sinne von Artikel 1 Absatz 53 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35	GmbH	Nicht auf Gegenseitigkeit beruhend	
DE	2222	SC	Mecklenburgische Vermittlungs-GmbH	Anbieter von Nebendienstleistungen im Sinne von Artikel 1 Absatz 53 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35	GmbH	Nicht auf Gegenseitigkeit beruhend	
DE	3333	SC	Mecklenburgische Liegenschafts-GmbH	Anbieter von Nebendienstleistungen im Sinne von Artikel 1 Absatz 53 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35	GmbH	Nicht auf Gegenseitigkeit beruhend	
DE	391200QCMFVLQ4RFRI89	LEI	Mecklenburgische Krankenversicherungs- AG	Nichtlebensversicherungsunternehmen	AG	Nicht auf Gegenseitigkeit beruhend	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
DE	391200RVARYGHGOLYB45	LEI	Mecklenburgische Versicherungs- Gesellschaft a. G.	Nichtlebensversicherungsunternehmen	VVaG	Auf Gegenseitigkeit beruhend	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Anhang I

S.32.01.22

Unternehmen der Gruppe

Einflusskriterien						Einbeziehung in den Umfang der Gruppenaufsicht	Berechnung der Gruppensolvabilität	
% Kapitalanteil	% für die Erstellung des konsolidierten Abschlusses	% Stimmrechte	Weitere Kriterien	Grad des Einflusses	Verhältnismäßiger Anteil zur Berechnung der Gruppensolvabilität	JA/NEIN	Datum der Entscheidung, falls Artikel 214 angewendet wird	Verwendete Methode und bei Methode 1 Behandlung des Unternehmens
C0180	C0190	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260
100%	100%	100%	Beherrschender Einfluss	Beherrschender Einfluss	100%	In den Umfang der Gruppenaufsicht einbezogen		Methode 1: Vollkonsolidierung
100%	100%	100%	Beherrschender Einfluss	Beherrschender Einfluss	100%	In den Umfang der Gruppenaufsicht einbezogen		Methode 1: Vollkonsolidierung
100%	100%	100%	Beherrschender Einfluss	Beherrschender Einfluss	100%	In den Umfang der Gruppenaufsicht einbezogen		Methode 1: Vollkonsolidierung
100%	100%	100%	Beherrschender Einfluss	Beherrschender Einfluss	100%	In den Umfang der Gruppenaufsicht einbezogen		Methode 1: Vollkonsolidierung
100%	100%	100%	Beherrschender Einfluss	Beherrschender Einfluss	100%	In den Umfang der Gruppenaufsicht einbezogen		Methode 1: Vollkonsolidierung
				Beherrschender Einfluss		In den Umfang der Gruppenaufsicht einbezogen		Methode 1: Vollkonsolidierung